



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 09.05.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:55 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Losert, Burkard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bötsch, Bettina
Dernbach, Ralf
Fischer, Florian
Keidel, Helmut
Laug, Wolfgang
Neumann, Jürgen
Pototzky, Wilhelm
Schmid, Harald
Schneider, Peter
Voll, Oliver
Wagenbrenner, Dieter
Weidner, Bernhard
Weippert, Elke
Wetzel, Thomas
Wiener, Nicole
Wiesner, Dirk

Schritfführer

Fuchs, Alexander

Weitere Anwesende

Herr Nuber, Ing.-Büro Maier
Frau Rein, Ing.-Büro Fabion
Herr Rettenmeier, Ing.-Büro Kaiser-Juritza
Herr Göbet, Leiter Bauamt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bieber, Wolfram
Fischer, Josef
Meißner, Robert
Michel, Armin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Protokoll vom 28.03.2019
- 2 Beschlussfassung über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011, 2012, 2013
 - 2.1 Feststellung der Jahresrechnungsergebnisse 2011, 2012, 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
 - 2.2 Entlastung Jahresrechnungen 2011, 2012, 2013
- 3 Änderung Flächennutzungsplan "Großflächiger Einzelhandel" im OT Maidbronn
 - 3.1 Stellungnahme: Frau Gertrud und Herr Alois Stock, Rimpar **2019/708**
 - 3.2 Stellungnahme: Frau Andrea und Herr Dr. Karl Wenzlik, Rimpar **2019/709**
 - 3.3 Stellungnahme: Frau Magdalena und Herr Dr. Manfred Münch, Aschaffenburg **2019/710**
 - 3.4 Stellungnahme: Frau Ines und Herr Jörg Frey, Rimpar **2019/712**
 - 3.5 Stellungnahme: Frau Ursula und Herr Thomas Wirth, Rimpar **2019/713**
 - 3.6 Stellungnahme: Herr Dr. Dr. Alexander Füglein, Rimpar **2019/714**
 - 3.7 Stellungnahme: Staatliches Bauamt Würzburg **2019/711**
 - 3.8 Stellungnahme: Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg **2019/715**
 - 3.9 Stellungnahme: Regierung von Unterfranken, Würzburg **2019/651**
 - 3.10 Stellungnahme: Regionaler Planungsverband Würzburg **2019/716**
 - 3.11 Stellungnahme: Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat **2019/718**
 - 3.12 Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg **2019/719**
 - 3.13 Stellungnahme: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg **2019/720**
 - 3.14 Stellungnahme: Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld **2019/721**
 - 3.15 Stellungnahme: Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg **2019/722**
 - 3.16 Stellungnahme: Landratsamt Würzburg, Bauamt **2019/723**
 - 3.17 Stellungnahme: IHK Würzburg-Schweinfurt **2019/724**
 - 3.18 Stellungnahme: Bezirk Unterfranken, Bezirksverwaltung, Fischereifachberatung, Würzburg **2019/725**
 - 3.19 Stellungnahme: Landratsamt Würzburg, Bauamt **2019/726**
 - 3.20 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
Kreisjugendring Würzburg
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfr

3.21	Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München Deutsche Post AG, Real Estate Germany, Nürnberg Müllabfuhrzweckverband Veitshöchheim Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf Staatliche Schulämter, Würzburg Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld	2019/728
4	Feststellungsbeschluss zur Änderung Flächennutzungsplan "Großflächiger Einzelhandel" im OT Maidbronn	
5	Aufstellung Bebauungsplan "Großflächiger Einzelhandel" im OT Maidbronn - Abwägung öffentliche Auslage	
5.1	Stellungnahme Staatliches Bauamt Würzburg	2019/689
5.2	Stellungnahme Handwerkskammer Unterfranken	2019/690
5.3	Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Würzburg	2019/691
5.4	Stellungnahme Regionaler Planungsverband Würzburg	2019/692
5.5	Stellungnahme Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat	2019/693
5.6	Stellungnahme Deutsche Telekom Technik, GmbH, Würzburg	2019/694
5.7	Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg	2019/695
5.8	Stellungnahme Bayernwerk Netzwerk GmbH, Marktheidenfeld	2019/696
5.9	Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg	2019/697
5.10	Landratsamt Würzburg, Bauamt	2019/698
5.11	Stellungnahme IHK Würzburg-Schweinfurt	2019/699
5.12	Stellungnahme Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung, Würzburg	2019/700
5.13	Landratsamt Würzburg, Bauamt, Bauplanungsrecht/Städtebau	2019/701
5.14	Stellungnahme Gertrud und Alois Stock, Rimpar	2019/702
5.15	Stellungnahme Andrea und Dr. Karl Wenzlik, Rimpar	2019/703
5.16	Stellungnahme Magdalena und Dr. Manfred Münch, Aschaffenburg	2019/704
5.17	Stellungnahme Ines und Jörg Frey, Rimpar	2019/705
5.18	Stellungnahme Ursula und Thomas Wirth, Rimpar	2019/706
5.19	Stellungnahme Dr. Dr. Alexander Füglein, Rimpar	2019/707
5.20	Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände:	2019/729
5.21	Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung	2019/730
6	Satzungsbeschluss Bebauungsplan "Großflächiger Einzelhandel" im OT Maidbronn	
7	Umgehungsstraße Westumfahrung Erläuterung und Beschlussfassung zu den Anregungen und Einwendungen (Büro Maier, Fabion und Kaiser/Juritza)	
7.1	Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51	2019/665
7.2	Staatliches Bauamt Würzburg - Straßenbau	2019/652
7.3	Gemeinde Güntersleben	2019/653

7.4	Gemeinde Estenfeld	2019/654
7.5	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	2019/655
7.6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Stabsstelle Lineare Projekte	2019/657
7.7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Schloß Seehof	2019/658
7.8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg	2019/659
7.9	Regionaler Planungsverband Würzburg	2019/660
7.10	Polizeipräsidium Unterfranken	2019/661
7.11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	2019/662
7.12	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	2019/663
7.13	Bayerischer Bauernverband	2019/664
7.14	Trinkwasserversorgung	2019/666
7.15	Luftamt Nordbayern	2019/667
7.16	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain	2019/668
7.17	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd	2019/669
7.18	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	2019/670
7.19	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2019/671
7.20	Landratsamt Würzburg	2019/672
7.21	Landratsamt Würzburg - Wasserrecht	2019/673
7.22	Bayernwerk Netz GmbH	2019/674
7.23	Pledoc	2019/675
7.24	Versatel Deutschland GmbH	2019/676
7.25	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	2019/677
7.26	Bund Naturschutz	2019/678
7.27	MFN	2019/679
7.28	MEGAL GmbH	2019/680
7.29	Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 50	2019/681
7.30	Regierung von Unterfranken - Landesplanerische Stellungnahme	2019/682
7.31	Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 51 (Artenschutz)	2019/656
7.32	Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 32 (Wasserrecht)	2019/683
7.33	Petra und Michael Keidel, Rimpar	2019/684
7.34	Firma Gebrüder Reinfurt, Rimpar	2019/685
7.35	Max Breitenbach, Rimpar	2019/686
7.36	Ralf Koska, Rimpar	2019/687
7.37	Allgemeine Stellungnahmen zu weiteren privaten Einsprüchen	2019/688
8	Bestätigung der Partnerschaftsbeauftragten	
9	Verschiedenes	

1. Bürgermeister Burkard Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Erster Bürgermeister Losert eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Insbesondere begrüßt er vom Ing.-Büro Meier Herrn Nuber, vom Ing.-Büro Fabion Frau Rein sowie vom Ing.-Büro Kaiser-Juritza Herrn Rettenmeier. Außerdem den Bauamtsleiter Herrn Göbet, der die Einwendungen und Stellungnahmen für das Ing.-Büro Köhler vorträgt, von der Main-Post Herrn Amonn und Herrn Zier und Herrn Kempf vom Seniorenrat.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll vom 28.03.2019

Die Sitzungsniederschrift vom 28.03.2019 wird in Erinnerung gerufen und ohne Einwendungen anerkannt.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

2 Beschlussfassung über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011, 2012, 2013

1. Bürgermeister Losert verweist auf die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Protokolle sowie die Niederschrift wurden dem Tagesordnungspunkt beifügt. Ratsmitglied Florian Fischer trägt stellvertretend für den entschuldigten Vorsitzenden Robert Meißner vor und fasst die in der Anlage beifügte Niederschrift der 3 Sitzungen zusammen. Insgesamt war es schwierig, da der geprüfte Zeitraum lange zurück liegt und Mitarbeiter nicht mehr gefragt werden konnten, da diese teilweise nicht mehr bei der Gemeinde beschäftigt sind. Dennoch konnten sämtliche Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses logisch beantwortet werden. Hierfür spricht Ratsmitglied Fischer seinen besonderen Dank der Kämmerin Mona Oßwald und dem Geschäftsleiter Alexander Fuchs aus. Zusammenfassend empfiehlt er die Jahresrechnungen festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Ratsmitglied Pototzky lobt die hervorragende Arbeit von Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden Robert Meißner. Er bedauert aber auch, dass ein Rechnungsprüfungsausschussmitglied bei allen 3 Sitzungen entschuldigt gefehlt hat und weist auf die Bestimmungen zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung in der bayerischen Gemeindeordnung hin. Er musste „beide Augen zudrücken“ und kann nur aus dem Vertrauen heraus zustimmen.

Ratsmitglied Weidner weist daraufhin, dass sowohl die Vorgänger im Rechnungsprüfungsausschuss als auch die jetzigen Mitglieder ihre Arbeit ordentlich machten. Und wenn ein Mitglied entschuldigt ist, hat er sicher seine Gründe dafür. Es ist nicht in Ordnung, dass jemand öffentlich hingewiesen wird, wenn er sich für eine oder mehrere Sitzungen entschuldigt. Es ist und bleibt ein Ehrenamt, das jeder mit seinen beruflichen

und sonstigen Verpflichtungen in Einklang bringen muss. Dies sollte nicht Gegenstand öffentlicher Sitzungen sein.

Ratsmitglied Schmid gibt zu bedenken, wie die Situation zu der damaligen Zeit in der Verwaltung ausgesehen hat. Es fand ein gewaltiger Umbruch statt und viele neue Mitarbeiter mussten sich erst neu einarbeiten. Trotzdem wurden die Fragen des Rechnungsprüfungsausschusses beantwortet und er findet es bedenklich, wenn ein Rechnungsprüfungsausschussmitglied sagt, „wir haben beide Augen zugedrückt“. In der Niederschrift steht eindeutig, dass alle Fragen zur Zufriedenheit beantwortet wurden.

1. Bürgermeister ergänzt noch, dass die Gemeinde nicht nur vom örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft wird sondern auch noch regelmäßig vom Bayerischen kommunalen Prüfungsverband in Form einer überörtlichen Prüfung. Der Prüfbericht wird vom Landratsamt überwacht und diese fordern regelmäßig die Umsetzung der Prüfbemerkungen.

2.1 Feststellung der Jahresrechnungsergebnisse 2011, 2012, 2013 gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Beschluss:

Die Jahresrechnungen für die Jahre 2011, 2012 und 2013 werden gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die weiteren Ausführungen hinsichtlich der Ergebnisse der Jahresrechnungen sind aus den in der Anlage beiliegenden Formblättern, welche Bestandteile dieses Beschlusses sind, zu entnehmen.

Beschlossen Ja 16 Nein 0

2.2 Entlastung Jahresrechnungen 2011,, 2012, 2013

2. Bürgermeister Schmid übernimmt die Sitzungsleitung und stellt den Antrag, die Entlastung gem. Art. 102. Abs. 3 GO zu erteilen.

Beschluss:

Zu den Jahresrechnungen des Marktes Rimpar für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 werden mit dem im Beschluss vom 09.05.2019 unter Tagesordnungspunkt 2 und 2.1 festgestellten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Bei 1. Bürgermeister Losert wird persönliche Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO festgestellt. Er hat an der Abstimmung nicht mitgewirkt.

Beschlossen Ja 15 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

1. Bürgermeister Losert nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

1. Bürgermeister Losert nimmt wieder an der Sitzung teil

3 Änderung Flächennutzungsplan "Großflächiger Einzelhandel" im

1. Bürgermeister Losert erklärt, dass die beiden TOP 3 und 4 parallel laufen, da die Anregungen und Einwendungen sowohl den Flächennutzungsplan als auch den Bebauungsplan betreffen. Mit der parallelen Behandlung beider Tagesordnungspunkte besteht im Gremium Einverständnis. Herr Köhler vom gleichnamigen Ing-Büro ist kurzfristig erkrankt, so dass der Leiter des Bauamtes, Herr Göbet die einzelnen Stellungnahmen vorträgt.

Zu den Anlagen im Ratsinfoportal wird von allen Fraktionen angemerkt, dass die meisten Anlagen erst am Montag vor der Sitzung ins Portal gestellt wurden und somit kaum Zeit blieb, sich umfassend vorzubereiten und zu informieren. Es wird angeregt, die Unterlagen noch vor dem Wochenende ins Portal zu stellen, um sich entsprechend einzulesen und vorzubereiten. Ratsmitglied Schmid ergänzt, dass die einzelnen Schreiben der Behörden und Privatpersonen dem Gremium nicht bekannt seien und diese doch künftig auch ins Ratsinfoportal einzustellen. 1. Bürgermeister Losert sichert zu, dass dies künftig beachtet wird.

3.1 Stellungnahme: Frau Gertrud und Herr Alois Stock, Rimpar

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.2 Stellungnahme: Frau Andrea und Herr Dr. Karl Wenzlik, Rimpar

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.3 Stellungnahme: Frau Magdalena und Herr Dr. Manfred Münch, Aschaffenburg

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.4 Stellungnahme: Frau Ines und Herr Jörg Frey, Rimpar

4	Frau Ines und Herr Jörg Frey, Rimpar		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 17. März 2019, eingegangen beim Markt Rimpar am 18. März 2019</p> <p>Frau Ines und Herr Jörg Frey äußern eine Reihe von Einwänden zur vorgelegten Planung.</p>	<p><i>Stellungnahme und Einwendungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“:</i></p> <p>Die Bekanntmachung für den Netto-Markt wurde am 11. Februar 2019 ortsüblich an den Amtstafel ausgehängt. „Rimpar aktuell“ ist ein reiner Informationsdienst. Bei dem Mitteilungsblatt handelt es sich nicht um ein Amtsblatt.</p> <p>Bezug nehmend auf die Internet-Veröffentlichung verhält es sich so, dass die Veröffentlichung sehr wohl rechtzeitig erfolgte: nachweisbar veröffentlicht am 11. Februar 2019.</p> <p>Damit der Beitrag während der Bekannt-</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Frau Ines und Herrn Jörg Frey, Rimpar, vom 18. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowohl an den Amtstafeln als auch im Internet erfolgte fristgerecht und ordnungsgemäß.</p> <p>In der Bekanntmachung wurde auf die umweltbezogenen Stellungnahmen hinreichend Bezug genommen.</p> <p>Die versehentliche Erwähnung von § 13 BauGB in der ge-</p>

		<p>machung nicht raus genommen werden muss, wurde ein neuer Beitrag zum Start der Auslegung erstellt mit dem Inhalt der Auslegung. Zum Start 18. Februar 2019, erstellt am 15. Februar 2019.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens gingen neben dem vorliegenden Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich drei umweltbezogene Stellungnahmen ein. Eine Zusammenfassung von drei Stellungnahmen zu Themenblöcken erübrigt sich somit.</p> <p>Bei der gemeindlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Text versehentlich der § 13 BauGB erwähnt worden. Dies ist für die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung jedoch ohne Belang.</p> <p><i>Bebauungsplan und Festsetzungen:</i></p> <p>Zur Kritik an der festgelegten Höhe des Gebäudes in Bezug auf die Höhe der Fahrbahn der Kreisstraße ist festzustellen, dass diese von mindestens 50 cm auf mindestens einen Meter unter Straßenniveau im Bereich der Hauptzufahrt abgesenkt wurde. Aufgrund des Straßenverlaufs wird der Markt in Teilbereichen noch tiefer liegen, als einen Meter unter Straßenniveau. Eine weitere Absenkung ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich, weil sonst keine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße mehr möglich ist.</p> <p>Zu der Einwendung, dass die vorgesehenen Pflanzstreifen zu schmal sind, ist festzustellen, dass zur Kreisstraße hin ein durchgängiger Grünstreifen in einer Breite von 3,50 Metern, zur Pleichach hin ein durchgängiger Grünstreifen von 4,50 Metern festgesetzt ist. Auch zur Ortslage Maidbronn und zum Ortseingang hin werden ausreichend breite Eingrünungen durchgeführt, die allerdings abschnittsweise (im Bereich von Stellplatzflächen) geringere Breiten aufweisen werden.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Fassaden als Putzfasaden oder Sichtbetonoberflächen auszuführen, Metall- und Holzverkleidungen bzw. Verkleidungen in Holzoptik oder Natursteinverkleidungen sind zulässig, sofern sie zwei Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Gebäudefassaden sollten durch Material- und Farbwechsel gegliedert werden. Dies gilt für alle Fassadenflächen, auch für die Nordfassade.</p> <p><i>Begründung zum Entwurf vom</i></p>	<p>meindlichen Bekanntmachung ist für deren Rechtmäßigkeit ohne Belang.</p> <p>Durch die Festsetzung der Höhenlage des geplanten Marktes kann sichergestellt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes eintritt wird.</p> <p>Durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ausgeglichen werden.</p> <p>Die Gestaltungsfestsetzungen für Fassaden gelten für alle Fassadenflächen, auch für die Nordfassade.</p> <p>Gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbandes steht das Vorhaben den Einzelhandelsfestlegungen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes Würzburg nicht entgegen.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben wird die Versorgungssituation der Einwohner von Maidbronn sowie des südlichen Bereichs des Hauptortes verbessert.</p>
--	--	--	--

		<p>15.11.2018: Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sind erfahrungsgemäß schwierig und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geht von einem Bevölkerungsrückgang bis zum Jahre 2034 aus, während ein anderer Demographiebericht (Wegweiser Kommune) zumindest bis zum Jahr 2025 mit leicht steigenden Bevölkerungszahlen zumindest bis zum Jahr 2025 rechnet. Tatsache ist, dass gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbandes das Vorhaben den Einzelhandelsfestlegungen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes Würzburg nicht entgegensteht, in Rimpar somit das Potential für zusätzliche Verkaufsflächen des Lebensmittel-Einzelhandels vorhanden ist. Über den geplanten Standort des Lebensmittelmarktes kann die Versorgung des Gemeindeteiles Maidbronn mit über 1.000 Einwohnern, die bislang über keinerlei Nahversorgungseinrichtungen verfügen, sowie des südlichen Teil des Hauptortes sichergestellt werden. Somit kann auch die Schließung des Edeka-Marktes zu einem Teil kompensiert werden.</p> <p>Gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Würzburg ist der gewählte Standort als städtebaulich integriert zu bewerten. Gemäß den Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung kann der Standort von fast der gesamten Ortslage von Maidbronn als fußläufig erreichbar angesehen werden und auch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben. Eine fußläufige Erreichbarkeit aus der Ortslage Rimpar ist keine Voraussetzung für einen städtebaulich integrierten Standort.</p> <p>Zur Kritik an den verkehrlichen Maßnahmen ist festzustellen, dass die Planungen der Anbindung des Marktes an die Kreisstraße mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Bauamt abgestimmt wurden. Zu den geäußerten Bedenken wegen des Wegfalls der Bushaltestelle im Bereich der geplanten Zufahrt zum Markt ist festzustellen, dass Im Zuge der Anbindung an die Kreisstraße eine Aufweitung der Kreisstraße sowie die Verlegung der jetzigen Bushaltestelle in Richtung Ortslage Maidbronn vorgesehen ist. Die geplante Bushaltestelle wird mit einem Buswartehäuschen ausgestattet. Inwieweit wieder</p>	<p>Gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Würzburg ist der gewählte Standort als städtebaulich integriert zu bewerten.</p> <p>Die Bauleitplanung ist mit der Verkehrsbehörde beim Landratsamt und mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Die bestehende Bushaltestelle wird in Richtung Ortsmitte Maidbronn verlegt. Die genaue Ausgestaltung der Haltestelle wird mit der Kreisverwaltungsbehörde abgestimmt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen für den geplanten Markt Standortalternativen. Diese sind allerdings, besonders im Hinblick auf die Verbesserung der Versorgungssituation in Maidbronn, nicht günstiger zu bewerten als der überplante Standort.</p>
--	--	---	--

		<p>eine Busbucht angelegt wird oder nicht, obliegt weder dem Markt Rimpfpar noch dem Investor des Lebensmittelmarktes sondern einzig der Kreisverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für bauliche Maßnahmen im Bereich der Kreisstraße.</p> <p>Sicherungsmaßnahmen für die Bushaltestelle und die Zufahrt während der Bauphase sind nicht erforderlich, weil die Baumaßnahmen für den Markt erst durchgeführt werden, wenn die verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen sind.</p> <p>Eine Untersuchung von Standortalternativen wird gefordert.</p> <p>Dazu ist festzuhalten, dass der Standort in Maidbrunn aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung sowie aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignet ist.</p> <p>Als Alternativstandorte kommen generell nur Standorte mit guter Verkehrsanbindung in Frage, weil sonst bestehende Wohngebiete mit unerwünschtem Zusatzverkehr belastet würden. Somit kommen Standorte in folgenden Bereichen in Frage:</p> <p>Bereich Austraße/Burggrumbacher Straße: Ansiedlung in Nachbarschaft zum bestehenden REWE-Markt. Allerdings beträgt die Entfernung zur Ortsmitte (Kirche) über einen Kilometer Luftlinie und eine Verbesserung der Versorgungssituation im Ortsteil Maidbrunn fände nicht statt.</p> <p>Bereich Gewerbegebiet Scheuerberg: Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt ebenfalls rund einen Kilometer Luftlinie. Allerdings läge der Standort wesentlich näher am Ortsteil Maidbrunn und würde hier die Versorgungssituation verbessern. Geeignete Flächen stehen aber nicht zur Verfügung bzw. müssten diese erst aufwändig erschlossen werden.</p> <p>Bereich Estenfelder Straße: Am anderen Ende von Maidbrunn wären ebenfalls geeignete Flächen vorhanden, durch welche die Versorgungssituation in Maidbrunn verbessert werden könnte. Allerdings sind diese dann schon fast zwei Kilometer von der Ortsmitte Rimpfpar entfernt.</p> <p>Bereich Niederhoferstraße: Ansiedlung bei ehemaligem Edeka-Markt. Die Entfernung zur Ortsmitte (Kirche) beträgt rund 500 Meter Luftlinie. Der Standort wäre für eine Ansiedlung gut geeignet, allerdings müssten geeignete Flächen erst beräumt werden, sofern überhaupt eine Zugriffsmöglichkeit auf die Flächen besteht. Eine Verbesserung der Versor-</p>	<p>Durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ausgeglichen werden.</p> <p>Es ist korrekt, dass die vorzeitige Fällung der Obstbäume nicht mit den in der saP festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogenen Kompensation von Verbotstatbeständen übereinstimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass das Fällen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst hat.</p> <p>Durch das Vorhaben wird ein amtlich kartiertes Biotop überplant, das aber als Streuobstbestand weder dem Schutz nach § 30 BNatSchG noch nach Art. 17 oder 23 des BayNatSchG unterliegt. Es ist daher keine Ausnahmegestattung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Es wird aber empfohlen, diese Einschätzung zu überprüfen.</p> <p>Da aber nicht auszuschließen ist, dass mit dem Fällen der Bäume gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) verstoßen wurde, wird das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht des Büros FABION festgelegt, welches Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.</p>
--	--	---	---

		<p>gungssituation im Ortsteil Maidbronn fände nicht statt.</p> <p>Bereich Günterslebener Straße: Ansiedlung am Ortsende Richtung Güntersleben. Die Entfernung zur Ortsmitte (Kirche) beträgt rund 900 Meter Luftlinie. Der Standort wäre grundsätzlich geeignet, eine Verbesserung der Versorgungssituation in Maidbronn wäre jedoch auch hier nicht gegeben.</p> <p><i>Umweltbericht:</i></p> <p>Die im Plan dargestellten Grünstreifen sind nach Ansicht von Familie Frey zu schmal und für die Bepflanzung mit Laubbäumen ungeeignet.</p> <p>Zu der Einwendung, dass die vorgesehenen Pflanzstreifen zu schmal sind, ist festzustellen, dass zur Kreisstraße hin ein durchgängiger Grünstreifen in einer Breite von 3,50 Metern, zur Pleichach hin ein durchgängiger Grünstreifen von 4,50 Metern festgesetzt ist. Auch zur Ortslage Maidbronn und zum Ortseingang hin werden ausreichend breite Eingrünungen durchgeführt, die allerdings abschnittsweise (im Bereich von Stellplatzflächen) geringere Breiten aufweisen werden.</p> <p>Weiterhin wurde bemängelt, dass zwischenzeitlich, noch vor Satzungsbeschluss, vollendete Tatsachen geschaffen und alle 19 Obstbäume gefällt wurden. Das Ehepaar Frey behält sich eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde vor und fordert die Vorlage für die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Überplanung des kartierten Biotops.</p> <p>Sollte es zum Bau des Nettomarktes kommen, wird im weiteren Verlauf die Einhaltung der Vorgaben aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gefordert.</p>	
--	--	---	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.5 Stellungnahme: Frau Ursula und Herr Thomas Wirth, Rimpar

5	Frau Ursula und Herr Thomas Wirth, Rimpar		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 17. März 2019, eingegangen beim Markt Rimpar am 18. März 2019</p> <p>Frau und Herr Wirth äußern vier Einwände zu der vorgelegten Planung.</p>	<p><i>Verkehrskonzept:</i> Gemäß den Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr liegen die Verkehrszahlen auf der Kreisstraße WÜ 8 zwischen Rimpar und Estenfeld nach der Zählung 2015 bei 6.602 Fahrzeugen in 24 Stunden, davon 159 Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Inwieweit mit der Errichtung des Marktes eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, kann hier nicht prognostiziert werden. Derzeit sind die Einwohner von Maidbronn in jedem Fall darauf angewiesen, für ihre Einkäufe nach Rimpar oder Estenfeld zu fahren, was bei Errichtung eines neuen Marktes in Maidbronn nicht mehr erforderlich ist. Durch den Bau der geplanten Umgehungsstraße wird sich die Verkehrssituation in Rimpar ebenfalls verbessern. Bei der Anlieferung kann davon ausgegangen werden, dass ein Lastwagen pro Tag den Markt versorgt, dazu kommen möglicherweise noch zwei oder drei Lieferwagen. Von einer relevanten Verkehrszunahme durch den Anlieferverkehr kann somit nicht gesprochen werden.</p> <p><i>Lärmemissionen:</i> Eine Nachtanlieferung wurde aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p><i>Flächenversiegelung:</i> Bezüglich der geäußerten Bedenken wegen der zusätzlichen Flächenversiegelung ist festzustellen, dass nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr Niederschlagswasser in die Pleichach eingeleitet werden wird, als jetzt bereits über die nicht versiegelten Flächen zufließt. Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Trennsystem durch bestehende und neu zu erstellende Kanalleitungen. Schmutzwasser wird dem gemeindlichen Kanalnetz und der Zentralkläranlage Würzburg zugeführt. Es ist sicherzustellen, dass das weiterlaufende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtenwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Frau Ursula und Herrn Thomas Wirth, Rimpar, vom 17. März 2019 zur Kenntnis. Eine relevante Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da bei Errichtung eines Einkaufsmarktes in Maidbronn keine Einkaufsfahrten nach Rimpar oder Estenfeld mehr nötig sind und zum anderen durch die geplante Umgehungsstraße eine Entspannung der Verkehrsverhältnisse eintreten wird. Eine relevante Zunahme des Verkehrs aufgrund der Anlieferung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass eine Anlieferung während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig ist. Mit dem Bauantrag ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entwässerung des Vorhabens ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Hier wird auch festgesetzt, welche Mengen an Niederschlagswasser in die Pleichach eingeleitet werden dürfen und inwieweit eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers notwendig ist.</p>

		Gering verschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen wird soweit als möglich auf dem Grundstück versickert. Das restliche Niederschlagswasser wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorbehandelt und gepuffert in die Pleichach eingeleitet. Die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren sind durchzuführen.	
--	--	---	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.6 Stellungnahme: Herr Dr. Dr. Alexander Füglein, Rimpar

6	Herr Dr. Dr. Alexander Füglein, Rimpar		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 18. März 2019</p> <p>Herr Dr. Dr. Füglein bringt Einwendungen gegen die vorgelegte Planung vor.</p>	<p><i>Auslegungsunterlagen:</i> Die Bemaßungen in den Planunterlagen sind sowohl in Papierform als auch in den PDF-Dateien einwandfrei lesbar. Ebenso ist den Planunterlagen zu entnehmen, dass Bereiche, die bislang als Wohnbauflächen dargestellt sind, als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden sollen.</p> <p><i>Überschwemmungsgebiet:</i> Die nordwestlichen zwei Drittel des Grundstücks Flur-Nummer 83 liegen definitiv im Überschwemmungsgebiet der Pleichach und sind somit aus heutiger Sicht nicht bebaubar. Inwieweit hier eine Hochwasserfreilegung vorgesehen ist, ist nicht bekannt.</p> <p><i>Darstellung im Flächennutzungsplan:</i> Die Nutzungsänderung von Wohnbaufläche in „Flächen für die Landwirtschaft“ wurde auch nicht vom Vorhabensträger gewünscht, sondern resultiert daraus, dass große Bereiche aufgrund der Immissionen der Kreisstraße nicht als Wohnbauland genutzt werden können und für die verbleibenden Flächen keine wirtschaftliche Erschließung möglich ist. Die Flächen südöstlich des geplanten Marktes bleiben wie bislang als Wohnbauflächen dargestellt, auch wenn sie zu einem geringen Teil im Überschwemmungsgebiet liegen. Auf den bebaubaren Flächen kann vielleicht noch ein Gebäude errichtet werden. Die Flächen nordöstlich des Marktes zur Pleichach hin können wieder als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Hochwasser-</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Herrn Dr. Dr. Alexander Füglein, Rimpar, vom 18. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die verbleibenden Wohnbauflächen westlich und nördlich des Planungsgebietes wurden aus der Darstellung im Flächennutzungsplan herausgenommen. Die Bereiche wurden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche zwischen dem geplanten Markt und der Pleichach werden wieder als Wohnbauflächen dargestellt.</p> <p>Die Festsetzung der Ab-</p>

	<p>problematik ist im Einzelfall zu klären.</p> <p><i>Abstandsflächen:</i> Gemäß Art. 6 Abs. 7 Bayerische Bauordnung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Abstandsflächen von 0,4 H, mindestens jedoch drei Metern, festgesetzt. Somit werden die Abstandsflächen eingehalten.</p> <p><i>Immissionsschutz:</i> Vom Marktgemeinderat wurde beschlossen, das Anwesen von Herrn Dr. Dr. Füglein im Rahmen des im Zuge des Bauantrags vorzulegenden schalltechnischen Gutachtens als Immissionsort zu betrachten. Sofern das von Herrn Dr. Dr. Füglein nicht gewünscht wird, kann auch darauf verzichtet werden, seine Gebäude als schützenswerte Bebauung einzustufen.</p>	<p>standsflächen mit 0,4 H, mindestens jedoch drei Metern, wird beibehalten.</p> <p>Im Zuge des im Rahmen des Bauantragsverfahrens vorzulegenden schalltechnischen Gutachtens ist das Anwesen Riemenschneiderstraße als Immissionsort zu betrachten.</p>
--	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.7 Stellungnahme: Staatliches Bauamt Würzburg

7 Staatliches Bauamt Würzburg			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 25. Februar 2019, eingegangen am 27. Februar 2019</p> <p>Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde wie folgt abgewogen:</p> <p><i>Fußgängerführung:</i> Bezüglich Fußgängerführung und einer möglichen Querungshilfe wurden bereits Abstimmungsgespräche zwischen dem Staatlichen Bauamt, dem Markt Rimpar und dem Investor geführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><i>Anbindung des Planungsgebiets an die Kreisstraße/Verlegung der Busbucht:</i> Im Zuge der Anbindung an die Kreisstraße ist eine Aufweitung der Kreisstraße sowie die Verlegung der jetzigen Bushaltestelle in Richtung Ortslage Maidbronn vorgesehen.</p> <p><i>Abstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße:</i> Die geforderten Abstände zum Fahrbahnrand können eingehalten werden. Für Stellplätze ist gegebenenfalls eine Aus-</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Würzburg vom 25. Februar 2019 zur Kenntnis. Den Forderungen des Staatlichen Bauamtes wurde nachgekommen.</p>

	<p>nahmegenehmigung zu beantragen.</p> <p><i>Pflanzabstand zum Fahrbahnrand:</i> Die geforderten zehn Meter Abstand vom Fahrbahnrand mit Laubbaum-Hochstämmen sind einzuhalten. Die geplante Bepflanzung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><i>Entwässerung des Straßengrundstücks:</i> Die bestehende Entwässerung der Kreisstraße wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p><i>Ableitung von Niederschlagswasser:</i> Eine Ableitung von Abwasser zur Kreisstraße hin ist nicht vorgesehen und aufgrund der Höhenlage des Geländes auch nicht möglich.</p> <p><i>Lärmschutzmaßnahmen:</i> Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p><i>Stellplätze:</i> Die notwendigen Stellplätze können auf dem Grundstück des geplanten Marktes nachgewiesen werden.</p> <p><i>Werbearlagen:</i> Die Hinweise zu Werbeanlagen sollten in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p>	
--	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.8 Stellungnahme: Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg

8 Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 25. Februar 2019, eingegangen am 28. Februar 2019</p> <p>Die Handwerkskammer äußert Bedenken wegen möglichen nachteiligen Wirkungen auf das Lebensmittelhandwerk.</p>	<p>Inwieweit sich der geplante Lebensmittelmarkt nachteilig auf ansässige Handwerksbetriebe auswirken könnte, ist im Einzelfall schwierig zu beurteilen. Auf dieser Ebene können in der Regel auch die Fachgutachter keine detaillierten Prognosen abgeben. Generell ist festzustellen, dass bei Kommunen, in denen es noch keinen großflächigen Einzelhandel gibt, nachteilige Auswirkungen auf das ansässige Lebensmittelhandwerk (in der Regel Bäcker und Metzger)</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg, vom 25. Februar 2019 zur Kenntnis. Es wird nach wie vor davon ausgegangen, dass der geplante Lebensmittelmarkt keine relevanten Nachteile für die bestehenden Betriebe des Lebensmittelhandwerks hervorrufen wird,</p>

		zu erwarten sind. Da es jedoch in Rimp- ar und Estenfeld bereits verschiedene großflächige Einrichtungen des Lebensmittel-Einzelhandels gibt, kann davon ausgegangen werden, dass durch einen neuen Markt keine relevante Verschlechterung für bestehende Betriebe entstehen, da sich die Gewohnheiten der Käufer bereits auf die bestehenden Märkte eingestellt haben und die Betriebe des Lebensmittelhandwerks aufgrund ihres qualitativ höherwertigen und vielfältigeren Angebots über eine feste Stammkundschaft verfügen.	weil sich diese aufgrund ihres höherwertigen und vielfältigeren Angebots vom Sortiment des geplanten Marktes deutlich abheben werden.
--	--	---	---

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.9 Stellungnahme: Regierung von Unterfranken, Würzburg

9	Regierung von Unterfranken, Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	E-Mail vom 28. Februar 2019 Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet ist unbedenklich, sofern die Wasserwirtschaftsbehörden hierzu keine Einwände vorbringen.	Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach reicht im Nordosten geringfügig in das Planungsgebiet hinein und wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen werden. Die Begründungen zu den Bauleitplanungen wurden entsprechend ergänzt. Sofern der Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, können auf dem Grundstück entsprechende Retentionsräume zur Verfügung gestellt werden.	Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Würzburg, vom 28. Februar 2019 zur Kenntnis. Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach wurde in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Sollte der natürliche Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben eingeschränkt werden, ist entsprechender Retentionsraum zu schaffen.

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.10 Stellungnahme: Regionaler Planungsverband Würzburg

10	Regionaler Planungsverband Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	Schreiben vom 28. Februar 2019, eingegangen am	Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach reicht im Nordosten geringfügig in das Planungsgebiet hinein und wurde in der	Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes

<p>4. März 2019</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet ist unbedenklich, sofern die Wasserwirtschaftsbehörden hierzu keine Einwände vorbringen.</p>	<p>Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Begründungen zu den Bauleitplanungen wurden entsprechend ergänzt. Sofern der Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, können auf dem Grundstück entsprechende Retentionsräume zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Würzburg vom 28. Februar 2019 zur Kenntnis. Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach wurde in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Sollte der natürliche Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben eingeschränkt werden, ist entsprechender Retentionsraum zu schaffen.</p>
---	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.11 Stellungnahme: Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat

<p>11 Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat</p>			
	<p>Stellungnahme</p>	<p>Würdigung des Sachverhalts:</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p>
	<p>Schreiben vom 1. März 2019, eingegangen am 7. März 2019</p> <p>Der Kreisbrandrat nennt die Forderungen des abwehrenden Brand-schutzes.</p>	<p>Die Feuerwehr Rimpar verfügt über eine ausreichende Ausstattung an Fahrzeugen und Personal. Im Einzelfall werden über die Rettungsleitstelle benachbarte Wehren angefordert.</p> <p>Die Löschwasserversorgung kann aus dem öffentlichen Netz gewährleistet werden.</p> <p>Die verkehrstechnische Erschließung des Planungsgebietes wird so ausgeführt, dass die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge unproblematisch ist.</p> <p>Fragen des Rettungswegs sind im Zuge des Bauantragsverfahrens zu klären.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 1. März 2019 zur Kenntnis. Den Forderungen des abwehrenden Brand-schutzes kann mit der vorgelegten Planung nachgekommen werden.</p>

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.12 Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg

<p>12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg</p>			
	<p>Stellungnahme</p>	<p>Würdigung des Sachverhalts:</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p>
	<p>Schreiben vom 5. März 2019, eingegangen am 7. März 2019</p>	<p>Der Hinweis auf bestehende Kommunikationseinrichtungen sowie auf die notwendige Abstimmung mit der Telekom im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wur-</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Würzburg, vom 5. März 2019 zur</p>

	Es bestehen keine Einwände.	den in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Versorgung des Planungsgebietes mit Telekommunikations-Dienstleistungen kann über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt werden.	Kenntnis. Die Hinweise der Telekom zu bestehenden Telekommunikationseinrichtungen sowie zur künftigen Versorgung des Planungsgebietes wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
--	-----------------------------	---	---

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.13 Stellungnahme: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 6. März 2019, eingegangen am 11. März 2019</p> <p>Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird der Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedauert.</p>	<p>Mit den Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen besteht Einverständnis. Der Flächenumfang ist detailliert berechnet und fachlich moderat. Allerdings ist unverständlich, dass die nachhaltig umgestaltete private Grünfläche und Blühansaat westlich des geplanten Marktes mit 500 m² nicht als Ausgleichsfläche bilanziert wird.</p> <p>Der Verzicht auf Pflanzenschutz sollte die Bekämpfung von Neophyten als Ausnahme zulassen. Die Bekämpfung der mitunter gesundheitlich problematischen Neophyten ist wichtig und auf anderen Wegen problematisch.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 6. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Nach bisheriger Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Würzburg wird die Maßnahme (Anlage eines Blühstreifens) fachlich nicht als anrechenbare ökologische Aufwertung zum naturschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung anerkannt.</p> <p>Der Hinweis zur Bekämpfung von Neophyten wird als berechtigt zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenbeschreibung wird in den Unterlagen entsprechend ergänzt.</p>

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.14 Stellungnahme: Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld

14	Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld,		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	Schreiben vom	Die Begründung zum Bebauungsplan	Der Marktgemeinderat nimmt die

<p>8. März 2019, eingegangen am 11. März 2019</p> <p>Das Bayernwerk macht darauf aufmerksam, dass es nicht für die Stromversorgung im Planungsgebiet zuständig ist.</p>	<p>sollte entsprechend korrigiert werden.</p>	<p>Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld, vom 8. März 2019 zur Kenntnis. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß den Hinweisen des Bayernwerks korrigiert.</p>
---	---	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.15 Stellungnahme: Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg

15	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 14. März 2019, eingegangen am 18. März 2019</p> <p>Der Bund Naturschutz äußert erneut Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Bund Naturschutz ist erschüttert über die bereits erfolgte Entfernung der bestehenden Obstbäume, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Bauleitplanverfahren wird somit zur Farce.</p> <p>Die Untersuchung wurde auf die Tiergruppen Vögel und Käfer beschränkt. Totholzbewohnende Käfer wie Eremit oder Goldkäfer wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gegeben, so dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Die geplanten CEF-Maßnahmen (Blühstreifen) sind auch im Zusammenhang mit Vermeidungsmaßnahmen (Nistkästen, Fledermauskästen, Sicherung von bestehenden Bäumen) nicht ausreichend, um die vorgesehenen Habitatverluste (wertvolle Streuobstwiese mit alten Höhlenbäumen, Ackerbrache angrenzend) auszugleichen. Die Berücksichtigung von Summationseffekten durch weitere Eingriffe in der Region (geplante Umgehungsstraße, Baugebiet Bickersgraben) fehlt völlig.</p> <p>Für vorhandene Fledermausarten sowie Wiesenschafstelze und Rebhuhn ist eine Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund mangelnder Datenlage nicht erfolgt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg, vom 14. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Baumhöhlen wurden auf Mulm-Ansammlungen untersucht. Diese fehlten jedoch in den inspizierten Höhlen, so dass ein Vorkommen geschützter Totholzkäfer auszuschließen ist.</p> <p>Das Vorgehen entsprach den fachlichen Standards im Bearbeitungszeitraum. Aufgrund des relativ artenarmen Unterwuchses der Streuobstwiese, der regelmäßig gemäht und kurz gehalten wurde und der sehr gut nährstoffversorgten Lössböden fehlt es an krautigen Magerkeitszeigern. Der Blütenreichtum der Fläche ist nur sehr mäßig ausgebildet. Ein Vorkommen gefährdeter Tagfalter, Widderchen oder weiterer Arten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der ökologische Wert ist durch die starke Nutzung des Unter-</p>

		<p>Ein Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert, kann so nicht erbracht werden, da gerade bei einem ungünstigen Erhaltungszustand schon kleine Veränderungen den Erhaltungszustand weiter verschlechtern können. Die Populationen von Grünspecht und Bluthänfling befinden sich laut saP auch auf lokaler Ebene in einem ungünstigen Erhaltungszustand.</p> <p>Die Faktoren für den Ausgleich sind zu niedrig angesetzt. So sind Ackerbrachen (jünger als fünf Jahre) in Kategorie I, oberer Wert, einzuordnen. Damit ist der Faktor 0,6 anzusetzen.</p> <p>Die biotopkartierten und zweifelsfrei sehr hochwertigen Streuobstflächen sind in Kategorie III, oberer Wert, einzuordnen. Damit ist hier ein Faktor von 3,0 anzusetzen. Ohnehin rechtlich notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nicht zur Reduktion der Faktoren herangezogen werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, die Ausgleichsfläche zu mulchen. Diese Methode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Tieren. Schonender ist die Mahd mit einem Balkenmäher bei einer Schnitthöhe von 10 cm.</p>	<p>wuchses der Wiese (regelmäßige Mahd, nur mäßig wertvolle Artenausstattung) und durch die Vorbelastung durch Verkehrslärm und die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigt. Dies zusammen mit den getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führten zur Einstufung der Kompensationsfaktoren.</p> <p>Durch die vorzeitige Rodung der Bäume konnte ein Teil dieser Maßnahmen (z.B. das kontrollierte Fällen mit Überprüfung auf eventuell überwinternde Fledermaus-Individuen oder das vorzeitige Aufhängen von Nisthilfen) nicht durchgeführt werden. Laut telefonischer Auskunft sieht auch die Untere Naturschutzbehörde eine Erhöhung der Kompensationsfaktoren vor.</p> <p>Das Mulchen bezieht sich ausschließlich auf die vorgesehen Blühfläche und entspricht der derzeitigen fachlichen landwirtschaftlichen Praxis für solche Flächen.</p>
--	--	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.16 Stellungnahme: Landratsamt Würzburg, Bauamt

16	Landratsamt Würzburg, Bauamt		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail zum Änderung des Flächennutzungsplans vom 15. März 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/ Städte-</p>	<p>Der Hinweis zum Umweltbericht sollte zur</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 15. März 2019 zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.</p>

<p>bau: Vom Referat „Bauplanungsrecht/ Städtebau“ wird ein Hinweis zur Planung vorgebracht.</p> <p>Wasserrecht/Bodenschutz: Das Referat gibt einen Hinweis zu Bepflanzungen im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Immissionsschutz: Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.</p> <p>Naturschutz: Die Stellungnahme des Naturschutzes wird nachgereicht.</p> <p>Denkmalschutz: Auf die bisherige Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Kreisentwicklung: Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnis genommen werden. Die übrige Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Im Überschwemmungsgebiet werden nur wenige, vereinzelte Gehölze vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes wurden nicht berührt.</p>	<p>Die wenigen geplanten Gehölze im Überschwemmungsgebiet stellen kein Abflusshindernis dar.</p>
<p>E-Mail zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 15. März 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/ Städtebau: Vom Referat „Bauplanungsrecht/ Städtebau“ wird ein Hinweis zur Planung vorgebracht.</p> <p>Wasserrecht/Bodenschutz: Das Referat gibt einen Hinweis zu Bepflanzungen im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Immissionsschutz: Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.</p> <p>Naturschutz: Die Stellungnahme des</p>	<p>Der Hinweis zum Umweltbericht sollte zur Kenntnis genommen werden. Die übrige Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Im Überschwemmungsgebiet werden nur wenige, vereinzelte Gehölze vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes wurden nicht berührt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 15. März 2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Kenntnis.</p> <p>Die wenigen geplanten Gehölze im Überschwemmungsgebiet stellen kein Abflusshindernis dar.</p>

<p>Naturschutzes wird nachge- reicht.</p> <p>Denkmalschutz: Auf die bisherige Stellung- nahme wird verwiesen.</p> <p>Kreisentwicklung: Gegen das Vorhaben be- stehen keine Einwände.</p>		
--	--	--

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.17 Stellungnahme: IHK Würzburg-Schweinfurt

17	IHK Würzburg-Schweinfurt		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 18. März 2019</p> <p>Die IHK äußert sich zur Versorgungssituation im Gemeindegebiet.</p>	<p>Die Angaben der IHK sollten in die Be- gründung zum Bebauungsplan eingear- beitet werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der IHK Würz- burg-Schweinfurt vom 18. März 2019 Kenntnis. Die Ein- schätzung der IHK wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

**3.18 Stellungnahme: Bezirk Unterfranken, Bezirksverwaltung, Fische-
reifachberatung, Würzburg**

18	Bezirk Unterfranken, Bezirksverwaltung, Fischereifachberatung, Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 19. März 2019</p> <p>Die Fischereifachbera- tung gibt sechs Hin- weise zum Gewässer- schutz.</p>	<p>Behandlung von Niederschlagswasser: Bei der Behandlung von Niederschlagswas- ser sind die Vorgaben des Merkblattes M 153 zu beachten,</p> <p>Gewässergüte: Durch das einzuleitende Niederschlagswas- ser darf es zu keiner Verschlechterung der Gewässergüte kommen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bezirks Unterfranken, Bezirksverwaltung, Fi- schereifachberatung, Würzburg, vom 19. März 2019 zur Kennt- nis. Die Vorgaben der Fischereifachberatung</p>

		<p>Wassergefährdende Stoffe: Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in das Fließgewässer eindringen.</p> <p>Eingriffe am Gewässer: Eingriffe an und im Gewässer, welche zu Trübungen des Gewässers führen könnten, dürfen nur in der Zeit zwischen 15. Juni und 30. September durchgeführt werden.</p> <p>Anhörung im wasserrechtlichen Verfahren: Die Fischereifachberatung möchte im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Anlage von Zisternen: Die Anlage von Zisternen zur Bewässerung der Außenanlagen wird empfohlen.</p>	sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.
--	--	--	---

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

3.19 Stellungnahme: Landratsamt Würzburg, Bauamt

19	Landratsamt Würzburg, Bauamt		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 17. April 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/ Städtebau: Vom Referat „Bauplanungsrecht/ Städtebau“ werden vier Hinweise zur Planung vorgebracht.</p> <p>Naturschutz: Im Bereich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Bilanzierung des Ein-</p>	<p>Allgemein: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Legende/Planzeichnung: Die noch fehlenden Planzeichen in der Legende der Änderung des Flächennutzungsplanes sollten ergänzt werden.</p> <p>Bauverbots- und Baubeschränkungszone: Bauverbots- und Baubeschränkungszone sollten im Bereich der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft noch ergänzt werden.</p> <p>Grünflächen: Die Darstellung der Grünflächen im Änderungsplan zum Flächennutzungsplan sollte überarbeitet werden.</p> <p>Die geforderten Ergänzungen sollten in die Planunterlagen aufgenommen werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 17. April 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Den Forderungen des Referats „Bauplanungsrecht/Städtebau“ wird nachgekommen.</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Bilanzierung des Eingriffs werden gemäß den Hinweisen des</p>

	griffs sind noch Ergänzungen notwendig.		Referats „Naturschutz“ ergänzt. Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im Rahmen des Umweltberichts festgesetzten Maßnahmen sind Teil des Bebauungsplanes.
--	---	--	---

20 Landratsamt Würzburg, Bauamt			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 24. April 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/Städtebau: Vom Referat „Bauplanungsrecht/ Städtebau“ wird eine Reihe von Hinweisen zur Planung vorgebracht.</p>	<p>Allgemein: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Planzeichnung: Der Geländeschnitt wurde auf Anregung des Marktmeinderats in die Planung aufgenommen, um das geplante Vorhaben für die Öffentlichkeit anschaulicher darzustellen. Die Darstellung der Straßenbegrenzungslinie sollte nochmals überprüft werden.</p> <p>Systematik der Festsetzungen: Die textlichen Darstellungen des Bebauungsplanes sind in „planungsrechtliche Festsetzungen“, „gestalterische Festsetzungen“, „weitere Planeintragungen“ und „Hinweise“ aufgliedert.</p> <p>Höhenbezugspunkt: Im Bebauungsplan ist eine maximal zulässige Gebäudehöhe von acht Metern als Höchstgrenze festgesetzt. Gemessen von der Oberkante Fertigfußboden im Bereich des Haupteingangs bis zum Dachfirst. Diese Regelung erscheint hinreichend eindeutig.</p> <p>Reduzierung der Abstandsflächen: Durch die Reduzierung der Abstandsflächen auf 0,4 H, mindestens drei Meter, soll eine optimale Ausnutzung des Baugrundstücke und somit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden. Zum Ortsrand und zur Kreisstraße hin werden aufgrund der festgesetzten Baugrenzen ohnehin größere Abstandsflächen realisiert. Die reduzierten Abstandsflächen beziehen sich auf die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Baugebiets, wo entweder landwirtschaftliche Flächen oder das Überschwemmungsgebiet der Pleichach angrenzen, somit Flächen, die für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Gasleitung: In den Festsetzungen sollte noch ergänzt werden, dass der Schutzzonenbereich der Gasleitung jeweils einen</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 24. April 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Darstellung der Straßenbegrenzungslinie wird überprüft.</p> <p>In den Festsetzungen wird ergänzt, dass der Schutzzonenbereich der Gas-</p>

	<p>Meter beiderseits der Leitungssachse beträgt.</p> <p>Anbauverbotszone: Punkt 2.3. der Festsetzungen des Bebauungsplanes bezieht sich auf Werbeanlagen bzw. darauf, dass Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone nicht zulässig sind. Eine Änderung der Bezeichnung dieses Punktes ist nicht erforderlich.</p> <p>Fassadengestaltung: Im Punkt „Fassadengestaltung“ wird empfohlen, Fassaden durch Material- oder Farbwechsel zu gliedern. Diese Empfehlung sollte beibehalten werden.</p> <p>Einfriedung: Für die zulässige Höhe von Einfriedungen sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung maßgebend.</p> <p>Böschungen: Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Böschungen zu Nachbargrundstücken so zu sichern sind, dass keine Rutschungen oder Abschwemmungen erfolgen können. Diese Festsetzung erscheint hinreichend eindeutig.</p> <p>Weitere Planeintragungen: Hierbei handelt es sich um eine Erläuterung der Planeintragungen.</p>	<p>leitung jeweils einen Meter beiderseits der Leitungssachse beträgt.</p>
--	---	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
3.20 Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
Kreisjugendring Würzburg
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfr

Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände

21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 20. Februar 2019
22	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, E-Mail vom 20. Februar 2019
23	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Schreiben vom 20. Februar 2019, eingegangen am 22. Februar 2019

24	Kreisjugendring Würzburg, Schreiben vom 20. Februar 2019, eingegangen am 22. Februar 2019
25	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 28. Februar 2019, eingegangen am 5. März 2019
26	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 6. März 2019, eingegangen am 11. März 2019
27	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, E-Mail vom 13. März 2019
28	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 13. März 2019, eingegangen am 18. März 2019
29	Stadt Würzburg, Schreiben vom 4. März 2019, eingegangen am 19. März 2019

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen Ja 17 Nein 0

3.21	Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München Deutsche Post AG, Real Estate Germany, Nürnberg Müllabfuhrzweckverband Veitshöchheim Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf Staatliche Schulämter, Würzburg Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld
------	--

Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

30	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München
31	Deutsche Post AG, Real Estate Germany, Nürnberg
32	Müllabfuhrzweckverband Veitshöchheim
33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
34	Staatliche Schulämter, Würzburg
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
36	Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

4 Feststellungsbeschluss zur Änderung Flächennutzungsplan "Großflächiger Einzelhandel" im OT Maidbronn

5 Aufstellung Bebauungsplan "Großflächiger Einzelhandel" im OT Maidbronn - Abwägung öffentliche Auslage

5.1 Stellungnahme Staatliches Bauamt Würzburg

7 Staatliches Bauamt Würzburg			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 25. Februar 2019, eingegangen am 27. Februar 2019</p> <p>Auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde wie folgt abgewogen:</p> <p><i>Fußgängerführung:</i> Bezüglich Fußgängerführung und einer möglichen Querungshilfe wurden bereits Abstimmungsgespräche zwischen dem Staatlichen Bauamt, dem Markt Rimpfard und dem Investor geführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><i>Anbindung des Planungsgebiets an die Kreisstraße/Verlegung der Busbucht:</i> Im Zuge der Anbindung an die Kreisstraße ist eine Aufweitung der Kreisstraße sowie die Verlegung der jetzigen Bushaltestelle in Richtung Ortslage Maidbronn vorgesehen.</p> <p><i>Abstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße:</i> Die geforderten Abstände zum Fahrbahnrand können eingehalten werden. Für Stellplätze ist gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.</p> <p><i>Pflanzabstand zum Fahrbahnrand:</i> Die geforderten zehn Meter Abstand vom Fahrbahnrand mit Laubbaum-Hochstämmen sind einzuhalten. Die geplante Bepflanzung ist entsprechend anzupassen.</p> <p><i>Entwässerung des Straßengrundstücks:</i> Die bestehende Entwässerung der Kreisstraße wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p><i>Ableitung von Niederschlagswasser:</i> Eine Ableitung von Abwasser zur Kreisstraße hin ist nicht vorgesehen und aufgrund der Höhenlage des Geländes auch nicht möglich.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Würzburg vom 25. Februar 2019 zur Kenntnis. Den Forderungen des Staatlichen Bauamtes wurde nachgekommen.</p>

		<p><i>Lärmschutzmaßnahmen:</i> Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p><i>Stellplätze:</i> Die notwendigen Stellplätze können auf dem Grundstück des geplanten Marktes nachgewiesen werden.</p> <p><i>Werbeanlagen:</i> Die Hinweise zu Werbeanlagen sollten in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p>	
--	--	---	--

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.2 Stellungnahme Handwerkskammer Unterfranken

8	Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 25. Februar 2019, eingegangen am 28. Februar 2019</p> <p>Die Handwerkskammer äußert Bedenken wegen möglichen nachteiligen Wirkungen auf das Lebensmittelhandwerk.</p>	<p>Inwieweit sich der geplante Lebensmittelmarkt nachteilig auf ansässige Handwerksbetriebe auswirken könnte, ist im Einzelfall schwierig zu beurteilen. Auf dieser Ebene können in der Regel auch die Fachgutachter keine detaillierten Prognosen abgeben. Generell ist festzustellen, dass bei Kommunen, in denen es noch keinen großflächigen Einzelhandel gibt, nachteilige Auswirkungen auf das ansässige Lebensmittelhandwerk (in der Regel Bäcker und Metzger) zu erwarten sind. Da es jedoch in Rimpar und Estenfeld bereits verschiedene großflächige Einrichtungen des Lebensmittel-Einzelhandels gibt, kann davon ausgegangen werden, dass durch einen neuen Markt keine relevante Verschlechterung für bestehende Betriebe entstehen, da sich die Gewohnheiten der Käufer bereits auf die bestehenden Märkte eingestellt haben und die Betriebe des Lebensmittelhandwerks aufgrund ihres qualitativ höherwertigen und vielfältigeren Angebots über eine feste Stammkundschaft verfügen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg, vom 25. Februar 2019 zur Kenntnis. Es wird nach wie vor davon ausgegangen, dass der geplante Lebensmittelmarkt keine relevanten Nachteile für die bestehenden Betriebe des Lebensmittelhandwerks hervorrufen wird, weil sich diese aufgrund ihres höherwertigen und vielfältigeren Angebots vom Sortiment des geplanten Marktes deutlich abheben werden.</p>

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.3 Stellungnahme Regierung von Unterfranken, Würzburg

9 Regierung von Unterfranken, Würzburg			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 28. Februar 2019</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet ist unbedenklich, sofern die Wasserwirtschaftsbehörden hierzu keine Einwände vorbringen.</p>	<p>Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach reicht im Nordosten geringfügig in das Planungsgebiet hinein und wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen werden. Die Begründungen zu den Bauleitplanungen wurden entsprechend ergänzt. Sofern der Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, können auf dem Grundstück entsprechende Retentionsräume zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Würzburg, vom 28. Februar 2019 zur Kenntnis. Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach wurde in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Sollte der natürliche Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben eingeschränkt werden, ist entsprechender Retentionsraum zu schaffen.</p>

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.4 Stellungnahme Regionaler Planungsverband Würzburg

10 Regionaler Planungsverband Würzburg			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 28. Februar 2019, eingegangen am 4. März 2019</p> <p>Es werden keine Bedenken vorgebracht. Die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet ist unbedenklich, sofern die Wasserwirtschaftsbehörden hierzu keine Einwände vorbringen.</p>	<p>Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach reicht im Nordosten geringfügig in das Planungsgebiet hinein und wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Begründungen zu den Bauleitplanungen wurden entsprechend ergänzt. Sofern der Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, können auf dem Grundstück entsprechende Retentionsräume zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 28. Februar 2019 zur Kenntnis. Das Überschwemmungsgebiet der Pleichach wurde in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Sollte der natürliche Überschwemmungsraum der Pleichach durch das Vorhaben eingeschränkt werden, ist entsprechender Retentionsraum zu schaffen.</p>

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.5 Stellungnahme Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat

11	Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 1. März 2019, eingegangen am 7. März 2019</p> <p>Der Kreisbrandrat nennt die Forderungen des abwehrenden Brandschutzes.</p>	<p>Die Feuerwehr Rimpar verfügt über eine ausreichende Ausstattung an Fahrzeugen und Personal. Im Einzelfall werden über die Rettungsleitstelle benachbarte Wehren angefordert.</p> <p>Die Löschwasserversorgung kann aus dem öffentlichen Netz gewährleistet werden.</p> <p>Die verkehrstechnische Erschließung des Planungsgebietes wird so ausgeführt, dass die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge unproblematisch ist.</p> <p>Fragen des Rettungswegs sind im Zuge des Bauantragsverfahrens zu klären.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 1. März 2019 zur Kenntnis. Den Forderungen des abwehrenden Brandschutzes kann mit der vorgelegten Planung nachgekommen werden.</p>

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.6 Stellungnahme Deutsche Telekom Technik, GmbH, Würzburg

12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 5. März 2019, eingegangen am 7. März 2019</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis auf bestehende Kommunikationseinrichtungen sowie auf die notwendige Abstimmung mit der Telekom im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Versorgung des Planungsgebietes mit Telekommunikations-Dienstleistungen kann über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Würzburg, vom 5. März 2019 zur Kenntnis. Die Hinweise der Telekom zu bestehenden Telekommunikationseinrichtungen sowie zur künftigen Versorgung des Planungsgebietes wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.7 Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg

13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:

	<p>Schreiben vom 6. März 2019, eingegangen am 11. März 2019</p> <p>Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird der Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedauert.</p>	<p>Mit den Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen besteht Einverständnis. Der Flächenumfang ist detailliert berechnet und fachlich moderat. Allerdings ist unverständlich, dass die nachhaltig umgestaltete private Grünfläche und Blühansaat westlich des geplanten Marktes mit 500 m² nicht als Ausgleichsfläche bilanziert wird.</p> <p>Der Verzicht auf Pflanzenschutz sollte die Bekämpfung von Neophyten als Ausnahme zulassen. Die Bekämpfung der mitunter gesundheitlich problematischen Neophyten ist wichtig und auf anderen Wegen problematisch.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 6. März 2019 zur Kenntnis. Nach bisheriger Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Würzburg wird die Maßnahme (Anlage eines Blühstreifens) fachlich nicht als anrechenbare ökologische Aufwertung zum naturschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung anerkannt. Der Hinweis zur Bekämpfung von Neophyten wird als berechtigt zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmenbeschreibung wird in den Unterlagen entsprechend ergänzt.</p>
--	--	---	---

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.8 Stellungnahme Bayernwerk Netzwerk GmbH, Marktheidenfeld

14	Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld,		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 8. März 2019, eingegangen am 11. März 2019</p> <p>Das Bayernwerk macht darauf aufmerksam, dass es nicht für die Stromversorgung im Planungsgebiet zuständig ist.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan sollte entsprechend korrigiert werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld, vom 8. März 2019 zur Kenntnis. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß den Hinweisen des Bayernwerks korrigiert.</p>

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.9 Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg

15	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg
----	--

	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 14. März 2019, eingegangen am 18. März 2019</p> <p>Der Bund Naturschutz äußert erneut Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Der Bund Naturschutz ist erschüttert über die bereits erfolgte Entfernung der bestehenden Obstbäume, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Bauleitplanverfahren wird somit zur Farce.</p> <p>Die Untersuchung wurde auf die Tiergruppen Vögel und Käfer beschränkt. Totholzbewohnende Käfer wie Eremit oder Goldkäfer wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Erhalt der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht gegeben, so dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Die geplanten CEF-Maßnahmen (Blühstreifen) sind auch im Zusammenhang mit Vermeidungsmaßnahmen (Nistkästen, Fledermauskästen, Sicherung von bestehenden Bäumen) nicht ausreichend, um die vorgesehenen Habitatverluste (wertvolle Streuobstwiese mit alten Höhlenbäumen, Ackerbrache angrenzend) auszugleichen. Die Berücksichtigung von Summationseffekten durch weitere Eingriffe in der Region (geplante Umgehungsstraße, Baugebiet Bickersgraben) fehlt völlig.</p> <p>Für vorhandene Fledermausarten sowie Wiesenschafstelze und Rebhuhn ist eine Bewertung des Erhaltungszustands aufgrund mangelnder Datenlage nicht erfolgt. Ein Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert, kann so nicht erbracht werden, da gerade bei einem ungünstigen Erhaltungszustand schon kleine Veränderungen den Erhaltungszustand weiter verschlechtern können. Die Populationen von Grünspecht und Bluthänfling befinden sich laut saP auch auf lokaler Ebene in einem ungünstigen Erhaltungszustand.</p> <p>Die Faktoren für den Ausgleich sind zu niedrig angesetzt. So sind Ackerbrachen (jünger als fünf Jahre) in Kategorie I, oberer Wert, einzuordnen. Damit ist der Faktor 0,6 anzusetzen.</p> <p>Die biotopkartierten und zweifelsfrei sehr hochwertigen Streuobstflächen sind in Kategorie III, oberer Wert, einzuordnen. Damit ist hier ein Faktor von 3,0 anzusetzen. Ohnehin rechtlich notwendige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können nicht zur Reduktion der Faktoren herangezogen werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg, vom 14. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Baumhöhlen wurden auf Mulm-Ansammlungen untersucht. Diese fehlten jedoch in den inspizierten Höhlen, so dass ein Vorkommen geschützter Totholzkäfer auszuschließen ist.</p> <p>Das Vorgehen entsprach den fachlichen Standards im Bearbeitungszeitraum. Aufgrund des relativ artenarmen Unterwuchses der Streuobstwiese, der regelmäßig gemäht und kurz gehalten wurde und der sehr gut nährstoffversorgten Lössböden fehlt es an krautigen Magerkeitszeigern. Der Blütenreichtum der Fläche ist nur sehr mäßig ausgebildet. Ein Vorkommen gefährdeter Tagfalter, Widderchen oder weiterer Arten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der ökologische Wert ist durch die starke Nutzung des Unterwuchses der Wiese (regelmäßige Mahd, nur mäßig wertvolle Artenausstattung) und durch die Vorbelastung durch Verkehrslärm und die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigt. Dies zusammen mit den getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führten zur Einstufung der Kompensationsfaktoren.</p> <p>Durch die vorzeitige Rodung der Bäume konnte ein Teil dieser Maßnahmen (z.B. das kontrollierte Fällen mit Überprüfung auf eventuell überwinternde Fledermaus-Individuen oder das vorzeitige Aufhängen von Nisthilfen) nicht durchgeführt werden. Laut telefonischer Auskunft sieht auch die Untere Naturschutzbehörde eine Erhöhung der Kompensationsfaktoren vor.</p> <p>Das Mulchen bezieht sich aus-</p>

		<p>Es ist vorgesehen, die Ausgleichsfläche zu mulchen. Diese Methode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Tieren. Schonender ist die Mahd mit einem Balkenmäher bei einer Schnitthöhe von 10 cm.</p>	<p>schließlich auf die vorgesehenen Blühfläche und entspricht der derzeitigen fachlichen landwirtschaftlichen Praxis für solche Flächen.</p>
--	--	---	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.10 Landratsamt Würzburg, Bauamt

16 Landratsamt Würzburg, Bauamt			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail zum Änderung des Flächennutzungsplans vom 15. März 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/ Städtebau: Vom Referat „Bauplanungsrecht/ Städtebau“ wird ein Hinweis zur Planung vorgebracht.</p> <p>Wasserrecht/Bodenschutz: Das Referat gibt einen Hinweis zu Bepflanzungen im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Immissionsschutz: Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.</p> <p>Naturschutz:</p>	<p>Der Hinweis zum Umweltbericht sollte zur Kenntnis genommen werden. Die übrige Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Im Überschwemmungsgebiet werden nur wenige, vereinzelte Gehölze vorgesehen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 15. März 2019 zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.</p> <p>Die wenigen geplanten Gehölze im Überschwemmungsgebiet stellen kein Abflusshindernis dar.</p>

<p>Die Stellungnahme des Naturschutzes wird nachgereicht.</p> <p>Denkmalschutz: Auf die bisherige Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Kreisentwicklung: Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes wurden nicht berührt.</p>	
<p>E-Mail zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 15. März 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/ Städtebau: Vom Referat „Bauplanungsrecht/ Städtebau“ wird ein Hinweis zur Planung vorgebracht.</p> <p>Wasserrecht/Bodenschutz: Das Referat gibt einen Hinweis zu Bepflanzungen im Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Immissionsschutz: Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.</p> <p>Naturschutz: Die Stellungnahme des Naturschutzes wird nachgereicht.</p> <p>Denkmalschutz: Auf die bisherige Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Kreisentwicklung: Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis zum Umweltbericht sollte zur Kenntnis genommen werden. Die übrige Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Im Überschwemmungsgebiet werden nur wenige, vereinzelte Gehölze vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes wurden nicht berührt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 15. März 2019 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Kenntnis.</p> <p>Die wenigen geplanten Gehölze im Überschwemmungsgebiet stellen kein Abflusshindernis dar.</p>

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.11 Stellungnahme IHK Würzburg-Schweinfurt

17	IHK Würzburg-Schweinfurt		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	E-Mail vom 18. März 2019 Die IHK äußert sich zur Versorgungssituation im Gemeindegebiet.	Die Angaben der IHK sollten in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet werden.	Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der IHK Würzburg-Schweinfurt vom 18. März 2019 Kenntnis. Die Einschätzung der IHK wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.12 Stellungnahme Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung, Würzburg

18	Bezirk Unterfranken, Bezirksverwaltung, Fischereifachberatung, Würzburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	E-Mail vom 19. März 2019 Die Fischereifachberatung gibt sechs Hinweise zum Gewässerschutz.	Behandlung von Niederschlagswasser: Bei der Behandlung von Niederschlagswasser sind die Vorgaben des Merkblattes M 153 zu beachten, Gewässergüte: Durch das einzuleitende Niederschlagswasser darf es zu keiner Verschlechterung der Gewässergüte kommen. Wassergefährdende Stoffe: Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in das Fließgewässer eindringen. Eingriffe am Gewässer: Eingriffe an und im Gewässer, welche zu Trübungen des Gewässers führen könnten, dürfen nur in der Zeit zwischen 15. Juni und 30. September durchgeführt werden.	Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bezirks Unterfranken, Bezirksverwaltung, Fischereifachberatung, Würzburg, vom 19. März 2019 zur Kenntnis. Die Vorgaben der Fischereifachberatung sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

		<p>Anhörung im wasserrechtlichen Verfahren: Die Fischereifachberatung möchte im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Anlage von Zisternen: Die Anlage von Zisternen zur Bewässerung der Außenanlagen wird empfohlen.</p>	
--	--	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.13 Landratsamt Würzburg, Bauamt, Bauplanungsrecht/Städtebau

19 Landratsamt Würzburg, Bauamt			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 17. April 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/ Städtebau: Vom Referat „Bauplanungsrecht/ Städtebau“ werden vier Hinweise zur Planung vorgebracht.</p> <p>Naturschutz: Im Bereich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Bilanzierung des Eingriffs sind noch Ergänzungen notwendig.</p>	<p>Allgemein: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Legende/Planzeichnung: Die noch fehlenden Planzeichen in der Legende der Änderung des Flächennutzungsplanes sollten ergänzt werden.</p> <p>Bauverbots- und Baubeschränkungszone: Bauverbots- und Baubeschränkungszone sollten im Bereich der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft noch ergänzt werden.</p> <p>Grünflächen: Die Darstellung der Grünflächen im Änderungsplan zum Flächennutzungsplan sollte überarbeitet werden.</p> <p>Die geforderten Ergänzungen sollten in die Planunterlagen aufgenommen werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg vom 17. April 2019 zur Kenntnis. Den Forderungen des Referats „Bauplanungsrecht/Städtebau“ wird nachgekommen.</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Bilanzierung des Eingriffs werden gemäß den Hinweisen des Referats „Naturschutz“ ergänzt. Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und im Rahmen des Umweltberichts festgesetzten Maßnahmen sind Teil des Bebauungsplanes.</p>

20	Landratsamt Würzburg, Bauamt		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 24. April 2019</p> <p>Bauplanungsrecht/ Städtebau: Vom Referat „Bau- planungsrecht/ Städ- tebau“ wird eine Rei- he von Hinweisen zur Planung vorgebracht.</p>	<p>Allgemein: Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Planzeichnung: Der Geländeschnitt wurde auf Anregung des Marktgemeinderats in die Planung aufgenommen, um das geplante Vorhan- ben für die Öffentlichkeit anschaulicher darzustellen. Die Darstellung der Straßenbegrenzungslinie sollte nochmals überprüft werden.</p> <p>Systematik der Festsetzungen: Die textlichen Darstellungen des Bebauungs- planes sind in „planungsrechtliche Festsetzungen“, „gestalterische Festset- zungen“, „weitere Planeintragungen“ und „Hinweise“ aufgegliedert.</p> <p>Höhenbezugspunkt: Im Bebauungsplan ist eine maximal zu- lässige Gebäudehöhe von acht Metern als Höchstgrenze festgesetzt. Gemessen von der Oberkante Fertigfußboden im Bereich des Haupteingangs bis zum Dachfirst. Diese Regelung erscheint hinreichend eindeutig.</p> <p>Reduzierung der Abstandsflächen: Durch die Reduzierung der Abstandsflä- chen auf 0,4 H, mindestens drei Meter, soll eine optimale Ausnutzung des Bau- grundstücke und somit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewähr- leistet werden. Zum Ortsrand und zur Kreisstraße hin werden aufgrund der fest- gesetzten Baugrenzen ohnehin größere Abstandsflächen realisiert. Die reduzier- ten Abstandsflächen beziehen sich auf die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Baugebiets, wo entweder landwirt- schaftliche Flächen oder das Über- schwemmungsgebiet der Pleichach an- grenzen, somit Flächen, die für eine Be- bauung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Gasleitung: In den Festsetzungen sollte noch ergänzt werden, dass der Schutzzonenbereich der Gasleitung jeweils einen Meter beider- seits der Leitungssachse beträgt.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Land- ratsamtes Würzburg vom 24. April 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Darstellung der Straßen- begrenzungslinie wird über- prüft.</p> <p>In den Festsetzungen wird ergänzt, dass der Schutzzo- nenbereich der Gasleitung jeweils einen Meter beider- seits der Leitungssachse be- trägt.</p>

		<p>Anbauverbotszone: Punkt 2.3. der Festsetzungen des Bebauungsplanes bezieht sich auf Werbeanlagen bzw. darauf, dass Werbeanlagen innerhalb der Bauverbotszone nicht zulässig sind. Eine Änderung der Bezeichnung dieses Punktes ist nicht erforderlich.</p> <p>Fassadengestaltung: Im Punkt „Fassadengestaltung“ wird empfohlen, Fassaden durch Material- oder Farbwechsel zu gliedern. Diese Empfehlung sollte beibehalten werden.</p> <p>Einfriedung: Für die zulässige Höhe von Einfriedungen sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung maßgebend.</p> <p>Böschungen: Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Böschungen zu Nachbargrundstücken so zu sichern sind, dass keine Rutschungen oder Abschwemmungen erfolgen können. Diese Festsetzung erscheint hinreichend eindeutig.</p> <p>Weitere Planeintragungen: Hierbei handelt es sich um eine Erläuterung der Planeintragungen.</p>	
--	--	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.14 Stellungnahme Gertrud und Alois Stock, Rimpar

1 Frau Gertrud und Herr Alois Stock, Rimpar			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 14. März 2019, eingegangen beim Markt Rimpar am 15. März 2019</p> <p>Frau und Herr Stock bringen vier Einwände vor.</p>	<p><i>Einwendungen zur Bekanntmachung:</i> Die Bekanntmachung für den Netto-Markt wurde am 11. Februar 2019 ortsüblich an den Amtstafel ausgehängt. „Rimpar aktuell“ ist ein reiner Informationsdienst. Bei dem Mitteilungsblatt handelt es sich nicht um ein Amtsblatt. Bezug nehmend auf die Internet-Veröffentlichung verhält es sich so, dass die Veröffentlichung sehr wohl rechtzeitig erfolgte: nachweisbar veröffentlicht am 11. Februar 2019. Damit der Beitrag während der Bekanntmachung nicht raus genommen werden muss, wurde ein neuer Beitrag</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Frau Gertrud und Herrn Alois Stock, Rimpar, vom 14. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowohl an den Amtstafeln als auch im Internet erfolgte fristgerecht und ordnungsgemäß.</p> <p>In der Bekanntmachung wurde auf die umweltbezogenen Stellungnahmen hinreichend Bezug genommen.</p>

		<p>zum Start der Auslegung erstellt mit dem Inhalt der Auslegung. Zum Start 18. Februar 2019, erstellt am 15. Februar 2019.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens gingen neben dem vorliegenden Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich drei umweltbezogene Stellungnahmen ein. Eine Zusammenfassung von drei Stellungnahmen zu Themenblöcken erübrigt sich somit.</p> <p>Bei der gemeindlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Text versehentlich der § 13 BauGB erwähnt worden. Dies ist für die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung jedoch ohne Belang.</p> <p><i>Einwendungen zur Begründung:</i> Durch den Eingriff kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild und der Erholungseignung durch dorfuntypische Bebauung und den Verlust des Streuobstbestandes. Die Bedeutung des Areals für die Naherholung wird durch die Straße gemindert. Zudem gibt es keine bedeutende Wegeverbindung. Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen werden die unbebauten Teilbereiche des Marktes begrünt und mit Sträuchern und Hochstämmen bepflanzt. Das Baufeld bleibt auf das nutzungsbedingte Mindestmaß beschränkt.</p> <p>Über den geplanten Standort des Lebensmittelmarktes kann die Versorgung des Gemeindeteiles Maidbronn mit über 1.000 Einwohnern, die bislang über keinerlei Nahversorgungseinrichtungen verfügen, sowie des südlichen Teil des Hauptortes sichergestellt werden. Somit kann auch die Schließung des Edeka-Marktes zu einem Teil kompensiert werden.</p> <p>Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sind erfahrungsgemäß schwierig und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Gemäß den Angaben von Frau und Herrn Stock geht das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung von einem Bevölkerungsrückgang bis zum Jahre 2034 aus, während ein anderer Demographiebericht (Wegweiser Kommune) zumindest bis zum Jahr 2025 mit leicht steigenden Bevölkerungszahlen zumindest bis zum Jahr 2025 rechnet. Tat-</p>	<p>Die versehentliche Erwähnung von § 13 BauGB in der gemeindlichen Bekanntmachung ist für deren Rechtmäßigkeit ohne Belang.</p> <p>Um den Eingriff in Orts- und Landschaftsbild zu minimieren, wird das Vorhaben zur freien Landschaft hin eingegrünt und das Baufeld auf das Mindestmaß beschränkt.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben wird die Versorgungssituation der Einwohner von Maidbronn sowie des südlichen Bereichs des Hauptortes verbessert.</p> <p>Gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbandes steht das Vorhaben den Einzelhandelsfestlegungen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes Würzburg nicht entgegen.</p> <p>Es ist korrekt, dass die vorzeitige Fällung der Obstbäume nicht mit den in der saP festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogenen Kompensation von Verbotstatbeständen übereinstimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass das Fällen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz aus-</p>
--	--	--	---

		<p>sache ist, dass gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbandes das Vorhaben den Einzelhandelsfestlegungen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes Würzburg nicht entgegensteht, in Rimpar somit das Potential für zusätzliche Verkaufsflächen des Lebensmittel-Einzelhandels vorhanden ist.</p> <p>Der Standort in Maidbronn ist für viele Bürger fußläufig besser zugänglich, als die bestehenden Märkte in Rimpar. Ältere Bürger in Maidbronn haben derzeit überhaupt keine Möglichkeit, einen Lebensmittelmarkt fußläufig zu erreichen. Zudem ist festzustellen, dass der Edeka-Markt in der Niederhoferstraße nicht per Dekret des Marktes Rimpar geschlossen wurde, sondern dass es sich dabei um eine rein betriebswirtschaftliche Entscheidung gehandelt hat, auf die der Markt Rimpar keinen Einfluss hatte.</p> <p><i>Einwendungen zum Umweltbericht:</i> Die Eheleute Stock weisen auf die ökologische Bedeutung der Streuobstwiese hin, die in der Nachkriegszeit angelegt wurde und somit etwa 70 Jahre alt ist. Es wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zitiert, die auf die Notwendigkeit einer <u>vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme</u> hinweist. Die Eheleute Stock merken kritisch an, dass diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht durchgeführt wurden und die 19 Obstbäume mittlerweile gefällt sind. So wurden noch vor Satzungsbeschluss vollendete Tatsachen geschaffen. Auch an dieser Stelle ist das Verfahren gerichtlich angreifbar. Das Ehepaar Stock behält sich eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde vor und fordert die Vorlage für die erforderliche Ausnahmegenehmigung der UNB zur Überplanung des kartierten Biotops vor.</p>	<p>gelöst hat.</p> <p>Durch das Vorhaben wird ein amtlich kartiertes Biotop überplant, das aber als Streuobstbestand weder dem Schutz nach § 30 BNatSchG noch nach Art. 17 oder 23 des BayNatSchG unterliegt. Es ist daher keine Ausnahmegestattung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Es wird aber empfohlen, diese Einschätzung zu überprüfen.</p> <p>Da aber nicht auszuschließen ist, dass mit dem Fällen der Bäume gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) verstoßen wurde, wird das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.</p> <p>Die festgesetzten Ausgleichsflächen sind im Eigentum des Marktes Rimpar und sind auf Dauer gesichert. Die Unterhaltungspflicht obliegt entsprechend der Rechtslage für die nächsten 25 Jahre der Gemeinde.</p> <p>Der Hinweis wird als berechtigt zur Kenntnis genommen. Der Streuobstbestand ist ein wertvolles Element des Ortsbildes. Das Gebiet ist aber durch die angrenzende, stark befahrene Straße vorbelastet. In der Zusammenschau dieser beiden Aspekte ergibt sich eine mittlere Bedeutung des Schutzgutes (Kategorie II). Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst und überarbeitet.</p> <p>Eine relevante Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da bei Errichtung eines Einkaufsmarktes in Maidbronn keine Einkaufsfahrten nach Rimpar oder Estenfeld mehr nötig sind und zum anderen durch die geplante Umgehungsstraße eine Entspannung der Verkehrsverhältnisse eintreten wird. Eine relevante Zunahme des Verkehrs aufgrund der Anlieferung kann ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass eine Anlieferung während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig ist.</p> <p>Mit dem Bauantrag ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen.</p>
--	--	---	---

		<p>Aufgrund der hohem Wertigkeit von Streuobstflächen sind entsprechende Ausgleichsflächen zu schaffen, die dann so lange gepflegt und unterhalten werden müssen, wie das Biotop überplant ist.</p> <p>Die Aussage des Umweltberichts (S. 21), dass das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ von geringer Bedeutung ist (Kategorie I), ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Gemäß den Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr liegen die Verkehrszahlen auf der Kreisstraße WÜ 8 zwischen Rimpar und Estenfeld nach der Zählung 2015 bei 6.602 Fahrzeugen in 24 Stunden, davon 159 Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Inwieweit mit der Errichtung des Marktes eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, kann hier nicht prognostiziert werden. Derzeit sind die Einwohner von Maidbronn in jedem Fall darauf angewiesen, für ihre Einkäufe nach Rimpar oder Estenfeld zu fahren, was bei Errichtung eines neuen Marktes in Maidbronn nicht mehr erforderlich ist. Durch den Bau der geplanten Umgehungsstraße wird sich die Verkehrssituation in Rimpar ebenfalls verbessern.</p> <p>Bei der Anlieferung kann davon ausgegangen werden, dass ein Lastwagen pro Tag den Markt versorgt, dazu kommen möglicherweise noch zwei oder drei Lieferwagen. Von einer relevanten Verkehrszunahme durch den Anlieferverkehr kann somit nicht gesprochen werden. Eine Nachtanlieferung wurde aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens wird gefordert.</p> <p><i>Einwendungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes:</i> Zu der Einwendung, dass die vorgesehenen Pflanzstreifen zu schmal sind,</p>	<p>Durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ausgeglichen werden.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entwässerung des Vorhabens ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Hier wird auch festgesetzt, welche Mengen an Niederschlagswasser in die Pleichach eingeleitet werden dürfen und inwieweit eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers notwendig ist.</p> <p>Die bestehende Bushaltestelle wird in Richtung Ortsmitte Maidbronn verlegt. Die genaue Ausgestaltung der Haltestelle wird mit der Kreisverwaltungsbehörde abgestimmt.</p>
--	--	---	---

		<p>ist festzustellen, dass zur Kreisstraße hin ein durchgängiger Grünstreifen in einer Breite von 3,50 Metern, zur Pleichach hin ein durchgängiger Grünstreifen von 4,50 Metern festgesetzt ist. Auch zur Ortslage Maidbronn und zum Ortseingang hin werden ausreichend breite Eingrünungen durchgeführt, die allerdings abschnittsweise (im Bereich von Stellplatzflächen) geringere Breiten aufweisen werden.</p> <p>Bezüglich der geäußerten Bedenken wegen der zusätzlichen Flächenversiegelung ist festzustellen, dass nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr Niederschlagswasser in die Pleichach eingeleitet werden wird, als jetzt bereits über die nicht versiegelten Flächen zufließt.</p> <p>Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Trennsystem durch bestehende und neu zu erstellende Kanalleitungen.</p> <p>Schmutzwasser wird dem gemeindlichen Kanalnetz und der Zentralkläranlage Würzburg zugeführt. Es ist sicherzustellen, dass das weiterlaufende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtenwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.</p> <p>Gering verschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen wird soweit als möglich auf dem Grundstück versickert. Das restliche Niederschlagswasser wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorbehandelt und gepuffert in die Pleichach eingeleitet. Die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren sind durchzuführen.</p> <p>Zu den geäußerten Bedenken wegen des Wegfalls der Bushaldebucht im Bereich der geplanten Zufahrt zum Markt ist festzustellen, dass Im Zuge der Anbindung an die Kreisstraße eine Aufweitung der Kreisstraße sowie die Verlegung der jetzigen Bushaltestelle in Richtung Ortslage Maidbronn vorgesehen ist. Die geplante Bushaltestelle wird mit einem Buswartehäuschen ausgestattet. Inwieweit wieder eine Busbucht angelegt wird oder nicht, obliegt weder dem Markt Rimpfpar noch dem Investor des Lebensmittelmarktes sondern einzig der Kreisverwaltungs-</p>	
--	--	--	--

	behörde.	
--	----------	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.15 Stellungnahme Andrea und Dr. Karl Wenzlik, Rimpar

2 Frau Andrea und Herr Dr. Karl Wenzlik, Rimpar			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 15. März 2019, eingegangen beim Markt Rimpar am 15. März 2019</p> <p>Von Frau und Herr Wenzlik bringen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vor.</p>	<p><i>Stellungnahme und Einwendungen:</i> Die Bekanntmachung für den Netto-Markt wurde am 11. Februar 2019 ortsüblich an den Amtstafel ausgehängt. „Rimpar aktuell“ ist ein reiner Informationsdienst. Bei dem Mitteilungsblatt handelt es sich nicht um ein Amtsblatt. Bezug nehmend auf die Internet-Veröffentlichung verhält es sich so, dass die Veröffentlichung sehr wohl rechtzeitig erfolgte: nachweisbar veröffentlicht am 11. Februar 2019. Damit der Beitrag während der Bekanntmachung nicht raus genommen werden muss, wurde ein neuer Beitrag zum Start der Auslegung erstellt mit dem Inhalt der Auslegung. Zum Start 18. Februar 2019, erstellt am 15. Februar 2019.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens gingen neben dem vorliegenden Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich drei umweltbezogene Stellungnahmen ein. Eine Zusammenfassung von drei Stellungnahmen zu Themenblöcken erübrigt sich somit. Bei der gemeindlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Text versehentlich der § 13 BauGB erwähnt worden. Dies ist für die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung jedoch ohne Belang.</p> <p>Die Einwände gegen den Umweltbericht beziehen sich auf den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und sind daher überholt, weil mittlerweile ein neuer Umweltbericht vorliegt.</p> <p><i>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:</i> Die Bekanntmachung für den Netto-Markt wurde am 11. Februar 2019 orts-</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Frau Andrea und Herrn Dr. Karl Wenzlik, Rimpar, vom 15. März 2019 zur Kenntnis. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowohl an den Amtstafeln als auch im Internet erfolgte fristgerecht und ordnungsgemäß.</p> <p>In der Bekanntmachung wurde auf die umweltbezogenen Stellungnahmen hinreichend Bezug genommen.</p> <p>Die versehentliche Erwähnung von § 13 BauGB in der gemeindlichen Bekanntmachung ist für deren Rechtmäßigkeit ohne Belang.</p>

	<p>üblich an den Amtstafel ausgehängt. „Rimpar aktuell“ ist ein reiner Informationsdienst. Bei dem Mitteilungsblatt handelt es sich nicht um ein Amtsblatt. Bezug nehmend auf die Internet-Veröffentlichung verhält es sich so, dass die Veröffentlichung sehr wohl rechtzeitig erfolgte: nachweisbar veröffentlicht am 11. Februar 2019.</p> <p>Damit der Beitrag während der Bekanntmachung nicht raus genommen werden muss, wurde ein neuer Beitrag zum Start der Auslegung erstellt mit dem Inhalt der Auslegung. Zum Start 18. Februar 2019, erstellt am 15. Februar 2019.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens gingen neben dem vorliegenden Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich drei umweltbezogene Stellungnahmen ein. Eine Zusammenfassung von drei Stellungnahmen zu Themenblöcken erübrigt sich somit.</p> <p>Bei der gemeindlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Text versehentlich der § 13 BauGB erwähnt worden. Dies ist für die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung jedoch ohne Belang.</p> <p>Die Einwände gegen den Umweltbericht beziehen sich auf den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und sind daher überholt, weil mittlerweile ein neuer Umweltbericht vorliegt.</p>	
--	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.16 Stellungnahme Magdalena und Dr. Manfred Münch, Aschaffenburg

3	Frau Magdalena und Herr Dr. Manfred Münch, Aschaffenburg		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>E-Mail vom 17. März 2019</p> <p>Zur vorgelegten Planung werden Bedenken wegen einer möglichen Wertminderung des eigenen</p>	<p>Eine Nachtanlieferung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wurde aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p>Bei dem Grundstück von Familie Münch handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, auch wenn sie im Flächennutz-</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Frau Magdalena und Herrn Dr. Manfred Münch, Aschaffenburg, vom 17. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass eine Anlieferung</p>

Grundstücks Nummer 476 Flur-geäußert.	zungsplan (noch) als Wohnbaufläche dargestellt ist. Eine Wertminderung ist daher nicht erkennbar.	während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig ist. Eine Wertminderung des Grundstücks Flur-Nummer 476 liegt nicht vor.
---------------------------------------	---	--

Beschluss:
Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.17 Stellungnahme Ines und Jörg Frey, Rimpar

4 Frau Ines und Herr Jörg Frey, Rimpar			
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 17. März 2019, eingegangen beim Markt Rimpar am 18. März 2019</p> <p>Frau Ines und Herr Jörg Frey äußern eine Reihe von Einwänden zur vorgelegten Planung.</p>	<p><i>Stellungnahme und Einwendungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“:</i></p> <p>Die Bekanntmachung für den Netto-Markt wurde am 11. Februar 2019 ortsüblich an den Amtstafel ausgehängt. „Rimpar aktuell“ ist ein reiner Informationsdienst. Bei dem Mitteilungsblatt handelt es sich nicht um ein Amtsblatt. Bezug nehmend auf die Internet-Veröffentlichung verhält es sich so, dass die Veröffentlichung sehr wohl rechtzeitig erfolgte: nachweisbar veröffentlicht am 11. Februar 2019. Damit der Beitrag während der Bekanntmachung nicht raus genommen werden muss, wurde ein neuer Beitrag zum Start der Auslegung erstellt mit dem Inhalt der Auslegung. Zum Start 18. Februar 2019, erstellt am 15. Februar 2019.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens gingen neben dem vorliegenden Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich drei umweltbezogene Stellungnahmen ein. Eine Zusammenfassung von drei Stellungnahmen zu Themenblöcken erübrigt sich somit. Bei der gemeindlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Text versehentlich der § 13 BauGB erwähnt worden. Dies ist für die Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung jedoch ohne Belang.</p> <p><i>Bebauungsplan und Festsetzungen:</i> Zur Kritik an der festgelegten Höhe</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Frau Ines und Herrn Jörg Frey, Rimpar, vom 18. März 2019 zur Kenntnis. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowohl an den Amtstafeln als auch im Internet erfolgte fristgerecht und ordnungsgemäß.</p> <p>In der Bekanntmachung wurde auf die umweltbezogenen Stellungnahmen hinreichend Bezug genommen.</p> <p>Die versehentliche Erwähnung von § 13 BauGB in der gemeindlichen Bekanntmachung ist für deren Rechtmäßigkeit ohne Belang.</p> <p>Durch die Festsetzung der Höhenlage des geplanten Marktes kann sichergestellt werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes eintreten wird.</p> <p>Durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ausgeglichen</p>

		<p>des Gebäudes in Bezug auf die Höhe der Fahrbahn der Kreisstraße ist festzustellen, dass diese von mindestens 50 cm auf mindestens einen Meter unter Straßenniveau im Bereich der Hauptzufahrt abgesenkt wurde. Aufgrund des Straßenverlaufs wird der Markt in Teilbereichen noch tiefer liegen, als einen Meter unter Straßenniveau. Eine weitere Absenkung ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich, weil sonst keine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße mehr möglich ist.</p> <p>Zu der Einwendung, dass die vorgesehenen Pflanzstreifen zu schmal sind, ist festzustellen, dass zur Kreisstraße hin ein durchgängiger Grünstreifen in einer Breite von 3,50 Metern, zur Pleichach hin ein durchgängiger Grünstreifen von 4,50 Metern festgesetzt ist. Auch zur Ortslage Maidbronn und zum Ortseingang hin werden ausreichend breite Eingrünungen durchgeführt, die allerdings abschnittsweise (im Bereich von Stellplatzflächen) geringere Breiten aufweisen werden.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Fassaden als Putzfassaden oder Sichtbetonoberflächen auszuführen, Metall- und Holzverkleidungen bzw. Verkleidungen in Holzoptik oder Natursteinverkleidungen sind zulässig, sofern sie zwei Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Gebäudefassaden sollten durch Material- und Farbwechsel gegliedert werden. Dies gilt für alle Fassadenflächen, auch für die Nordfassade.</p> <p><i>Begründung zum Entwurf vom 15.11.2018:</i> Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung sind erfahrungsgemäß schwierig und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geht von einem Bevölkerungsrückgang bis zum Jahre 2034 aus, während ein anderer Demographiebericht (Wegweiser Kommune) zumindest bis zum Jahr 2025 mit leicht steigenden Bevölkerungszahlen zumindest bis zum Jahr 2025 rechnet. Tatsache ist, dass gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbandes das Vorhaben den Einzelhandelsfestlegungen</p>	<p>werden.</p> <p>Die Gestaltungsfestsetzungen für Fassaden gelten für alle Fassadenflächen, auch für die Nordfassade.</p> <p>Gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Regionalen Planungsverbandes steht das Vorhaben den Einzelhandelsfestlegungen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes Würzburg nicht entgegen.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben wird die Versorgungssituation der Einwohner von Maidbronn sowie des südlichen Bereichs des Hauptortes verbessert.</p> <p>Gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Würzburg ist der gewählte Standort als städtebaulich integriert zu bewerten.</p> <p>Die Bauleitplanung ist mit der Verkehrsbehörde beim Landratsamt und mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Die bestehende Bushaltestelle wird in Richtung Ortsmitte Maidbronn verlegt. Die genaue Ausgestaltung der Haltestelle wird mit der Kreisverwaltungsbehörde abgestimmt.</p>
--	--	---	---

		<p>des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes Würzburg nicht entgegensteht, in Rimpar somit das Potential für zusätzliche Verkaufsflächen des Lebensmittel-Einzelhandels vorhanden ist.</p> <p>Über den geplanten Standort des Lebensmittelmarktes kann die Versorgung des Gemeindeteiles Maidbronn mit über 1.000 Einwohnern, die bislang über keinerlei Nahversorgungseinrichtungen verfügen, sowie des südlichen Teil des Hauptortes sichergestellt werden. Somit kann auch die Schließung des Edeka-Marktes zu einem Teil kompensiert werden.</p> <p>Gemäß der Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken sowie des Regionalen Planungsverbandes Würzburg ist der gewählte Standort als städtebaulich integriert zu bewerten. Gemäß den Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung kann der Standort von fast der gesamten Ortslage von Maidbronn als fußläufig erreichbar angesehen werden und auch eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist gegeben. Eine fußläufige Erreichbarkeit aus der Ortslage Rimpar ist keine Voraussetzung für einen städtebaulich integrierten Standort.</p> <p>Zur Kritik an den verkehrlichen Maßnahmen ist festzustellen, dass die Planungen der Anbindung des Marktes an die Kreisstraße mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Bauamt abgestimmt wurden.</p> <p>Zu den geäußerten Bedenken wegen des Wegfalls der Bushaltestelle im Bereich der geplanten Zufahrt zum Markt ist festzustellen, dass im Zuge der Anbindung an die Kreisstraße eine Aufweitung der Kreisstraße sowie die Verlegung der jetzigen Bushaltestelle in Richtung Ortslage Maidbronn vorgesehen ist. Die geplante Bushaltestelle wird mit einem Buswartehäuschen ausgestattet. Inwieweit wieder eine Busbucht angelegt wird oder nicht, obliegt weder dem Markt Rimpar noch dem Investor des Lebensmittelmarktes sondern einzig der Kreisverwaltungsbehörde. Das gleiche gilt für bauliche Maßnahmen im Bereich der Kreisstraße.</p> <p>Sicherungsmaßnahmen für die Bushaltestelle und die Zufahrt während der Bauphase sind nicht erforderlich, weil die Baumaßnahmen für den Markt erst durchgeführt werden, wenn</p>	<p>Grundsätzlich bestehen für den geplanten Markt Standortalternativen. Diese sind allerdings, besonders im Hinblick auf die Verbesserung der Versorgungssituation in Maidbronn, nicht günstiger zu bewerten als der überplante Standort.</p> <p>Durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes ausgeglichen werden.</p> <p>Es ist korrekt, dass die vorzeitige Fällung der Obstbäume nicht mit den in der saP festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogenen Kompensation von Verbotstatbeständen übereinstimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass das Fällen Verbotstatbestände nach</p>
--	--	--	--

		<p>die verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen sind.</p> <p>Eine Untersuchung von Standortalternativen wird gefordert.</p> <p>Dazu ist festzuhalten, dass der Standort in Maidbronn aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung sowie aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignet ist.</p> <p>Als Alternativstandorte kommen generell nur Standorte mit guter Verkehrsanbindung in Frage, weil sonst bestehende Wohngebiete mit unerwünschtem Zusatzverkehr belastet würden. Somit kommen Standorte in folgenden Bereichen in Frage:</p> <p>Bereich Austraße/Burggrumbacher Straße: Ansiedlung in Nachbarschaft zum bestehenden REWE-Markt. Allerdings beträgt die Entfernung zur Ortsmitte (Kirche) über einen Kilometer Luftlinie und eine Verbesserung der Versorgungssituation im Ortsteil Maidbronn fände nicht statt.</p> <p>Bereich Gewerbegebiet Scheuerberg: Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt ebenfalls rund einen Kilometer Luftlinie. Allerdings läge der Standort wesentlich näher am Ortsteil Maidbronn und würde hier die Versorgungssituation verbessern. Geeignete Flächen stehen aber nicht zur Verfügung bzw. müssten diese erst aufwändig erschlossen werden.</p> <p>Bereich Estenfelder Straße: Am anderen Ende von Maidbronn wären ebenfalls geeignete Flächen vorhanden, durch welche die Versorgungssituation in Maidbronn verbessert werden könnte. Allerdings sind diese dann schon fast zwei Kilometer von der Ortsmitte Rimpar entfernt.</p> <p>Bereich Niederhoferstraße: Ansiedlung bei ehemaligem Edeka-Markt. Die Entfernung zur Ortsmitte (Kirche) beträgt rund 500 Meter Luftlinie. Der Standort wäre für eine Ansiedlung gut geeignet, allerdings müssten geeignete Flächen erst beräumt werden, sofern überhaupt eine Zugriffsmöglichkeit auf die Flächen besteht. Eine Verbesserung der Versorgungssituation im Ortsteil Maidbronn fände nicht statt.</p> <p>Bereich Günterslebener Straße: Ansiedlung am Ortsende Richtung Güntersleben. Die Entfernung zur Ortsmitte (Kirche) beträgt rund 900 Meter Luftlinie. Der Standort wäre grundsätzlich geeignet, eine Verbesserung der Versorgungssituation in Maid-</p>	<p>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst hat.</p> <p>Durch das Vorhaben wird ein amtlich kartiertes Biotop überplant, das aber als Streuobstbestand weder dem Schutz nach § 30 BNatSchG noch nach Art. 17 oder 23 des Bay-NatSchG unterliegt. Es ist daher keine Ausnahmegestattung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Es wird aber empfohlen, diese Einschätzung zu überprüfen. Da aber nicht auszuschließen ist, dass mit dem Fällen der Bäume gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 BNatSchG) verstoßen wurde, wird das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht des Büros FABION festgelegt, welches Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.</p>
--	--	---	---

		<p>bronn wäre jedoch auch hier nicht gegeben.</p> <p><i>Umweltbericht:</i> Die im Plan dargestellten Grünstreifen sind nach Ansicht von Familie Frey zu schmal und für die Bepflanzung mit Laubbäumen ungeeignet. Zu der Einwendung, dass die vorgesehenen Pflanzstreifen zu schmal sind, ist festzustellen, dass zur Kreisstraße hin ein durchgängiger Grünstreifen in einer Breite von 3,50 Metern, zur Pleichach hin ein durchgängiger Grünstreifen von 4,50 Metern festgesetzt ist. Auch zur Ortslage Maidbronn und zum Ortseingang hin werden ausreichend breite Eingrünungen durchgeführt, die allerdings abschnittsweise (im Bereich von Stellplatzflächen) geringere Breiten aufweisen werden.</p> <p>Weiterhin wurde bemängelt, dass zwischenzeitlich, noch vor Satzungsbeschluss, vollendete Tatsachen geschaffen und alle 19 Obstbäume gefällt wurden. Das Ehepaar Frey behält sich eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde vor und fordert die Vorlage für die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Überplanung des kartierten Biotops.</p> <p>Sollte es zum Bau des Nettomarktes kommen, wird im weiteren Verlauf die Einhaltung der Vorgaben aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gefordert.</p>	
--	--	---	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.18 Stellungnahme Ursula und Thomas Wirth, Rimpar

5	Frau Ursula und Herr Thomas Wirth, Rimpar		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 17. März 2019, eingegangen beim Markt Rimpar am 18. März 2019</p> <p>Frau und Herr Wirth äußern vier Einwände zu der vorgelegten Planung.</p>	<p><i>Verkehrskonzept:</i> Gemäß den Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr liegen die Verkehrszahlen auf der Kreisstraße WÜ 8 zwischen Rimpar und Estenfeld nach der Zählung 2015 bei 6.602 Fahrzeugen in 24 Stunden, davon 159 Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Inwieweit mit der Errichtung des Marktes eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, kann hier nicht prognostiziert werden. Derzeit sind die Einwohner von Maidbronn in jedem Fall darauf angewiesen, für ihre Einkäufe nach Rimpar oder Estenfeld zu fahren, was bei Errichtung eines neuen Marktes in Maidbronn nicht mehr erforderlich ist. Durch den Bau der geplanten Umgehungsstraße wird sich die Verkehrssituation in Rimpar ebenfalls verbessern.</p> <p>Bei der Anlieferung kann davon ausgegangen werden, dass ein Lastwagen pro Tag den Markt versorgt, dazu kommen möglicherweise noch zwei oder drei Lieferwagen. Von einer relevanten Verkehrszunahme durch den Anlieferverkehr kann somit nicht gesprochen werden.</p> <p><i>Lärmmissionen:</i> Eine Nachtanlieferung wurde aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Bebauungsplan ausgeschlossen.</p> <p><i>Flächenversiegelung:</i> Bezüglich der geäußerten Bedenken wegen der zusätzlichen Flächenversiegelung ist festzustellen, dass nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr Niederschlagswasser in die Pleichach eingeleitet werden wird, als jetzt bereits über die nicht versiegelten Flächen zufließt. Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Trennsystem durch bestehende und neu zu erstellende Kanalleitungen. Schmutzwasser wird dem gemeindlichen Kanalnetz und der Zentralkläranlage</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Frau Ursula und Herrn Thomas Wirth, Rimpar, vom 17. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Eine relevante Steigerung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da bei Errichtung eines Einkaufsmarktes in Maidbronn keine Einkaufsfahrten nach Rimpar oder Estenfeld mehr nötig sind und zum anderen durch die geplante Umgehungsstraße eine Entspannung der Verkehrsverhältnisse eintreten wird. Eine relevante Zunahme des Verkehrs aufgrund der Anlieferung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass eine Anlieferung während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht zulässig ist. Mit dem Bauantrag ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entwässerung des Vorhabens ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Hier wird auch festgesetzt, welche Mengen an Niederschlagswasser in die Pleichach eingeleitet werden dürfen und inwieweit eine qualitative Behandlung des Niederschlagswassers notwendig ist.</p>

	<p>Würzburg zugeführt. Es ist sicherzustellen, dass das weiterlaufende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtenwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.</p> <p>Gering verschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen wird soweit als möglich auf dem Grundstück versickert. Das restliche Niederschlagswasser wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorbehandelt und gepuffert in die Pleichach eingeleitet. Die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren sind durchzuführen.</p>	
--	---	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.19 Stellungnahme Dr.Dr. Alexander Füglein, Rimpar

6	Herr Dr. Dr. Alexander Füglein, Rimpar		
	Stellungnahme	Würdigung des Sachverhalts:	Beschlussvorschlag:
	<p>Schreiben vom 18. März 2019</p> <p>Herr Dr. Dr. Füglein bringt Einwendungen gegen die vorgelegte Planung vor.</p>	<p><i>Auslegungsunterlagen:</i> Die Bemaßungen in den Planunterlagen sind sowohl in Papierform als auch in den pdf-Dateien einwandfrei lesbar. Ebenso ist den Planunterlagen zu entnehmen, dass Bereiche, die bislang als Wohnbauflächen dargestellt sind, als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden sollen.</p> <p><i>Überschwemmungsgebiet:</i> Die nordwestlichen zwei Drittel des Grundstücks Flur-Nummer 83 liegen definitiv im Überschwemmungsgebiet der Pleichach und sind somit aus heutiger Sicht nicht bebaubar. Inwieweit hier eine Hochwasserfreilegung vorgesehen ist, ist nicht bekannt.</p> <p><i>Darstellung im Flächennutzungsplan:</i> Die Nutzungsänderung von Wohnbaufläche in „Flächen für die Landwirtschaft“ wurde auch nicht vom</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben von Herrn Dr. Dr. Alexander Füglein, Rimpar, vom 18. März 2019 zur Kenntnis.</p> <p>Die verbleibenden Wohnbauflächen westlich und nördlich des Planungsgebietes wurden aus der Darstellung im Flächennutzungsplan herausgenommen. Die Bereiche wurden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche zwischen dem geplanten Markt und der Pleichach werden wieder als Wohnbauflächen dargestellt.</p>

		<p>Vorhabensträger gewünscht, sondern resultiert daraus, dass große Bereiche aufgrund der Immissionen der Kreisstraße nicht als Wohnbauland genutzt werden können und für die verbleibenden Flächen keine wirtschaftliche Erschließung möglich ist.</p> <p>Die Flächen südöstlich des geplanten Marktes bleiben wie bislang als Wohnbauflächen dargestellt, auch wenn sie zu einem geringen Teil im Überschwemmungsgebiet liegen. Auf den bebaubaren Flächen kann vielleicht noch ein Gebäude errichtet werden.</p> <p>Die Flächen nordöstlich des Marktes zur Pleichach hin können wieder als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Hochwasserproblematik ist im Einzelfall zu klären.</p> <p><i>Abstandsflächen:</i> Gemäß Art. 6 Abs. 7 Bayerische Bauordnung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Abstandsflächen von 0,4 H, mindestens jedoch drei Metern, festgesetzt. Somit werden die Abstandsflächen eingehalten.</p> <p><i>Immissionsschutz:</i> Vom Marktgemeinderat wurde beschlossen, das Anwesen von Herrn Dr. Dr. Füglein im Rahmen des im Zuge des Bauantrags vorzulegenden schalltechnischen Gutachtens als Immissionsort zu betrachten. Sofern das von Herrn Dr. Dr. Füglein nicht gewünscht wird, kann auch darauf verzichtet werden, seine Gebäude als schützenswerte Bebauung einzustufen.</p>	<p>Die Festsetzung der Abstandsflächen mit 0,4 H, mindestens jedoch drei Metern, wird beibehalten.</p> <p>Im Zuge des im Rahmen des Bauantragsverfahrens vorzulegenden schalltechnischen Gutachtens ist das Anwesen Riemenschneiderstraße als Immissionsort zu betrachten.</p>
--	--	--	--

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen, dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

5.20 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände:

Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände

21	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 20. Februar 2019
----	---

22	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, E-Mail vom 20. Februar 2019
23	Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Schreiben vom 20. Februar 2019, eingegangen am 22. Februar 2019
24	Kreisjugendring Würzburg, Schreiben vom 20. Februar 2019, eingegangen am 22. Februar 2019
25	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 28. Februar 2019, eingegangen am 5. März 2019
26	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 6. März 2019, eingegangen am 11. März 2019
27	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, E-Mail vom 13. März 2019
28	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 13. März 2019, eingegangen am 18. März 2019
29	Stadt Würzburg, Schreiben vom 4. März 2019, eingegangen am 19. März 2019

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen Ja 17 Nein 0

5.21 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

30	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München
31	Deutsche Post AG, Real Estate Germany, Nürnberg
32	Müllabfuhrzweckverband Veitshöchheim
33	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
34	Staatliche Schulämter, Würzburg
35	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
36	Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen Ja 17 Nein 0

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken, Einwände und Anregungen beschließt der Marktgemeinderat den Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel im Ortsteil Maidbronn“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird am 29.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel im Ortsteil Maidbronn“ am 29.05.2019 in Kraft.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

1. Bürgermeister Losert erläutert, weshalb die Anregungen und Einwendungen zur Umgehungsstraße Westumfahrung behandelt werden. Das Landratsamt Würzburg teilte mit, dass aus Sicht der Regierung von Unterfranken für die Vorlage der Erwidernungen zu den Planänderungen eine Befassung und ein Beschluss des Kreistages notwendig ist. Der Landkreis Würzburg als Antragsteller hat sich daher mit dem Staatl. Bauamt abgestimmt und folgenden Ablauf vorgesehen.

Eine Befassung des Umwelt- und Bauausschusses mit den Einwendungen und Abgabe einer Empfehlung für die Sitzung des Kreistages am 07.10.2019 ist für den 23.09.2019 vorgesehen. Eine Behandlung in einer früheren Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses ist leider nicht möglich, da der Zeitrahmen für die Prüfung durch das Staatl. Bauamt ansonsten zu eng ist.

Es ist deshalb jede Einwendung mit entsprechender Erwidernung, Begründung und Entscheidung in einer Excel-Liste aufzuführen. Diese Liste ist von der Marktgemeinde zu befüllen und nachfolgend dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, um diese dann an das Staatl. Bauamt weiterzuleiten. Bevor sich dann die Gremien des Landkreises mit den Einwendungen beschäftigen, muss die Prüfung durch das Staatl. Bauamt abgeschlossen sein.

Herr Nuber vom Ing.-Büro Maier weist daraufhin, dass der Kreistag wohl bereits im Juli sich mit den Stellungnahmen befasst. Insgesamt sind 34 öffentliche Einwendungen von Behörden eingegangen und 96 private Stellungnahmen. Über die 34 öffentlichen Einwendungen wird einzeln beraten und beschlossen. Von den 96 Einwendungen, die von Privatpersonen kamen, sind 4 individuelle Einwendungen einzeln zu beraten und zu beschließen. Die restlichen Stellungnahmen betreffen alle die gleichen Punkte wie Gesamtplanung, falsche Regionalplanung, Kritik am Verkehrsgutachten, den Lärm- und Sichtschutz, zusätzliche Belastung anderer Straßen, die Südumfahrung sowie die Finanzierung. Zusammenfassend erklärt Herr Nuber, dass kein Anlieger nachteilig beeinflusst wird.

Ratsmitglied Pototzky weist auf die verschiedenen Anträge der RL-IGU-Fraktion hin und kritisiert die Nichtbehandlung durch den Bürgermeister. Da der Kreistag voraussichtlich erst im Oktober die Beratung und Beschlussfassung zur Umgehungsstraße Westumfahrung plant, wäre genügend Zeit gewesen, zu den Anträgen Stellung zu beziehen. Unter

den gegebenen Umständen kann seine Fraktion die weitere Planfeststellung für die Umgehungsstraße nicht unterstützen.

Erster Bürgermeister Losert erwidert, dass die Anträge mit den Punkten, die die Umgehung betreffen, an das Büro Meier weitergeleitet wurden und Herr Nuber auch diesbezüglich Stellung dazu bezogen hat. Er weist deshalb die Kritik der Nichtbehandlung von Anträgen zurück, da dies eine Missachtung der Geschäftsordnung darstellen würde. Andere Punkte wie die Einrichtung von Tempo-30-Zonen oder Stellungnahmen von Landtagsabgeordneten haben in dem Zusammenhang nichts mit der Umgehung zu tun und sind deshalb nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Übrigen wird der Kreistag nicht im Oktober sondern bereits im Juli dieses Jahres die Angelegenheit beschließen. Eine Verkehrsberuhigung wird bereits durch die Westumfahrung in der Günterslebener Straße und Niederhofer Straße eintreten, ein Tempo 30 kann für Kreis- oder Staatsstraßen nun einmal nicht der Markt Rimpar beschließen.

Ratsmitglied Weidner ergänzt, dass nach Fertigstellung der Westumfahrung die jetzige Kreisstraße eine Ortsverbindungsstraße wird und der Markt Rimpar dann Tempo 30 beschließen kann. Im Übrigen ist durch die Umgehung der Lärmschutz sichergestellt, zu den Schallpegelberechnungen gibt es keine Alternative und auch sonst gibt es keinen Hinderungsgrund, der Umgehung nicht zuzustimmen. Sowohl ein ausreichender Abstand ist gewährleistet als auch der Einschnitt in der Flur wurde so gering wie möglich gehalten. Der Antrag ist deshalb gewürdigt in den Ausführungen von Herrn Nuber.

Auch Ratsmitglied Schmid steht mit seiner Fraktion zu 100 Prozent hinter der Westumfahrung. Er weist noch daraufhin, dass die Kreisstraße, die zur Ortsstraße wird, die Günterslebener Straße ist und diese bereits bis zum Marktplatz auf Tempo 30 geregelt ist. Die Niederhofer Straße wird noch bis zur Fertigstellung der Südumfahrung Staatsstraße bleiben.

Beschluss:

Der Markt Rimpar nimmt die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmt den Vorschlägen des Büro Meier zu. Die Marktgemeinde empfiehlt deshalb dem Landkreis Würzburg als zuständiger Straßenbaulastträger, die Vorschläge des Büro Meier zu den gemachten Anregungen und Einwendungen anzunehmen und das Planfeststellungsverfahren fortzuführen.

Beschlossen Ja 15 Nein 2

7.1 Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
1. Regierung von Unterfranken SG 51 (28.03.2018)			
Grunderwerb	Alle FCS- oder CEF-Flächen müssen so lange gesichert sein, wie der Eingriff wirkt.	Die Flächen werden im Grundbuch als dauernd beschränkte Flächen notariell beurkundet und eingetragen.	keine
Anpassung	2.1V: Feldhamster (Baufeld-	Die von der Regierung formulierten Anforderungen	Anpassung der Unterlage entsprechend der

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
Feldhamster	<p>freistellung)</p> <p>Bei einer Vergrämung sind Aufnahmeflächen mit Ernteverzichtstreifen oder Blühstreifen (Baubeginn Herbst oder Winter) bzw. Wintergetreide oder Blühstreifen (Baubeginn Frühjahr) im Umkreis von 300 m um das Baufeld entlang der gesamten Straße in ausreichendem Maße vorzuhalten. Wenn keine ausreichenden Aufnahmeflächen nachgewiesen werden können, müssen ausreichend Ausgleichsflächen im Vorfeld umgesetzt und eine fachgerechte Umsiedlung auf diese Flächen durchgeführt werden.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage bedarf die Umsiedlung keiner Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>entsprechen den aktuellen Standards.</p> <p>Die für eine Vergrämung erforderlichen Aufnahmeflächen sind relativ schwer zu realisieren, da sie voraussetzen, dass auf der ganzen Strecke in geeignetem Abstand solche Flächen vorhanden sind.</p> <p>Es wird daher eine Umsiedlung der Feldhamster empfohlen, da dies leichter zu realisieren ist.</p>	<p>Stellungnahme der RUF:</p> <p>Baufeldkontrolle</p> <p>Bei vorhandenen Feldhamsterbauen erfolgt eine fachgerechte Umsiedlung</p>
Anpassung Feldhamster	<p>7.1 A_{FCS}: feldhamsterfördernde Bewirtschaftung</p> <p>Der Erhaltungszustand der betroffenen Teilpopulation, der bayerischen Population und der Population auf der kontinentalen biogeografischen Ebene ist als ungünstig und äußerst kritisch einzustufen. Daher muss entgegen früherer Absprachen die künftig zwischen Straße und Bebauung isolierten Ackerflächen entweder vollumfänglich ausgeglichen werden oder durch eine qualitativ und quantitativ ausreichende Quervernetzung mit dem außerhalb liegenden Lebensraum verbunden werden.</p> <p>Ein Quervernetzungskonzept ist vorzulegen, wenn die Fläche nicht ausgeglichen werden soll.</p> <p>oder</p> <p>Der Ausgleichsflächenbedarf muss neu berechnet werden. Die Ausgleichsflächen müssen entsprechend ergänzt, beschrieben und dargestellt werden.</p>	<p>Die fachliche Bewertung der Erhaltungszustände wird fachgutachterlich zu 100 % geteilt.</p> <p>Die bisherige Einschätzung der Fachgutachterin (in Absprache mit Herrn Krämer von der RUF), dass der Erhaltungszustand der isolierten Restpopulation zw. Straße und Bebauung durch stützende Maßnahmen (Ernteverzichtstreifen) gewahrt werden kann, wird jedoch von der Regierung nicht mehr geteilt.</p> <p>Da der Einbau von Querungshilfen durch den Planungsträger nicht gewünscht wird, bedarf es einer Kompensation der Ackerflächen in diesem Areal. Es müssen 24 ha Lebensraum kompensiert werden. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichserfordernis von 12 ha, die zusätzlich feldhamsterfördernd zu bewirtschaften sind. Insgesamt beträgt das Kompensationserfordernis eine Fläche von fast 16 ha.</p>	<p>Abstimmungsgespräch mit Regierung von Unterfranken am 12.07.2018 erbrachte folgendes Ergebnis:</p> <p>Einbezug der künftig zwischen Straße und Bebauung isolierten Ackerflächen in die Berechnung des Kompensationsbedarfs, soweit diese günstige Bodenverhältnisse für Feldhamster aufweisen und nicht lagebedingt ungeeignet sind.</p> <p>Der Ausgleichsbedarf erhöht sich auf insgesamt 11 ha, die feldhamsterfördernd zu bewirtschaften sind. Dabei werden ca. 16 ha des isolierten Areals und etwa 6 ha unmittelbarer Lebensraumverlust mit jeweils 50 % kompensiert.</p> <p>7 ha Ausgleich entfallen auf drei Teilflächen innerhalb des betroffenen Teilvorkommens westlich von Rimparr und 4 ha auf eine Fläche im Raum Maidbronn.</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>Flur-Nr. 4904 entspricht aufgrund zu niedriger Bodenwerte nicht den Anforderungen und kann nicht als Feldhamsterausgleichsfläche angerechnet werden. Zudem soll sie im Rahmen einer Betriebserweiterung (Verdichterstation) überbaut werden. Für diese Fläche ist eine Ersatzfläche vorzusehen.</p> <p>Die Regierung weist auf aktualisierte Kriterien für Regelungen zu Abständen von Feldhamsterflächen von November 2017 hin sowie auf eine angepasste Version der Bewirtschaftungsauflagen (siehe Stellungnahmen RUF, SG 51 vom 04.04. und ergänzend vom 09.04.2018)</p>		<p>Die Flur-Nr. 4904 wurde aus dem Maßnahmenkonzept gestrichen.</p> <p>Die Abstandskriterien und Bewirtschaftungsauflagen wurden aktualisiert und an den Stand von November 2017 und März 2019 angepasst.</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	Einführung eines Monitorings: Monitoring der Sommerbaue im 1,2,5,10,15 und 20. Jahr nach Herstellung der FCS-Fläche ohne Zielvorgabe	Die Einführung eines Monitorings wird grundsätzlich begrüßt. Problematisch ist das Fehlen einer Zielvorgabe, da so keine Bewertung der Erfolgskontrolle möglich ist. Es sollte ein Zielwert für eine erfolgreiche Bewirtschaftung definiert werden. Angesichts der äußerst dünnen Besiedlungsdichte ist die derzeit übliche Maßgabe einer dreifach erhöhten Baudichte gegenüber Referenzflächen nicht zielführend, weil diese voraussichtlich bei „Null“ liegt. Vorgeschlagen wird, dass ein absoluter Zielwert von zumindest 1 Bau pro ha im Durchschnitt anzusetzen ist, der nach 5 Jahren erreicht sein muss. Welche Konsequenzen aus einer Nicht-Erfüllung dieses Wertes zu ziehen sind, ist mit der RUF abzuklären. Sollten nach 5 Jahren im Sommer auf Teilflächen keine Baue nachzuweisen sein und insgesamt im Durchschnitt weniger als 1 Bau pro ha vorliegen, ist das Ausgleichskonzept auf den Prüfstand zu stellen.	Eine Festsetzung des Monitorings entsprechend der Vorgaben durch die Regierung von Unterfranken wurde in die Unterlagen eingearbeitet. Nach Absprache mit der Regierung wurde auf eine feste Zielvorgabe verzichtet, da diese stark von der Entwicklung im gesamten Teilvorkommen abhängt und daher zunächst nicht festgesetzt werden kann.
Feldvögel (Feldlerche / Rebhuhn)	Die Regierung fordert folgende Anpassung der Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn: Als Ausgleichsbedarf sind für 1 Feldlerchenpaar je 0,4 ha und für 1 Rebhuhnpaar 2ha anzusetzen. Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf von 4 ha (2 Rebhuhnpaare bzw. 8 Feldlerchenpaare). Die Flächen müssen im offenen Gelände mit ausreichendem Abstand zu vertikalen Strukturen liegen (>50 m Einzelbaum, >120 m Baumrei-	Es ist davon auszugehen, dass die Überarbeitung des Ausgleichskonzeptes für den Feldhamster und vor allem der zusätzliche Ausgleich für die Isolationsfläche zu einer deutlichen Erhöhung des Flächenumfangs führen. Es ist dann möglich die Maßnahmen zum Schutz der Feldvögel vollständig auf den „Feldhamster-Flächen“ zu realisieren. Die Bewirtschaftung der Feldhamsterflächen wird dann nach den Angaben der Stellungnahme der	Das erweiterte Ausgleichserfordernis von insgesamt 11 ha für den Feldhamster ermöglichte die vollständige Integration der Maßnahmen für die Feldvögel auf diesen Flächen. Die separaten Maßnahmen 5.1 A _{CEF} und 5.2 A _{CEF} entfallen daher vollständig. Die Abstandskriterien für Maßnahmen zur Förderung von Feldvögeln werden eingehalten

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>hen, Feldgehölze, >160 m geschlossene Gehölkulisse, >100 m Hochspannungsleitung)</p> <p>Ausgleichsbedarf kann durch Feldhamsterausgleichsflächen erfüllt werden, wenn diese den Abstandskriterien entsprechen.</p> <p>5.1 A_{CEF}: Ackerrandstreifen mit Förderung Segetalflora: Abstandskriterien werden eingehalten.</p> <p>Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung: Zulässig nur doppelter Saatreihenabstand und Sommergetreide (kein Mais)</p> <p>5.2 A_{CEF}: Blühstreifen in Kombination mit Getreidestreifen (Ernteverzicht): Abstandskriterien werden eingehalten.</p> <p>Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung für Getreidestreifen: Zulässig nur doppelter Saatreihenabstand und Sommergetreide (kein Mais)</p> <p>Anlage von Feldlerchenfenstern ist wegen schlechter Umsetzung in der Praxis und umstrittenen Nutzen zu streichen.</p> <p>Einführung eines Monitorings: Monitoring mit jeweils drei Durchgängen im 1., 2. Und 5. Jahr nach Herstellung der CEF-Flächen. Der Erfolg der Maßnahme ist gutachterlich darzulegen. Sollte sich kein Erfolg abzeichnen, sind Anpassungen vorzunehmen</p>	<p>RUF mit den Anforderungen von Feldvögeln kombiniert.</p> <p>Die Einführung eines Monitorings wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Problematisch ist das Fehlen einer Zielvorgabe, da so keine Bewertung der Erfolgskontrolle möglich ist.</p> <p>Es sollte eine Zielvorgabe für eine erfolgreiche Maßnahme definiert werden.</p>	<p>ten.</p> <p>Die Bewirtschaftung erfolgt mit reduzierter Saatgutmenge und Anteilen von Sommergetreide. Feldlerchenfenster sind nicht mehr geplant.</p> <p>Eine Festsetzung des Monitorings entsprechend der Vorgaben durch die Regierung von Unterfranken wurde in die Unterlagen eingearbeitet.</p>
Fledermäuse	<p>4.1 V und 4.2V: Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse</p> <p>Ergänzung: Verwendung breitkroniger und heimischer Arten</p> <p>Ergänzung: Bei Pflegemaßnahmen ist die Erhaltung der Funktion des Hop-Overs zu</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>	<p>Die Anmerkungen seitens der Regierung von Unterfranken wurden übernommen bzw. ergänzt:</p> <p>Verwendung breitkroniger und heimischer Arten</p> <p>Bei Pflegemaßnahmen</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>beachten.</p> <p>Ergänzung: Monitoring im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung, Ergebnisse sind der hNB bis zum 31.10. zu melden. Korrekturmaßnahmen bleiben vorbehalten.</p>		<p>ist die Erhaltung der Funktion des Hop-Overs zu beachten.</p> <p>Monitoring im 1. und 3. Jahr nach Fertigstellung, Ergebnisse sind der hNB bis zum 31.10. zu melden. Korrekturmaßnahmen bleiben vorbehalten.</p>
Fledermäuse	<p>6A_{FCS}: Aufhängen von Fledermauskästen</p> <p>Es muss von einem Verlust zweier Quartierbäume ausgegangen werden,</p> <p>Der Verlust ist jeweils im Verhältnis 1:1:1 mit folgenden Maßnahmen zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an andere Bäume anbinden - 1 Biotopbaum aus der Nutzung zu nehmen - 1 Fledermauskasten aufhängen <p>(weitere Details zur Durchführung dieser Maßnahme, siehe Stellungnahme RUF)</p>	<p>Alle o.g. geforderten Maßnahmen werden geprüft und wo erforderlich in die Planunterlagen eingearbeitet. Hierbei werden zusätzliche, weitere Ausgleichsflächen in größerem Umfang berücksichtigt. Die Umsetzung verlangt detaillierte Auflagen für die Bewirtschafter sowie eine Kontrolle der Maßnahmen (Pachtvertrag mit Auflagen, Monitoring gem. Angaben RUF / HNB / UNB / AELF).</p> <p>Das Aufwertungspotential dieser Flächen wird abgestimmt und angepasst. Nach erneuter Abstimmung können aufgrund der Rotation 2/3 der jeweiligen Fläche um 2 WP auf 4WP (Wertpunkte) aufgewertet werden, hiermit wird ein höherer Kompensationsumfang erzielt.</p>	<p>Die Vorgaben der Regierung von Unterfranken wurden übernommen:</p> <p>Der Verlust eines Quartierbaums ist jeweils im Verhältnis 1:1:1 zu ersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an andere Bäume anbinden - 1 Biotopbaum aus der Nutzung zu nehmen - 1 Fledermauskasten aufhängen <p>·</p> <p>Anpassung des Planwerks und Maßnahmenkonzepts, Nachführung der Kompensationsbilanzierung</p>

Beschluss:

Vom Marktgemeinderat wurde dies zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag wurde zugestimmt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.2 Staatliches Bauamt Würzburg - Straßenbau

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
2.) Staatliches Bauamt (04.04.2018)			
1. Entwässerung	Die Entwässerung der ST 2294 darf nicht beeinträchtigt werden, das gilt auch während der Bauzeit.	wird beachtet	keine
2. Baustellenzufahrten	Eine Sondernutzungserlaubnis ist beim Staatlichen Bauamt zu beantragen.	wird beachtet	keine
3. Verkehrsrechtl. Anordnung	Für Bauarbeiten und Baustellenzufahrten im Bereich der ST 2294 sind Verkehrsrechtliche Anordnungen zu beachten.	wird beachtet	keine
4. Regelquerschnitte	Dem Feststellungsentwurf liegen keine Regelquerschnitte bei.	Die Regelquerschnitte sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und werden dem StBA im Rahmen des Zuwendungsantrages vorgelegt. Dies wird im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung geregelt.	keine keine
5.1 Kostentragung Kreisverkehr ST 2294	Kostenträger für den Kreisverkehr (Nr. 20) Westumfahrung/ST 2294/Zufahrt sind sowohl der Landkreis als auch der Markt Rimpar je zur Hälfte.	Dies wird im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung geregelt.	keine
5.2 Kostentragung Bushaltestelle ST 2294	Dies gilt auch für die Nr. 15, 21 – 23, 25, 50 und 76 Kostenträger für die Verlegung der Bushaltestelle (Nr. 24) sind der Landkreis und der Markt Rimpar je zur Hälfte	Dies wird im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung geregelt.	keine
5.3 Breite G+R-Weg ST 2294	Kostenträger für die Verbreiterung des G+R-Weges an der ST 2294 (Nr. 23) ist der Markt Rimpar	Dies wird im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung geregelt.	keine
6. Unterhaltsmehrkosten	Die Unterhaltsmehrkosten für den Kreisverkehr ST 2294	wird beachtet	keine
7. Ausbau-		Es wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, bei dem die ImmBy beteiligt wird.	

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
vereinbarung 8. Grundstück Fl.Nr. 4681/1	sind dem Straßenbaulastträger der ST 2294 nach ABBV abzulösen. Es ist noch eine Ausbaueinbarung abzuschließen. Das Grundstück Fl.Nr. 4681/1 wird durch die ImmBy verwaltet, diese ist zu beteiligen.		

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.3 Gemeinde Güntersleben

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
4. Gemeinde Güntersleben (16.03.2018)			

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
Zu 1. Ausgleichsmaßnahmen Flst. 7813, 7817, 7822	Abstimmung der Maßnahmen mit dem derzeit in Bearbeitung befindlichen Gewässerentwicklungskonzept für den Dürrbach wird gefordert.	Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flst. 7813, 7817 und 7822 der Gemarkung Güntersleben wurden mit dem Gewässerentwicklungskonzept (Entwurf, Herrn Wehner Büro Team 4) und den Behörden (Naturschutz und AELF) abgestimmt. Da seitens der Naturschutzbehörden und dem AELF der Bodenabtrag, sowie vom AELF auch der dauerhafte Verlust von Ackerflächen kritisch gesehen wurde, wurde in der Planung darauf verzichtet. Veränderungen am Gewässer selbst (z.B. Gewässerprofil) finden durch die Ausgleichsmaßnahmen der Straßenplanung nicht statt. Diese und etwaige weitere Maßnahmen können durch das Gewässerentwicklungskonzept in einem eigenen Verfahren umgesetzt werden, ggf. auch zeitlich parallel oder vorgezogen, was bei einem etwaigen Bodenabtrag sinnvoll wäre. Da hierbei aber ebenso mindestens gleichwertige und hochwertige Biotop- und Nutzungstypen entstehen würden (Krautsaum bzw. Grünland extensiv), hat dies keinen Einfluss auf die Kompensationsberechnung der Straßenplanung (bzw. keinen Einfluss auf die Wertpunkte für ein Ökokonto).	Aufnahme eines Hinweises, im Textteil (Unterlage 19.1.1) in Kapitel 5.1 in der Beschreibung der Maßnahme 8A, auf das Gewässerentwicklungskonzept und das mögliche Vorgehen in links beschriebener Weise.
Zu 2. Berücksichtigung großräumiger Einflussgröße bei der Prognose der Verkehrsentwicklung	Bei der Prognose der Verkehrsentwicklung sind keine großräumigen Einflussgrößen berücksichtigt worden.	Die Westumfahrung wird als reine ortsnahe Entlastungsstraße geplant. Zusätzlicher überörtlicher Verkehr wird durch die Wahl der Trasse absichtlich nicht gefördert bzw. erzeugt.	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.4 Gemeinde Estenfeld

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
5.) Gemeinde Estenfeld (13.03.2018)			
	Von der Gemeinde Estenfeld werden keine Einwände erhoben.	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.5 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mai-er/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
7.) Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (04.04.2018)			
Auflagen	<p>a) Die Dauerstaubereiche sowie das Absetzbecken sind dauerhaft gegen den Untergrund abzudichten.</p> <p>b) Bei einer 10-jährlichen Überflutungssicherheit sind für die Regenrückhaltebecken folgende Werte einzuhalten: RRB 1: $V_{\text{Rück}} = 1.627 \text{ m}^3$; $Q_{\text{Dr}} = 70 \text{ l/s}$ RRB 2: $V_{\text{Rück}} = 1.340 \text{ m}^3$ •, $Q_{\text{Dr}} = 130 \text{ l/s}$ RRB 3: $V_{\text{Rück}} = 1.370 \text{ m}^3$ •, $Q_{\text{Dr}} 165 \text{ l/s}$ Das Rückhaltevolumen ist dabei oberhalb der Drossel bzw. des Dauerstaubereiches nachzuweisen.</p> <p>c) Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, Arbeitsblatt A 1 17, TREN OG, RAS-Ew) auszuführen.</p> <p>d) Die Rückhaltebecken bzw. das Absetzbecken sind mit einer Tauchwand auszustatten, damit Schwimmstoffe und Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden können.</p> <p>e) Die Notüberläufe in den Drosselschächten sind für den maximal möglichen Beckenzufluss zu bemessen.</p> <p>f) Die Einleitung in den Vorfluter ist unter 45 Grad zu erstellen und entsprechend zu befestigen.</p> <p>g) Der Judengraben ist teilwei-</p>	<p>wird beachtet</p> <p>Das Entwässerungssystem wurde überarbeitet. neu: RRB 2 V = 190 m³, $Q_{\text{dr}} = 8,4 \text{ l/s}$ RRB 3 V = 130 m³, $Q_{\text{dr}} = 15 \text{ l/s}$</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p>	<p>keine</p> <p>Die Änderungen wurden eingearbeitet.</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mai-er/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>se zu profilieren, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit zu erzielen.</p> <p>h) Damit teilweise versickern- des Niederschlagswasser im Judengraben ausreichend gereinigt wird, ist der Graben mit mindestens 20 cm bewachsenem Oberboden mit folgender Beschaffenheit auszustatten: - pH-Wert 6 bis 8 - Humusgehalt 1% bis 3% - Tongehalt unter</p> <p>i) Die Entwässerungsgräben sind ausreichend dicht herzustellen und ebenfalls mit 20 cm bewachsenem Oberboden anzudecken.</p> <p>j) Das in die Gewässer eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration von Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.</p> <p>k) Auf den Flächen, die über die Rückhaltebecken entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.</p> <p>l) Der Unternehmensträger ist für den sachgemäßen Betrieb, die vorschriftsmäßige Wartung und die regelmäßige Räumung der Entwässerungseinrichtungen verantwortlich.</p> <p>m) Durch die mechanische Reinigung des Niederschlagswassers im Absetzbecken und in den Absetzbereichen ergeben sich entsprechende Ablagerungen und gegebenenfalls Rückstände von Leichtflüssigkeiten und Schwimmstoffen. Bei den</p>	<p>wird beachtet</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mai-er/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>wiederkehrenden Kontrollen ist die Notwendigkeit der Räumung zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>n) Eventuell anfallende leichtflüssigkeitshaltige Schwimmschichten müssen sofort abgesaugt und entsorgt werden.</p> <p>o) Die Abwasseranlagen sind entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung, Dritter Teil „Sammelkanalisationen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke zu überwachen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.</p> <p>p) Sofern der Bauherr die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes überträgt, ist entsprechend Art. 61 BayWG ist die Bestätigung eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Entwässerungsanlagen entsprechend dem Bescheid und der genehmigten Planung ausgeführt wurden. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen und hinzuzuziehen, dass durch die Durchführung der Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.</p> <p>q) Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen.</p> <p>r) Weitere Bedingungen und</p>	<p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p> <p>wird beachtet</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mai-er/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>s) Aufgrund von möglichem Schichtenwasser könnte eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierzu ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Würzburg zu beteiligen. Grundwasser wurde in Tiefen von 4,0 bis 9,0 m angetroffen.</p> <p>t) Der bestehende Judengraben (Fl.-Nr. 3583) wird mit einem Durchlassbauwerk (BWI: b/h = 2,0/3,0 m und l = 60,5 m) überquert. Der Judengraben ist ein Gewässer dritter Ordnung und liegt in der Unterhaltungs-last des Marktes Rimpar. Der Durchlass unter der neuen Straße ist auf den Abfluss und die Unterhaltung abzustimmen.</p> <p>u) Sofern bei den Aushubarbeiten schadstoffverdächtiges Material (z.B. Altlasten) festgestellt wird, ist ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist zu separieren und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt ist in jedem Fall umgehend zu verständigen.</p>		

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Stabsstelle Lineare Projekte

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mai-er/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
8.) Landesamt für Denkmalpflege (16.03.2018)			
1. Bauvorge-reifende Prüfung der Denkmal- Vermutung	1.1) Zur Planungssicherheit muss eine bauvorge-reifende Prüfung der Denkmalver-mutung unter Aufsicht einer	wird beachtet	keine

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	qualifizierten Grabungsfirma erfolgen.	wird beachtet	keine
	1.2 Aufgefundene Bodendenkmäler sind zu vermessen und zu dokumentieren.	wird beachtet	keine
	1.3 Name und Adresse der Grabungsfirma sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD mitzuteilen.	wird beachtet	keine
	1.4 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist mitzuteilen.	wird beachtet	keine
2. Freigabe der Unteren Denkmalschutzbehörde	1.5 Der Grabungsbericht ist innerhalb 8 Wochen dem BLfD vorzulegen	wird beachtet	keine
3. Hinweise	1.6 Kosten zur Erfüllung der Auflagen 1 und 2 sind vom Antragsteller zu tragen, wenn keine Förderfähigkeit besteht.	wird beachtet	keine
	2.1 Die Erdarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde begonnen werden.	wird beachtet	keine
	3.1 Ausführung der denkmalfachlichen Arbeiten in 2 Abschnitten (1. Voruntersuchung, Oberbodenabtrag, 2. qualifizierte Ausgrabung).	wird beachtet	keine
	3.2 Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe der Voruntersuchungen sind mit dem BLfD abzustimmen	wird beachtet	keine
	3.3 Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht des BLfD erfolgen.	wird beachtet	keine
	3.4 Grundlage sind die aktuellen Vorgaben des BLfD.	wird beachtet	keine

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>3.6 Geborgene Funde sind dem BLfD vorzulegen.</p> <p>3.7 Die Haftung obliegt dem Erlaubnisinhaber.</p> <p>3.8 Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Erlaubnisinhaber.</p> <p>3.9 Nach Abschluss der Voruntersuchungen bzw. des Oberbodenabtrags ist bei positiver Befundlage binnen 4 Wochen ordnungsgemäß zu verfüllen, Befunde sind mit Geotextil abzudecken.</p> <p>3.10 Von archäologischen Flächengrabungen wird abgeraten.</p>	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Schloß Seehof

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
9.) Bayr. Landesamt für Denkmalpflege (03.05.2018)			
Standort des Bildstocks	Der neue Standort des Bildstocks Denkmal-Nr. D-6-79-180-54 ist einvernehmlich mit der UDSchB und dem BLfD festzulegen.	wird beachtet	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.8 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
10.) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung			
	Bedenken werden nicht erhoben.	wird zur Kenntnis genommen	keine

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.9 Regionaler Planungsverband Würzburg

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
11.) Regionaler Planungsverband Würzburg (09.04.2018)			
11.1	Das Vorhaben trägt den verkehrlichen Anforderung der Raumordnung Rechnung.	wird zur Kenntnis genommen	keine
11.2	Der Lebensraum des Feldhamsters ist betroffen. Der Stellungnahme der Naturschutzbehörden ist daher besonderes Gewicht beizumessen.	siehe Stellungnahme Naturschutzbehörde	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.10 Polizeipräsidium Unterfranken

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
12. Polizeipräsidium Unterfranken (21.03.2018)			
12.1 Leerrohre	Leerrohre für den späteren Einbau einer Signalanlage sollen an der Einmündung Westumfahrung/Wü 3 vorgesehen werden.	wird beachtet	keine
12.2 Querneigung	Eine Querneigung in den Kurven nach außen soll angestrebt werden.	Die Trassierung entspricht den RAL.	keine
12.3		wird beachtet	keine
12.4	Eine ständige Erreichbarkeit der Alten Würzburger Straße und der Aussiedlerhöfe während der Bauzeit soll gewährleistet werden.	wird beachtet	keine
12.5	Tragfähigkeit der Alten Würzburger Straße für Schwerverkehr beachten.	wird beachtet	keine
		Die Reduzierung der Geschwindigkeit im Vorfeld der	

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
12.6	Befestigung der Bankette an Einmündungen mit Rasengittersteinen	Kreisverkehre auf 70 – 50 km/h dient zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und sollte bleiben.	keine
12.7	Die Einrichtung von Geschwindigkeitstrichtern 70 – 50 km/h an den Kreisverkehren wird hinterfragt.	Dies wird gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger und der Verkehrsbehörde abgestimmt.	keine
12.8	Fortführung der km 70-Zone in Richtung Güntersleben bis zur Querung Radweg zum „Kobel“ wird empfohlen. Die innerörtliche Querung des G+R-Weges über die Konrad-Adenauer-Straße sollte erneuert werden.	Die Querung liegt in der Baulast des Marktes Rimpar.	

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
13.) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.03.2018)			
	keine Bedenken	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.12 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
14. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken (27.03.2018)			
14.1 öff. Feld- u. Waldweg Nr. 46	Der Wirtschaftsweg sollte nach Westen an den Graben bzw. an die Böschungsoberkante verlegt werden.	wird beachtet	Anpassung des Planwerks
14.2 öff. Feld- u. Waldweg Nr. 45	Für die dreieckige Fläche von Bau-km 1+140 – 1+200 zwischen Wirtschaftsweg Nr. 47, Ein-	Eine landschaftspflegerische Gestaltung der Dreiecksfläche kann in die Planung aufgenommen werden.	Anpassung des Planwerks

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
14.3	mündung Wirtschaftsweg Nr. 45 und Westumfahrung sollte eine landschaftspflegerische Gestaltung vorgesehen werden. <u>Einzelfeststellungen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung</u> Öffentlicher Feld- und Waldweg BW 45	Eine landschaftspflegerische Gestaltung der dreieckigen Fläche im Bereich Baukilometer 1+140m bis 1+200m wird berücksichtigt.	Anpassung des Planwerks
14.4 Fledermäuse	4.1 V: Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse Lage der Maßnahme uneinheitlich: Planwerk FI-Nr. 4257 und 4261 vs. Maßnahmenblatt FI.-Nr. 4262 Maßnahme sollte für eine günstigere Grundstücksabformung nach Süden an den Wirtschaftsweg 4182 gerückt werden oder nach Norden auf FI.-Nr. 4262 im Anschluss an die bestehende Struktur. Östlich der Ortsumfahrung sollte die Querungshilfe wie in den Plänen dargestellt entlang des neuen Weges auf FI.-Nr. 4261 geführt werden.	Aus Gründen des Artenschutzes sollte der Hop-Over die bestehenden Gehölzstrukturen westlich und östlich der Ortsumfahrung aufgreifen und miteinander verbinden, um eine möglichst große Wirksamkeit zu gewährleisten. Der Verlauf an bestehenden oder neu geplanten Wegen ist aus Sicht des Artenschutzes möglich. Die Lage des Hop-Over kann unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Amtes f. ländl. Entwicklung optimiert werden.	Die Anlage des Hop-Overs wurde in allen Planunterlagen einheitlich festgesetzt und im Detail im Maßnahmenteil des LBP dargestellt.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.13 Bayerischer Bauernverband

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
14. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken (27.03.2018)			
14.1 öff. Feld- u. Waldweg Nr. 46	Der Wirtschaftsweg sollte nach Westen an den Graben bzw. an die Böschungsoberkante verlegt werden.	wird beachtet	Anpassung des Planwerks
14.2 öff. Feld- u. Waldweg Nr. 45	Für die dreieckige Fläche von Bau-km 1+140 – 1+200 zwischen Wirtschaftsweg Nr. 47, Ein-	Eine landschaftspflegerische Gestaltung der Dreiecksfläche kann in die Planung aufgenommen werden.	Anpassung des Planwerks

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
14.3	<p>mündung Wirtschaftsweg Nr. 45 und Westumfahrung sollte eine landschaftspflegerische Gestaltung vorgesehen werden.</p> <p><u>Einzelfeststellungen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung</u> Öffentlicher Feld- und Waldweg BW 45</p>	<p>Eine landschaftspflegerische Gestaltung der dreieckigen Fläche im Bereich Baukilometer 1+140m bis 1+200m wird berücksichtigt.</p>	<p>Anpassung des Planwerks</p>
14.4 Fledermäuse	<p>4.1 V: Hop-Over als Querungshilfe für Fledermäuse</p> <p>Lage der Maßnahme uneinheitlich: Planwerk FI-Nr. 4257 und 4261 vs. Maßnahmenblatt FI.-Nr. 4262</p> <p>Maßnahme sollte für eine günstigere Grundstücksabformung nach Süden an den Wirtschaftsweg 4182 gerückt werden oder nach Norden auf FI.-Nr. 4262 im Anschluss an die bestehende Struktur. Östlich der Ortsumfahrung sollte die Querungshilfe wie in den Plänen dargestellt entlang des neuen Weges auf FI.-Nr. 4261 geführt werden.</p>	<p>Aus Gründen des Artenschutzes sollte der Hop-Over die bestehenden Gehölzstrukturen westlich und östlich der Ortsumfahrung aufgreifen und miteinander verbinden, um eine möglichst große Wirksamkeit zu gewährleisten.</p> <p>Der Verlauf an bestehenden oder neu geplanten Wegen ist aus Sicht des Artenschutzes möglich. Die Lage des Hop-Over kann unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Amtes f. ländl. Entwicklung optimiert werden.</p>	<p>Die Anlage des Hop-Overs wurde in allen Planunterlagen einheitlich festgesetzt und im Detail im Maßnahmenenteil des LBP dargestellt.</p>

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.14 Trinkwasserversorgung

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
16.) Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH (21.03.2018)			
	nicht betroffen	wird zur Kenntnis genommen	

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.15 Luftamt Nordbayern

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
17.) Regierung von Unterfranken – Luftamt Nordbayern (22.02.2018)			
	ohne Bedenken	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.16 Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
18.) Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (21.02.2018)			
	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.17 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
19.) Dt. Telekom Technik GmbH (21.02.2018)			
19.1 TK-Linien	Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. Diese werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.	wird zur Kenntnis genommen	keine
19.2 Kostentragung	Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 ff TKG	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.18 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
20.) Vodafone Kabel Deutschland GmbH (04.04.2018)			
	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.19 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
21. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (04.04.2018)			
landwirtschaftliche Sicht	Im Flurbereinigungsverfahren ist dafür zu sorgen, dass die Fluranbindungen gesichert sind und jedes Flurstück ausreichend erschlossen ist.	wird beachtet	keine
Oberboden, Bodenverdichtung	Bei den Abgrabungen ist der Oberboden zu trennen, unvermeidbare Bodenverdichtungen sind zu minimieren.	wird beachtet	keine
landwirtschaftliche Sicht	Überplante Trasse ist bis auf wenige Ausnahmen (südlich und westlich der Aussiedlerhöfe 2 und 3) nicht als dauerhaftes Habitat für den Feldhamster geeignet, weil der Boden entweder zu flachgründig, im Untergrund zu feucht oder zu nahe an bestehenden Siedlungen gelegen ist. Die in der Planung angegebene 5,9 ha Habitatverlust durch den Straßenneubau sind zu hoch angesetzt und sollten reduziert werden.	Die Nachweise aus dem Jahr 2015 sowie alte Nachweise von Feldhamsterbauen aus dem Jahr 2004 belegen eindeutig, dass das Areal mit Ausnahme eines kleinen Anteils im Nordosten (oberhalb des Judengrabens) grundsätzlich von Feldhamstern besiedelt werden kann. Die Aussage, dass die Böden überwiegend ungeeignet zur Anlage von Bauen sind, trifft nicht zu.	Keine Anpassungen notwendig
			hellbau = Baue 2004 grün = Sichtung und Baue 2015
	<u>Zum 3. Absatz</u> <u>Festsetzung des erforderlichen Ausgleichs</u> Die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs wird in Frage gestellt.	Im frühen Planungsstadium wurde, aufgrund der damaligen höheren Verkehrsprognosen, die betriebsbedingte Wirkung von 50m für die gesamte Trasse abgestimmt und festgelegt (u.a. abgestimmt mit der Regierung). Die aktuellen bzw. nachgeführten Verkehrsprognosen	Anpassung des Planwerks und der Kompensationsberechnung. Es erfolgt eine Anpassung des Wirkraums der betriebsbedingten Wirkungen aufgrund

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
		<p>sind - entgegen aller Erwartungen - niedriger.</p> <p>Die Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen wird anhand der aktuellen Prognosewerte in Unterlage 1 und 15 festgelegt. Diese liegen je nach Varianten (Süd- und Westumfahrung) jeweils knapp <i>unter bzw. über</i> dem Schwellenwert von 5.000 Kfz/24h. Nach derzeitigem Stand kann der Wirkraum zwischen Stat. 0+160 und 1+240 reduziert werden.</p> <p>Für die betriebsbedingten Wirkungen (im Wirkraum) ist die Vorbelastung der vorh. Straßen zu berücksichtigen. Durch den Entfall von RÜBs sowie einer Anpassungen am Kreisverkehr Ost reduziert sich die überbaute Fläche.</p> <p>Dies führt im geänderten Wirkraum zu einer Reduzierung des Kompensationsbedarfs.</p>	<p>der Verkehrsprognose gem. Unterlage 1 und Unterlage 15. Diese liegt zwischen Stat. 0+160 und 1+240 unter 5.000 Kfz/24h. Der Wirkraum wird hier von 50m auf 20m reduziert.</p>
	Die Berechnung der Summe des Kompensationsbedarfs wird als nicht korrekt angesehen	Die Berechnung des Kompensationsbedarfs wird anhand des geänderten Wirkraums angepasst (s.o.), teilweise erfolgt eine Anpassung des betriebsbedingten Wirkraums von 50m auf 20m. Die Reduzierung der überbauten Fläche der überarbeiteten Planung führt ebenfalls zu einer Reduzierung des Kompensationsbedarfs (s.o.).	Anpassung des Planwerks
	In Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation werden zwei Formulierungen zur Wirkung der Maßnahme der Extensivierung von Ackerflächen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kritisiert.	<p>Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation:</p> <p>Formulierung Seite 8 und 9 Zeile 4Bo und 4W:</p> <p>Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation wurde in Anlehnung an die Vollzugshinweise der BayKompV für den staatlichen Straßenbau erstellt. In § 8 Umfang und Auswahl von A/E-Maßnahmen wird im Abschnitt (3) unter anderem auf Anlage 4.2 verwiesen. In Anlage 4.2 ist die Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch Extensivierung als geeignete Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden angegeben. Ebenso wird die Verminderung des Oberflächenabflusses durch standortheimische Bepflanzung, worunter unserer An-</p>	Keine Berücksichtigung

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
		sicht nach auch mehrjährige Blühstreifen zu verstehen sind, als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Wasser angegeben.	
	Es wird ein Abweichen der Zahlen für die Wirkung durch Überbauung aus der Tabelle gegenüber den Zahlen des Textes dargestellt.	Berechnung: Bisher ergab sich in der Tabelle eine Fläche von 49.299m ² durch Überbauung, welche in Unterlage 19.1.1 S. 23 gerundet mit 4,9 ha angegeben wird. Daraus ergibt sich in der Tabelle ein Kompensationsbedarf von 19.911 WP. Dieser Wert bleibt nach Prüfung unverändert. Aufgrund der Überarbeitung ergeben sich jedoch geänderte Berechnungen für die betriebsbedingte Wirkung.	Es erfolgt ggf. eine genauere Darstellung der Zahlen bzw. ein Verweis auf Rundungen und diesbezüglich eine Anpassung des Planwerks
	Die Berechnung des Kompensationsbedarfs aus betriebsbedingter Beeinträchtigung wird in Frage gestellt	s.o. Durch zwischenzeitliche Planänderung (entfall RÜB, Anpassung Anschlusspunkte u. Kreisverkehr Ost), sowie einer Berücksichtigung der Vorbelastung des Wirkraums reduziert sich der Kompensationsbedarf aus betriebsbedingter Wirkung auf 46.570 WP (von ursprünglich 87.662 WP). Der betriebsbedingte Wirkraum wird gem. der aktualisierten Zahlen zwischen Stat. 0+160 und Stat. 1+240 sowie an den Anschlusspunkten angepasst, s.o.	s.o., Anpassung des Planwerks und der Kompensationsberechnung.
Ausgleichsmaßnahmen	A) Allgemeine Kritik - BayKompV führt zu Überkompensation - Gestaltungsmaßnahmen dürfen nicht für den Ausgleich herangezogen werden - Regenrückhalte- und Absetzbecken werden als Eingriff gewertet - Ausgleich in Wertpunkten sollte genau erfolgen, Aus-	Die Berechnung des Kompensationsbedarfs und -umfangs ist nach den Vollzugshinweise der BayKompV erfolgt, mit Anpassungen durch den geänderten Wirkraum (s.o.). Gemäß nochmaliger Abstimmung sind 2/3 statt 1/3 der extensiven Ackerfläche als Ausgleichsfläche anrechenbar. Der Vorschlag, den Überschuss des Kompensationsumfangs in ein Ökokonto zu überführen, ist sinnvoll.	Es ist eine Anpassung erforderlich aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. TÖB, RUF. Ökokonto: Die Anregung sollte von der Gemeinde aufgenommen wer-

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	gleichsüberschuß einem Ökokonto zugeführt werden		den, ein Hinweis im Text kann dann eingefügt werden.
	<p><u>B) Zu 8A dauerhafte Ausgleichsfläche im Dürrbachtal</u></p> <p>Es werden Vorschläge zur Änderung der Maßnahmenplanung gemacht.</p> <p>Einer Nutzung der Fläche als Grünland wird nicht zugestimmt.</p>	<p>Im Hinblick auf die Lage der Flächen als schmaler Streifen zwischen FFH Gebiet ‚Gramschatzer Wald‘ und dem Dürrbach werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Verbindung der Lebensräume beibehalten. Zudem sind diese Flächen im Flächennutzungsplan als ‚Flächen die der Landschaftspflege bedürfen‘ ausgewiesen (s. auch Gewässerentwicklungskonzept). Die Flächen haben eine hohe Eignung als Ausgleichsflächen und befinden sich in Gemeindebesitz. Die Flurstücke liegen innerhalb natürlicher Grenzen (Wald, Dürrbach) und sind durch einen Feldweg zusätzlich getrennt, sowie mit ca. 0,7ha und 1,6 ha relativ klein für eine Ackernutzung.</p> <p>Der Grundstückszuschnitt erscheint auch insgesamt ungünstig, da die Breite stark variiert, sowie der Grenzverlauf nicht geradlinig verläuft. Es liegt auch eine gewisse Beschattung durch den angrenzenden Wald vor. Die Bodenwertzahlen sind mit bis zu 75 Punkten jedoch hoch.</p>	<p>Keine Anpassung des Planwerks, jedoch Anregung zur Berücksichtigung in einem Ökokonto</p> <p>Keine Anpassung, da hohe Eignung.</p>
Ausgleichsmaßnahmen	<p><u>C) Zu den 4 Ausgleichsflächen 5.1 ACEF (Ackerbrüter)</u></p> <p>Bei der Bewirtschaftung der Flächen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der Restfläche gewährleistet bleibt, was bei der eingezeichneten Form nicht der Fall ist. Auf eine regelmäßige Neuanlage, evt. auf wechselnden Flächen ist zu sorgen. – beispielsweise durch institutionelle Sicherung über eine geeignete Organisation oder durch Sicherungsflächen der Gemeinde. In jedem Fall ist eine jährliche Kontroll- und Berichtspflicht anzusehen;</p> <p>Die Maßnahme sollte auch als CEF-Maßnahme für den</p>	<p>Die eingezeichnete Lage der Streifen kann innerhalb der gesicherten Grundstücke an die Anforderungen der Bewirtschaftung angepasst werden. Ein Lagewechsel innerhalb der Flurstücke bei Neuanlage ist möglich.</p> <p>In mehreren Gesprächen im Rahmen des Planungsverfahrens wurde die Notwendigkeit einer Sicherung der Maßnahmenflächen durch Eigentum oder anderen Formen der dinglichen Sicherung betont.</p> <p>Eine jährliche Kontroll- und Berichtspflicht ist begrüßenswert.</p>	<p>Die Maßnahme 5.1 ACEF (Ackerbrüter) entfällt.</p> <p>Der Ausgleich / Ersatz für Ackerbrüter erfolgt vollständig auf den Flächen für den Feldhamster. Es werden keine zusätzlichen Flächen für die Ackerbrüter beansprucht.</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	Feldhamster angerechnet werden.		
Ausgleichsmaßnahmen	<p>D) Zu den 4 Ausgleichsflächen 5.2 A_{CEF} (Ackerbrüter und Feldhamster)</p> <p>Zusätzlich zur Maßnahme 5.1 A_{CEF} wird hier noch ein Getreideverzichtstreifen angehängt, um die Attraktivität für Feldhamster zu fördern mit drei Feldlerchenfenstern. Bei einer ausreichenden Anzahl an Blühflächen kann auf diese Maßnahme verzichtet werden, da Blühstreifen für ausreichende Bestandsvermehrung bei Hamstern und Ackerbrütern sorgen.</p>	Die Kombination von Blühstreifen mit Ernteverzichtstreifen optimiert die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für den Feldhamster, aber auch auf für Arten wie die Feldlerche.	<p>Die Maßnahme 5.3 A_{CEF} (Ackerbrüter) entfällt.</p> <p>Der Ausgleich / Ersatz für Ackerbrüter erfolgt vollständig auf den Flächen für den Feldhamster. Es werden keine zusätzlichen Flächen für die Ackerbrüter beansprucht.</p>
Ausgleichsmaßnahmen	<p>E) Zu den Ausgleichsflächen 7.1 A_{FCS} (Feldhamster)</p> <p>Es wird ein Hinweis gefordert, dass Umplanungen der Ausgestaltung aufgrund neuer Erkenntnisse möglich sein sollen.</p>	Wertvolle Anregung - der Hinweis sollte übernommen werden.	<p>Der Hinweis wurde übernommen:</p> <p>Anpassungen der Maßnahme an neue Erkenntnisse sind möglich.</p>
Ausgleichsmaßnahmen	<p>F) Zu der Ausgleichsflächen 7.2 A_{FCS} (Feldhamster)</p> <p>Anlage von 3 Ernteverzichtstreifen (Getreide) auf Acker zwischen Ortslage und Straße: Die Lage wird als ungünstig eingestuft, da Nähe zur Straße besteht und das Areal durch die Ortsumfahrung isoliert ist.</p> <p>Zudem ist hier seit 2005 ein Baugebiet ausgewiesen. Maßnahmen sollten, wenn nötig, an anderer Stelle etabliert werden.</p>	<p>Diese Maßnahme war im Vorfeld in Absprache mit dem damaligen Sachbearbeiter zum Thema Artenschutz an der RUF (Hr. P. Krämer) als Vorsorgemaßnahme zur Stützung der isolierten Population im Bereich zwischen Ortslage und Straße festgesetzt worden.</p> <p>Inzwischen legt die Stellungnahme der RUF (SG 51) fest, dass das Areal als Lebensraumverlust eingestuft werden muss und die von Feldhamstern besiedelbaren Flächen vollständig auszugleichen sind. Die Maßnahme 7.2 entfällt dann in der bisherigen Form.</p>	Maßnahme 7.2 A _{FCS} entfällt.

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
Ausgleichsmaßnahmen	<p>Maßnahmen im Wasserschutzgebiet</p> <p>In der Stellungnahme wird vorgeschlagen, einen Teil des Kompensationserfordernisses im Rimparer WSG durch Ansaat von Prärie-Staudenflur-Mischungen zu erfüllen, die u .a, auch ökologische Wirksamkeit für Feldhamster und Feldvögel erfüllen könnten (wenn dies auch noch nicht belegt ist).</p>	<p>Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist der Standort im WSG nordöstlich von Rimpar ungeeignet. Es besteht kein räumlicher Zusammenhang zum Eingriffsgebiet und auch nicht zu den Restbeständen des Feldhamsters im Westen von Rimpar. Das WSG liegt isoliert von bekannten, aktuellen Vorkommen der Art.</p> <p>Zudem bestehen noch keinerlei Erkenntnisse darüber, ob diese Form der Bewirtschaftung tatsächlich eine wirksame Förderungsmaßnahme für den Feldhamster ist.</p>	Als Artenschutzmaßnahme ungeeignet – keine Änderung des Artenschutzkonzepts.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.20 Landratsamt Würzburg

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
22.1 Wasserrecht, Bodenschutz	- kein Wasserschutzgebiet	wird zur Kenntnis genommen	keine
	- Abstand über 60 m zur Pleichach	wird zur Kenntnis genommen	keine
	- Einvernehmen zur Wahrnehmung der Konzentrationswirkung		
	- Begutachtung der wasserwirtschaftlichen Belange durch das WWA AB	wird zur Kenntnis genommen	keine
		wird beachtet	keine
22.2 Bodenschutz	- Begutachtung der DIN-Normen und TRWS beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	wird zur Kenntnis genommen	keine
22.3 Immissionsschutz	- 2 Einträge im Altlastenkataster auf Fl.Nr. 5271/0 und auf Fl.Nr. 4178/4177/4179/4180/4181	wird beachtet	keine
22.4 Naturschutz			

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	keine Einwände		
	- Die AVV Baulärm und die 32. BIMSChV sind zu beachten.	wird zur Kenntnis genommen wird beachtet	keine keine
22.5 Denkmalschutz	- Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Ausnahmen werden von der höheren Naturschutzbehörde geprüft.	wird zur Kenntnis genommen	keine
	- Die Naturschutzbelange Schutzgebiete und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden geprüft. Die Belange wurden beachtet.	wird zur Kenntnis genommen	keine
	- Bau- und Kunstdenkmäler. Der Bildstock D-6-79180-54 ist in nächster Nähe neu zu platzieren.	wird beachtet wird beachtet	keine keine
22.6 Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement	- Bodendenkmäler: Es ist damit zu rechnen, dass bisher noch nicht bekannte archäologische Funde und Befunde angetroffen werden. Auf Art. 8 BayDSchG wird hingewiesen. Es wird angeraten archäologische Sondierungen und ggf. Rettungsgrabungen vor Beginn der Erdarbeiten durchzuführen.	wird zur Kenntnis genommen	keine
22.7 Bauplanungsrecht/Städtebau	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	keine
	Bei Zustimmung der be-		

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	troffenen Fachstellen, insbesondere des Immissionsschutzes, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten und des Naturschutzes sowie den Leitungsträgern bestehen keine Einwände.		

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.21 Landratsamt Würzburg - Wasserrecht

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
23.) Landratsamt Würzburg – Wasserrecht (28.03.2018)			
23.1	Eine wasserwirtschaftliche fachtechnische Stellungnahme zu den geplanten Ableitungen und ggf. Bauwasserhaltung ist beim WWA AB einzuholen.	ist erfolgt	keine
23.2		wird zur Kenntnis genommen	keine
23.3	Einvernehmen zur Konzentrationswirkung der Planfeststellung.	wird beachtet	keine
23.4	Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die DIN-Normen und TRwS anzuwenden. Genehmigung Bauwasserhaltung.	wird beachtet	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.22 Bayernwerk Netz GmbH

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
24.) Bayernwerk Netz GmbH (03.04.2018)			
24.1 Leitungen	Im Kreuzungsbereich ST 2294/Konrad-Adenauer-Straße verlaufen Gasleitungen mit 1 m Schutzbereich. Die Hinweise im Merkblatt sind zu beachten. Der Baubeginn ist 2 Wochen vorher anzuzeigen.	wird beachtet	keine
24.2		wird beachtet	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.23 Pledoc

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
25. Pledoc GmbH (20.03.2018)			
Betroffenheit durch Lage von Ausgleichsflächen	Hinweise zur Anpflanzung von Gehölzen Hinweis, dass sich durch die Maßnahmen keine Nachteile für Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie deren Überwachung, Wartung, Reparatur etc. ergeben dürfen.	Bei den betroffenen Artenschutzmaßnahmen handelt es sich um extensive ackerbauliche Maßnahmen, die keine negativen Auswirkungen auf Bestand oder Unterhaltung der Versorgungsleitungen haben.	Keine Anpassungen im Bereich Artenschutz notwendig.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.24 Versatel Deutschland GmbH

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
26.) 1u1 – Versatel Deutschland GmbH (22.02.2018)			
	Leitungsauskunft wird übersandt. Im Planungsgebiet sind keine Anlagen vorhanden.	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.25 Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
27.) Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern (05.04.2018)			
	keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.26 Bund Naturschutz

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Maier/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
28. Bund Naturschutz Bayern (20.03.2018)			
28.1 nachhaltiges Gesamtkonzept	Der BN fordert einen umfassenden und zügigen Ausbau des ÖPNV und den Umstieg vom Kfz auf den ÖPNV.	Die Förderung des ÖPNV ist grundsätzlich zu begrüßen, führt jedoch kurz- und mittelfristig zu keiner Entlastung der Ortsdurchfahrt Rimpars vom Ziel-/Quell- und Durchgangsverkehr.	keine keine
28.2 Verkehrsgutachten	nicht nachvollziehbarer Zahlenwirrwarr	Zum Nachweis des erforderlichen Immissionsschutzes (Lärmschutz, Luftschadstoffe) werden die <u>maximalen</u> DTV-Werte der Jahre 2010 und 2015 herangezogen (zur Sicherheit) und bis zum Jahr 2035 fortgeschrieben.	
28.3 Feldhamster	Durch das Vorhaben gehen knapp 6ha Lebensraum des Feldhamsters unmittelbar verloren. Zusätzlich werden Gebiete zwischen der Straße und der Bebauung isoliert. Ein Ausgleich dafür fehlt! Der Feldhamster befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Daher darf es keine Ausnahmegegnung geben. Es muss nachgewiesen werden, dass durch das Vorhaben keine weitere Verschlechterung verursacht wird und die Herstellung günstiger Erhaltungszustände nicht behindert wird. Da der Feldhamster im Ge-	Im Vorfeld des Planungsentwurfs wurde in Absprache mit dem damaligen Sachbearbeiter zum Thema Artenschutz an der RUF (Hr. P. Krämer) die Anlage von flexiblen Ernteverzichtstreifen als Vorsorgemaßnahme zur Stützung der isolierten Population im Bereich zwischen Ortslage und Straße festgesetzt. Inzwischen legt die Stellungnahme der RUF (SG 51) fest, dass das Areal als Lebensraumverlust eingestuft werden muss und die von Feldhamstern besiedelbaren Flächen vollständig auszugleichen sind. Es ist richtig, dass der Feldhamster derzeit im Gebiet an der Nachweisgrenze liegt mit nur wenigen Einzelexemplaren. Durch die Festsetzung umfangreicher Kompensationsmaßnahmen kann aber verhindert werden, dass sich die Situation weiter verschlechtert. Die	Es erfolgte eine Anpassung der Maßnahmen zum Feldhamsterschutz an die Stellungnahme der RUF, u.a. der Einbezug der der isolierten Fläche zwischen Straße und Bebauung in die Kompensationserfordernis. Insgesamt erhöht sich dadurch das Ausgleichserfordernis auf 11 ha. (Details siehe Stellungnahme RUF, SG 51) Außerdem wird als Vermeidungsmaßnahme bei Auftreten von Feldhamstern

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
	<p>biet bereits an der Nachweisgrenze befindet, wird durch Reduktion des Lebensraumes eine weitere Verschlechterung verursacht und eine Verbesserung wird ausgeschlossen.</p> <p>Eine Vergrämung als Maßnahme zur Baufeldfreistellung wird vom BN abgelehnt (Tötungsverbot)</p> <p>Kompensationsfläche von 2,95 a ist viel zu niedrig. Eine angestrebte Bestandsdichte nicht festgesetzt, so dass eine Überwachung nicht möglich ist.</p> <p>Summationseffekte mit anderen Planungen sind nicht berücksichtigt (Südumfahrung, Baugebiete)</p>	<p>Anlage von Flächen mit feldhamsterfördernder Bewirtschaftung trägt dazu bei, die Restbestände des Feldhamsters zu stabilisieren. Das Teilvorkommen hat mit über 1.000 ha grundsätzlich besiedelbarer Fläche (Acker mit für Feldhamstern geeigneten Bodenwerten) eine ausreichende Größe für eine stabile Feldhamsterpopulation. Die Flächengröße ist in diesem Fall nicht der limitierende Faktor für die Feldhamsterpopulation. Bei ausreichender Kompensation ist der Flächenverlust durch die Straße nicht verursachend für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes sein kann und auch eine Aufwertung nicht im Wege steht.</p> <p>Die Festsetzung einer Bestandsdichte als Zielwert für die Feldhamsterausgleichsfläche ist in Teilvorkommen mit so geringen Restbeständen problematisch. Normalerweise wird eine 3-fache Erhöhung im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen angesetzt. Da auf Referenzflächen in diesem Gebiet häufig mit keinem Hamster zu rechnen ist, würde sich ein rechnerischer Wert von „0“ ergeben.</p> <p>Summationseffekte mit der geplanten Südumfahrung ergeben sich für das von der Westumfahrung betroffene Gebiete nicht, da diese sich in einem anderen Teilvorkommen befindet, da kein Individuenaustausch über das in weiten Teilen tief eingeschnittene Pleichachtal stattfindet. Eine künftig geplante bauliche Entwicklung von Rimpf wird zwischen der Straße und der bestehenden Bebauung erfolgen. Gemäß der aktuellen Stellungnahme der RUF wird dieses durch die Straße isolierte Areal in die Kompensation mit eingerechnet und damit der Lebensraumverlust bereits im Rahmen des Straßenbaus kompensiert.</p>	<p>bzw. deren Baue die fachgerechte Umsiedlung festgesetzt. Eine Vergrämung ist nicht mehr zulässig.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
28.4 Fledermäuse	<p>Da keine umfassende Kartierung der Quartierbäume im Gebiet erfolgte, ist die Einschätzung, dass der Verlust von zwei potenziellen Quartierbäumen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands von Fledermausarten führt nicht nachvollziehbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann damit ohne eine gründliche Erfassung der vorhandenen Quartierbäume nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch den Straßenneubau werden Leitstrukturen für Fledermäuse zerstört. Als konfliktvermeidende Maßnahme soll ein Hop-Over entwickelt werden, dessen Wirksamkeit jedoch laut saP nicht sicher ist. Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist daher nicht auszuschließen.</p>	<p>Es erfolgte eine Kartierung der Quartierbäume im Umfeld von 200 m um die Trasse. Die Abbildung zeigt die in der Umgebung des Judengrabens vorhandenen, weiteren Quartierbäumen. Zudem wird der Verlust durch Ersatzmaßnahmen (Anbinden der Stammpartien mit der Baumhöhle an andere Bäume, Anbringen von Fledermauskästen und dauerhafte Sicherung von Habitatbäumen) kompensiert. Eine erhebliche Verschlechterung des Quartierangebots kann dadurch ausgeschlossen werden.</p> <p>Hop-Over sind wirksame Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Im Einzelfall kann sich aber eine solche Maßnahme als nicht ausreichend erweisen. Daher sieht das Maßnahmenkonzept eine Kontrolle der Wirksamkeit und bei Bedarf die Möglichkeit einer Nachbesserung vor. Es handelt sich um Vorsichtsmaßnahmen, um das Kollisionsrisiko ggf. weiter zu reduzieren. .</p>	<p>Es erfolgte eine Anpassung der Maßnahmen zum Fledermausschutz an die Stellungnahme der RUF: dreifache Ersatzmaßnahme für Quartierverlust</p> <p>(Details siehe Stellungnahme RUF, SG 51)</p> <p>Die Wirksamkeit des Hop-Over ist durch eine Monitoring zu belegen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.</p>

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
28.5 Feldvögel	<p>Die geplante Umgehungsstraße führt zum Verlust von 8 Feldlerchenrevieren. Es wird postuliert, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen geeignet sind Verbotstatbestände zu vermeiden, obwohl der Erhaltungszustand der lokalen Population als „unbekannt“ angegeben wird. Ein erheblicher Rückgang der lokalen Population kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Summationseffekte mit anderen Planungen werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Das an die Stellungnahme der RUF angepasste Maßnahmenkonzept zum Artenschutz (hier Feldvögel in Kombination mit Feldhamster) realisiert einen Ausgleichsflächen im Umfang von 4 ha für 8 Feldlerchenpaare und 2 Rebhuhnpaare.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Maßnahme erfolgreich ist, wird ein umfassendes Monitoring mit drei Durchgängen im 1., 2. und 5. Jahr nach Herstellung der CEF-Flächen festgesetzt. Ggf. werden Anpassungen der Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ein erheblicher Rückgang der lokalen Populationen kann damit wirksam verhindert werden.</p>	<p>Die Maßnahmen zum Feldvogel-schutz wurden an die Stellungnahme der RUF angepasst. Durch die Erweiterung des Kompensationsbedarfs für den Feldhamster erhöht sich auch die Kompensation für Feldvögel, da bei der Bewirtschaftung auch die Lebensraumansprüche der Ackerbrüter berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung eines Monitorings erfolgte.</p> <p>(Details siehe Stellungnahme RUF, SG 51)</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Anpassungen erforderlich.</p>
28.6 Waldohreule	<p>Brutplatz der Waldohreule .in 140 m Entfernung</p> <p>Die konfliktvermeidenden Maßnahmen können nicht ausschließen, dass Tiere getötet oder verletzt werden.</p>	<p>Das Hauptjagdgebiet der Waldohreule liegt in der offenen Feldflur auf der gleichen Seite der Straße wie der Brutplatz.</p> <p>Es wurde darauf geachtet, dass die Straßenböschungen keine erhöhte Attraktivität als Jagdhabitat für Greifvögel haben, um das Kollisionsrisiko weiter zu minimieren.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erhöht sich das Tötungsrisiko für die Art durch das Vorhaben nicht signifikant.</p>	Keine Anpassungen im Bereich Artenschutz notwendig

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.27 MFN

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mayer/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
29.) Mainfranken Netze GmbH (02.03.2018)			
29.1	- keine Einwände	wird zur Kenntnis genommen	keine
29.2	- Bestehende Versor-	wird beachtet	keine

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
29.3	<p>gungseinrichtungen müssen gesichert werden, Schutzmaßnahmen müssen vor Ort geklärt werden.</p> <p>- Sollten Umverlegungen erforderlich werden, so regelt sich die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip soweit nicht andere vertragl. Regelungen bestehen</p>	Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht.	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.28 MEGAL GmbH

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
30. MEGAL Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH & Co.KG (26.03.2018)			
Betroffenheit Fl.-Nr. 4904 Maßn. 7.1 A _{FCS}	<p>Artenschutzmaßnahme 7.1 A_{FCS} „feldhamsterfördernde Bewirtschaftung“ auf Flur-Nr. 4904 (Gmk. Rimpar) steht im direkten Konflikt mit dem Neubau der Erdgas-Verdichterstation Rimpar (NEP Gas 2016, ID 309-01).</p> <p>Das Grundstück wird als Anlagenfläche für die Verdichterstation benötigt und kann daher nicht für die Kompensationsmaßnahme zur Verfügung stehen.</p>	Die Planungen auf der Fl.-Nr. 4904 waren der Fachgutachterin nicht bekannt und es gab auch bisher keine Hinweise darauf im Laufe des Planungsverfahrens und der Abstimmungsgespräche.	Die Flur-Nr. 4904 wurde aus dem Maßnahmenkonzept gestrichen.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.29 Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 50

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
--	---	---	---

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mai-er/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
31.) Regierung v. Unterfranken Sg 50 (06.04.2018 und 09.04.2018)			
31.1 Immissionschutz Lärm	- Mit dem Bau der Westumfahrung ist mit einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation im Innerortsbereich zu rechnen.	wird zur Kenntnis genommen	keine
	- Gegenüber dem Prognosefall sind für den Planfall rechnerisch Geräuscheinwirkungen am westl. Ortsrand zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen	keine
	- Insgesamt verringert sich das Lärmkonfliktpotential.	wird zur Kenntnis genommen	keine
	- Die rechnerische Korrektheit und Plausibilität der Ergebnisse wird bestätigt.	wird zur Kenntnis genommen	keine
31.2 Baulärm	- Keine Bedenken	wird beachtet	keine
31.3 Immissionschutz Luft	Während der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der AVV Baulärm vom 19.08.1970 zu beachten. Mit einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte der 39. BImSchV ist nicht zu rechnen.	wird zur Kenntnis genommen	

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.30 Regierung von Unterfranken - Landesplanerische Stellungnahme

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mai-er/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
32. Regierung von Unterfranken SG 24 (09.04.2018) – Landesplanerische Stellungnahme			

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
Landesplanung Feldhamster	- Das Vorhaben trägt den verkehrlichen Erfordernissen der Raumordnung Rechnung Vorsorgliche Einwände gegen die Planung wegen Eingriff in Lebensraum gefährdeter Tierarten (hier Feldhamster) Einwände werden zurückgestellt, wenn von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen bzw. diese der Planung zustimmt.	wird zur Kenntnis genommen Keine gesonderten Einwände. Verweis auf Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken, SG 51	keine Verweis auf Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken, SG 51

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.31 Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 51 (Artenschutz)

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
33. Regierung von Unterfranken SG 51 (09.04.2018, Ergänzung zur Stellungnahme vom 28.03.2018)			
Feldhamster	7.1 A _{FCS} : Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung durch streifenförmige Bewirtschaftung: Anpassung des Bewirtschaftungskonzeptes (Details siehe Schreiben vom 09.04.2018)	Im Frühjahr 2018 wurde von der Regierung Unterfranken in Zusammenarbeit mit Hr. Lukas vom AELF Würzburg ein auf die Belange des Feldhamsters (und von Feldvögeln) abgestimmtes Bewirtschaftungskonzept für Feldhamster-Artenschutzmaßnahmen herstellt, das in einigen Details von dem zuvor üblichen Konzept abweicht. Eine Übernahme dieser aktuellen Fassung ist fachlich sinnvoll.	Das Bewirtschaftungskonzept wurde in Abstimmung mit der Regierung an den aktuellen Stand der Erkenntnisse angepasst.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.32 Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 32 (Wasserrecht)

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
--	---	---	---

	Stellungnahme / Einwendung zum Vorhaben	Auswertung Ing.-Büro Mair/Kaiser+Juritza/Fabion	Empfehlung zur Anpassung der Unterlagen
34. Regierung von Unterfranken SG 52 (höhere Wasserbehörde) vom 18.05.2018			
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ein Gutachten zur Wasserrahmenrichtlinie wird ergänzend gefordert	Ein Gutachten gem. WRRL wurde zwischenzeitlich erstellt und mit dem WWA AB abgestimmt. Die Zustimmung des WWA AB liegt vor.	Ergänzung der Unterlagen um das Gutachten.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.33 Petra und Michael Keidel, Rimpar

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Mair	Empfehlungen / Änderungen
1 – Petra und Michael Keidel, Günterslebener Straße 50 (Aussiedlerhof), Rimpar vom 05.04.2018			
Der Aussiedlerhof liegt an der Freistrecke der Kreisstraße Wü 3. Der Abstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße beträgt rd. 15 m. Künftig beträgt der Abstand zum Rand der Westumfahrung rd. 106 m.			
Zufahrt	Die Anbindung der Günterslebener Straße soll so gestaltet werden, dass sie zügig vorbeiführt.	Die Anbindung erfolgt nach den Techn. Richtlinien.	keine
Grunderwerb	Der Einwender wünscht den Zukauf einer Teilfläche der alten Wü 3.	Es wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die Details werden im Verfahren geregelt.	keine
Rücksichtnahme	In der Bauphase soll Rücksicht auf noch nicht abgeerntete Felder genommen werden.	-	wird beachtet
Benutzung der noch nicht fertigen Straße	Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge möchten auch die nicht fertiggestellte Straße benutzen können.	Bis zur Abnahme ist eine Benutzung nicht fertiggestellter Straßen nicht möglich.	keine
Umsetzung der Wasserentnahmestelle	Die Wasserentnahmestelle soll im Zeitraum Ende Oktober bis März umgesetzt werden	-	wird beachtet
Landwirtschaftliche Restflächen	Die landwirtschaftlichen Restflächen sollen sinnvoll getauscht und entschädigt werden.	Es wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die Details werden im Verfahren geregelt.	keine
Ausgleichsflächen	Die Ausgleichsflächen (Blühstreifen) sollen mit den betreffenden Landwirten abgesprochen werden.	Es wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die Details werden im Verfahren geregelt.	keine
Hamsterflächenverträge	Verträge sollen nur mit den Landwirten abgeschlossen werden.	Es wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die Details werden im Verfahren geregelt.	keine

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
Weinbergsmauern Kobersberg	Als Ausgleichsflächen müssen die Weinbergsmauern vom Kobersberg freigelegt werden.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.	keine
Lerchenfenster	Lerchenfenster können auch als Ausgleichsflächen angelegt werden.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.	keine
Grunderwerb Fl.Nr. 4257	Der Grunderwerb für die Fl.Nr. 4257 als Erdweg ist nicht sinnvoll.	Die im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Fl.Nr. 4257 werden auf Fl.Nr. 4255 und 4256 verschoben.	Anpassung des Planwerks
Rückhaltebecken	Bei allen Rückhaltebecken sollte auf den Flächenverbrauch geachtet werden.	Das Entwässerungssystem wird dahingehend geändert, dass in den Entwässerungsabschnitten E2 und E3 das verschmutzte Straßenwasser vom unverschmutzten Abfluss der Ackerflächen getrennt wird. Damit können das Regenrückhaltebecken RRB 2 und Regenrückhalte- und -klärbecken RRB 3 wesentlich verkleinert werden.	Anpassung des Planwerks
Hecken und Sträucher	Wenn Hecken und Sträucher gepflanzt werden, sollte die Schattenseite auf einen Weg fallen.	Es wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Die Details werden im Verfahren geregelt.	keine
Nutzung nach der Bauphase	Nach der Bauphase müssen alle landwirtschaftlichen Flächen vom Baumaterial frei und landwirtschaftlich wieder nutzbar sein.	-	wird beachtet

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.34 Firma Gebrüder Reinfurt, Rimpar

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
2 – Fa. Gebr. Reinfurt, vertreten durch die RA Dolde Mayen & Partner vom 09.04.2018			
1. Grunderwerb	Im GE-Verzeichnis wird das Grundstück Fl.Nr. 5271 fehlerhaft mit „Fließgewässer“ bezeichnet	Im Grundbuch des Marktes Rimpar ist die Fl.Nr. 5271 mit der Nutzungsart Text 1: Fließgewässer, Text 2: Industrie, Text 3: Gewerbe eingetragen. In der Kurzform des GE-Verzeichnisses ist nur die erste Nutzungsart übertragen. Das ist für die Planfeststellung irrelevant.	keine

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
	Die Abtretung von 574 m ² Grund wird abgelehnt.	Bei einer Besprechung mit der Firma Reinfurt am 09.11.2015 wurde die Planung als Kreisverkehr vorgestellt und von der Firma Reinfurt nicht abgelehnt.	Verschiebung des Kreisverkehrs, sodass kein Grunderwerb mehr erforderlich ist.
2. Abwägung	Kreisverkehr ist nicht zur Erreichung der Planungsziele geeignet und verstößt gegen das Abwägungsgebot	Grundsätzlich ist ein Kreisverkehr gegenüber einer Einmündung/Kreuzung die sicherere und leistungsfähigere Knotenpunktsform.	Verschiebung des Kreisverkehrs, sodass kein Grunderwerb mehr erforderlich ist.
3. Rückstau	Versetzen des Tors zum Betriebsgebäude führt zum Rückstau in den Kreisverkehr, da das Tor grundsätzlich verschlossen ist.	Die Zufahrt zum Gelände Reinfurt erfolgt derzeit a) über ein Tor an der Grundstücksgrenze und b) über ein Haupttor mit Pforte.	Verschiebung des Kreisverkehrs, sodass kein Grunderwerb mehr erforderlich ist.
4. Stellplätze	Durch die Planung gehen 15 Mitarbeiterstellplätze verloren.	Aus der Örtlichkeit und dem Luftbild ist nicht erkennbar, wie die Anzahl von 15 Stellplätzen zustande kommt.	Verschiebung des Kreisverkehrs, sodass kein Grunderwerb mehr erforderlich ist.
5. Brandschutz	Reduzierung der Aufstellfläche für die Feuerwehr und Verlegung Feuerwehrtresor	keine	Verschiebung des Kreisverkehrs, sodass kein Grunderwerb mehr erforderlich ist.
6. Alternativen	Prüfung von Alternativen	Im Vorfeld der Planfeststellung wurden die Varianten Einmündung und Kreisverkehr abgewogen. Nachdem ein Kreisverkehr die sicherere und leistungsfähigere Knotenpunktsform darstellt und von der Firma Reinfurt bei der Besprechung vom 09.11.2015 keine Einwände vorgebracht wurden, wurde ein Kreisverkehr beantragt. Die Alternativtrasse „Seib“ wurde in den Unterlagen abgewogen und negativ beschieden.	Verschiebung des Kreisverkehrs, sodass kein Grunderwerb mehr erforderlich ist.

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
7. Straßenlärm	Im Lärmgutachten wird mit einem Lkw-Anteil von 6 % tags/nachts bzw. 5 % auf der Zufahrt Reinfurt gerechnet. In der amtlichen Straßenverkehrs-zählung 2010 werden abweichend von Anlage 1 zur 16. BImSchV nur Lkw ab 3,5 to genannt, während nach Anlage 1 der 16. BImSchV Lkw ab 2,8 to angesetzt werden müssen. Infolge dessen ist der Ansatz mit 6 % bzw. 5 % zu niedrig.	Die Behauptung ist falsch. In den amtlichen Verkehrszählungen des Freistaates Bayern werden exakt die Lkw-Anteile $\geq 2,8$ to mit den Ansätzen Pt und Pn ermittelt. Diese betragen, wie auf Seite 8 des Lärmgutachtens dargestellt, im Bereich der St 2294 Pt = 4,0 – 4,4 % Pn = 5,0 – 5,5 % Der Ansatz im Lärmgutachten mit 6 % liegt dann auf der sicheren Seite. Im Übrigen liegen die berechneten Beurteilungspegel mit max. 59/50 dB (A) Tag/Nacht weit unter den zulässigen Pegeln von 69/59 dB (A).	keine
8. Weitere Beeinträchtigungen			
8.1. Brunnenanlage	Künftig würde die Ziehpumpe außerhalb des Betriebsgeländes liegen.	keine	Verschiebung des Kreisverkehrs, sodass kein Grunderwerb mehr erforderlich ist.
8.2. Entwässerung der künftigen Straßenfläche	Durch Vergrößerung der versiegelten Fläche erhöht sich die Gefahr einer Überflutung	Bei Bau des Betriebsgebäudes wurde von der Firma Reinfurt ein Durchlass zur Pleichach abgebrochen und durch eine Kastenrinne an der Zufahrt St 2294 und einen Graben mit Teich zur Pleichach ersetzt (für Oberflächenwasser aus einem Einzugsgebiet von 65 ha). Der Abfluss der zusätzlich versiegelten Straßenflächen wird nun vom Abfluss der bisherigen Flächen getrennt und gesondert in ein Regenrückhalte- und Klärbecken geleitet und gedrosselt zur Pleichach abgeleitet. Der sichere Abfluss ist somit gewährleistet. Die Nachweise wurden vom WWA geprüft und bestätigt.	Änderung der Entwässerung

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
8.3. Bewässerung des Fischteichs	Es ist nicht ersichtlich, ob die Wasserzufuhr zum Fischteich geprüft wurde.	Wie in 8.2. dargestellt, hat die Firma Reinfurt das Entwässerungssystem auf ihrem Grundstück geändert. In der Baugenehmigung vom 20.06.2006 wurde hierfür ein gesonderter Antrag gefordert. Es wird nun vorgesehen, den Abfluss der landwirtschaftlichen Flächen vom Regenwasser der Straße zu trennen. Der Abfluss der landwirtschaftlichen Flächen verläuft weiterhin über das Gelände Fl.Nr. 5271 wie mit Bescheid des LRA Würzburg vom 20.06.2006 genehmigt. Daran wird nicht geändert. Der „Fischteich“ ist ein Trockenbecken ohne Wasser bzw. Fische	Änderung der Entwässerung

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.35 Max Breitenbach, Rimpar

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
4 – Herr Breitenbach vertreten durch RA Ulbrich & Kollegen, Niederhoferstraße 94, Rimpar vom 27.03.2018			
1) Trassenführung	Der Einspruch wendet sich gegen die ortsnahe Trasse	Der Einspruch wendet sich gegen die geplante <u>ortsnahe</u> Trassenführung der Westumfahrung. Die Antragsunterlage 15 „künftige Verkehrsbelastung der Westumfahrung und Südumfahrung und Nordumfahrung“ vom November 2017 enthalten die notwendigen Angaben zur Verkehrserhebung, Verkehrsbelastungen der Umfahrungen und Verkehrsentslastungen der Ortsstraßen. Die geforderte und bereits vor Jahren geplante ortsferne Trasse wird vom Landkreis und Markt aus verkehrs- und bautechnischen Gründen grundsätzlich abgelehnt. Außerdem ist der Landverbrauch und der Eingriff in die Landschaft wesentlich größer. Die Antragsunterlagen 17 „Immissionstechnische Untersuchungen“ enthalten die Aussagen zum Verkehrslärm, Luftschadstoffen und Kaltluftabflüssen. Für die Prognose 2025 wurden die ungünstigsten Belastungen Kfz/24 h DTV 2010 angesetzt. Die Behauptung des Einspruchführers, dass durch die ortsnahe Umgehung die Probleme einfach verlagert werden, ist aus Berechnungsergebnissen der immissionstechn. Untersuchung nicht gerechtfertigt, sie ist unrichtig.	keine

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
2) Trassenführung	Der Einspruch wendet sich gegen die ortsnahe Trasse	<p>Der Einspruchsführer wendet sich speziell gegen die Lage der Anbindung der Westumfahrung an die St 2294 und gegen die Ausführung als Kreisverkehr.</p> <p>Gefordert wird daher eine Verlegung der Anbindung an die St 2294 nach außen. Der eigentliche Wunsch ist der, dass das Grundstück Fl.Nr. 4770 nicht in Anspruch genommen wird. Die Wohnbebauung (Beamtensiedlung) entstand trotz des Verkehrs der St 2294, mithin wurden Veränderungen an der Staatsstraße nicht ausgeschlossen.</p> <p>Eine alternative Anbindung der Westumfahrung außerhalb der Beamten-siedlung an die St 2294 liegt vor. Die Planung wird vom Landkreis und Markt als für eine Kreisstraße nicht brauchbar und nicht ausführbar beurteilt.</p> <p>Die geplante Anbindung der Westumfahrung weiter außerhalb der Bebauung (Beamtensiedlung) ist außerdem aus topographischen Verhältnissen äußerst aufwändig.</p> <p>Dagegen nützt die geplante und beantragte Anbindung im Verlauf eine öffentl. Feld- und Waldweges das vorhandene Gelände aus.</p> <p>Beim beantragten Bau der ortsnahe Westumfahrung ändert sich die Verkehrsbelastung der St 2294 an der „Beamtensiedlung“ nicht wesentlich. Der Abstand zur Westumfahrung beträgt rd. 76 m.</p> <p>Der Kreisverkehr am Ortsrand ist übersichtlich und begreifbar, er vergrößert die Verkehrssicherheit.</p>	keine
3) Konkrete Ausführung des Anschlusses an die St 2294			
a) Ausführung als Kreisverkehr	Ausführung als Kreisverkehr nicht erforderlich	Eine Abwägung ist erfolgt. Der Kreisverkehr stellt gegenüber einer Einmündung die sicherere und leistungsfähigere Knotenpunktsform dar.	keine
b) Regenrückhaltebecken	<ul style="list-style-type: none"> - Ein vorhandener Brunnen würde vernichtet - Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Insektenentwicklung - Lage des Beckens 	<p>Das geplante Regenrückhaltebecken wird nun durch Trennung der Straßenwässer vom Abfluss der Ackerflächen verkleinert und unterirdisch im Bereich eines Wendehammers gebaut. Die Zustimmung des Einspruchsführers liegt vor.</p> <p>→ Der Einwand hat sich damit erledigt.</p>	Änderung des Planwerks
c) Anbindung der „Beamtensiedlung“	Wegeföhrung des Anwandweges ist nicht sinnvoll	<p>Einvernehmlich wurde nun zwischen dem Markt Rimpär und den Anliegern eine Planung des Anwandweges mit einem Wendehammer nördlich der „Beamtensiedlung“ vereinbart (hierzu Beilage).</p> <p>→ Der Einwand hat sich damit erledigt.</p>	Anpassung des Planwerks

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
d) Bauland	Das Grundstück Fl.Nr. 4770 ist nach § 34 BauGB unmittelbar bebau-bar → Entschädigung mit Baulandpreisen	Die in Anspruch genommene Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Fläche wird vom Einspruchsführer nicht genutzt, sondern ist verpachtet. Der Wertausgleich wird im Flurbereinigungsverfahren erfolgen.	keine
e) Immissionschutz	Lärmvorsorgemaßnahmen sind vorzusehen	Der Verkehrslärm für das Prognosejahr wurde mit den ungünstigsten Voraussetzungen berechnet. Die Berechnungswerte sind Maximalwerte. Aus den Ergebnissen der max. Verkehrsbelastungen im Prognosejahr ergeben sich keine Maßnahmen der Lärmvorsorge. Die Kriterien einer wesentlichen Änderung sind nicht erfüllt.	keine

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.36 Ralf Koska, Rimpar

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
33 – Ralf Koska, Am Zehentstüblein 13, Rimpar vom 23.03.2018			
Das Anwesen liegt in 290 m Entfernung zur Westumfahrung			
	1. Abkehr von der geplanten Trassierung des Planfeststellungsentwurfs und verantwortungsvolle Bewertung und Zuwendung zu Variante 1 der Westumfahrung.	Im Erläuterungsbericht Ziff. 3.3 Variantenvergleich wurden der Feststellungsentwurf und die Variante 1 gegenübergestellt. Die Variante 1 ist in den Kriterien - Verkehrliche Beurteilung - Entwurfs- und Sicherheitstechnische Beurteilung - Umweltverträglichkeit - Wirtschaftlichkeit schlechter als der Feststellungsentwurf. Der Feststellungsentwurf wurde deshalb nach Abwägung gewählt.	keine Änderung
	2. Wesentlich höhere Gewichtung des Immissions-schutzes.	Die zulässigen Beurteilungspegel und die zulässigen Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe werden beim Feststellungsentwurf an keinem Punkt überschritten.	keine Änderung
	3. Erhalt der Integration des Aussiedlerhofes Gelowicz zum Ort, kein Abschneiden durch die geplante Trasse.	Die Zufahrt zum Aussiedlerhof Gelowicz erfolgt wie im Bestand in die Kreisstraße Wü3. Der Hof wird durch die geplante Trasse nicht abgeschnitten.	keine Änderung
	4. Vermeiden der Wertminderung von kommunalen, aber evtl. auch privaten Flächen im Hinblick auf langfristig geplante Baugebiete (Wasserleiten).	Das geplante Baugebiet „Wasserleiten“ wurde bei der Planung der Westumfahrung berücksichtigt. Weitere Baugebiete im Trassenbereich des Feststellungsentwurfes sind im Flächennutzungsplan des Marktes Rimpar nicht enthalten. Eine Abstimmung mit dem Markt Rimpar ist erfolgt. Ggf.	keine Änderung

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
		erforderlicher Lärmschutz für das Baugebiet „Wasserleiten“ wird im Rahmen der Bauleitplanung nach DIN 18005 festgelegt.	
	5. Vermeiden von Durchschneidung der Gehölzstruktur „Judengraben“ durch Überbauung.	Die Durchschneidung der Gehölzstruktur „Judengraben“ wird entsprechend ausgeglichen. Nach Abwägung der Varianten ist unter Berücksichtigung aller Kriterien der Feststellungsentswurf zu bevorzugen.	keine Änderung
	6. Keine ausschließlich monetäre Auswahl einer Trassenführung vor dem Hintergrund der lang-fristigen Nachhaltigkeit einer solchen Maßnahme.	Monetäre Gründe haben bei der Variantenuntersuchung nur eine unwesentliche Rolle gespielt. Auch alle anderen Kriterien der Variantenuntersuchung sprechen gegen die Variante 1 und für den Feststellungsentswurf.	keine Änderung
	7. Ernstnehmen der Anliegen der unmittelbar betroffenen Eigentümer des Aussiedlerhofes Ge-lowicz, sowie der Anwohner der Straßen „Am Zehentstüblein“, „Weidleinsweg“ und „Günterslebener Straße“ durch den Markt Rimpar und die Reg. von Unterfranken als Genehmigungsbehörde des Planfeststellungsverfahrens.	zu 7) Alle Interessen betroffener Anlieger werden Ernst genommen und mit den Interessen des Allgemeinwohls abgewogen. Die nächstgelegenen Anwesen liegen in einer Entfernung vom - „Am Weidleinsweg“ ca. 165 m - „Am Zehentstüblein“ ca. 260 m - an der „Günterslebener Straße“ ca. 315 m (die Aussiedlerhöhe FINr. 3330 und FINr. 3605 liegen im Außenbereich) zur geplanten Westumfahrung. Die zulässigen Beurteilungspegel und Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe werden an keinem Punkt überschritten. Die Verkehrsbelastung der Günterslebener Straße wird durch den Bau der Westumfahrung um über 3.000 Kfz/24 h reduziert. Die Anwohner „Am Weidleinsweg“, „Am Zehentstüblein“ und an der „Günterslebener Straße“ sind somit im Rahmen der gesetzlich zumutbaren Grenzwerte objektiv nicht betroffen.	keine Änderung

Forderung	Einwendungen zum Vorhaben	Stellungnahme Ing.-Büro Maier	Empfehlungen / Änderungen
34 – Ralf Koska, Am Zehentstüblein 13, Rimpar vom 23.03.2018			
Schreiben doppelt eingegangen, siehe Schreiben Nr. 33			

Beschlossen Ja 17 Nein 0

7.37 Allgemeine Stellungnahmen zu weiteren privaten Einsprüchen

Allgemeine Stellungnahme zu den Einsprüchen Gemäß Liste

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art 72ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Wü 3 neu, Neubau der Ortsumfahrung Rimpar zwischen der Kreisstraße Wü 3, Abschnitt 140, Station 7, 503 und der St 2294, Abschnitt 320, Station 0,485

Stellungnahmen zu den Einwendungen

Lage des Anwesens

Das Anwesen liegt in der rd. m von der Westumfahrung entfernt.

Verfahrensmangel, fehlendes Gesamtplanung

Voraussetzung für den Bau der West-Süd- und Nordumfahrung ist, dass jeder Teilabschnitt für sich verkehrswirksam ist.

Die Westumfahrung ist für sich nach Fertigstellung voll verkehrswirksam, sie nimmt den Durchgangsverkehr von Versbach nach Güntersleben auf und entlastet die Niederhoferstraße und die Günterslebener Straße.

Im Anschluss an den Bau der Westumfahrung soll die Südumfahrung gebaut werden. Für die ortsnahe Vorzugsstraße liegt eine Vorentwurf mit ausgearbeiteter Trasse und Gradienten beim Markt Rimpar zur Einsicht vor. Alternative Trassen liegen ebenfalls vor.

Die Südumfahrung nimmt den Durchgangsverkehr der Kreisstraße Wü 8 in Rimpar, in der Maidbronner Straße und in Maidbronn auf und entlastet damit die Ortsdurchfahrt. West- und Südumfahrung sind über die St 2249 miteinander verbunden.

Im Anschluss an den Bau der Südumfahrung kann dann eine Nordumfahrung in Angriff genommen werden. Eine Voruntersuchung liegt im Lage- und Höhenplan vor.

Die Nordumfahrung nimmt den Durchgangsverkehr von Güntersleben nach Arnstein auf und entlastet damit die Günterslebener Straße und die Austraße in Rimpar.

Die jeweiligen Verkehrsbelastungen der West- Süd- und Nordumfahrung liegen dem Antrag bei.

Der Einspruch richtet sich gegen die ortsnahe Umfahrung im Westen.

Die ortsferne vorliegende Trasse außerhalb von Rimpar wurde grundsätzlich vom Baulastträger Landkreis Würzburg und vom Markt Rimpar abgelehnt (hierzu nachfolgende falsche Trasse).

Regionalplanung

Landkreis und Markt beabsichtigen mit dem Bau der Westumfahrung den Verkehr im Bereich der
Niederhoferstraße
Marktplatz
Günterslebener Straße
zu entlasten und damit zu verbessern.

Der Durchgangsverkehr und mithin der Schwerverkehr werden umgeleitet. Mit Verringerung des Verkehrs erhöht sich die Verkehrssicherheit im Bereich dieser Straßenzüge.

Landkreis und Markt planen nicht mit der Westumfahrung in die überörtliche Planung einzugreifen.

Die Umfahrung dient der örtlichen Entlastung.

Falsche ortsnahe Trasse

Die Wohnbebauung im Westen des Ortes Rimpar ist mit Ausnahme der Beamtensiedlung mehr als 150 m von der Trasse der Westumfahrung entfernt.

Die Bewohner der Beamtensiedlung und die Anlieger der Julius-Bausenwein-Straße haben beim Bau ihrer Wohnhäuser den Abstand zur Freistrecke der St 2294 bewusst in Kauf genommen.

Abstand zur Beamtensiedlung von der St 2294:	rd. 40m
Abstand der Julius-Bausenwein-Straße von der St 2294	rd. 100m

Die ortsnahe Trasse ist in den Erläuterungen ausführlich dargelegt und begründet. Auf folgenden Punkt wird noch besonders hingewiesen:

Der Aufstieg vom Tal der Pleichach zur Höhe an der Alten Würzburger Straße ist ohne größere Veränderung möglich und vorgegeben! Hier besteht schon derzeit ein befestigter Feldweg.

Ohne Westumfahrung bestünde künftig der Zwang diesen Feldweg für den öffentlichen Verkehr auszubauen.

Zusammenfassend wurde bei der ortsnahen Trasse besonders berücksichtigt:
Ausreichender Abstand zur Bebauung
Einbeziehung des bestehenden Wegenetzes
Geringstmögliche Durchschneidung der Flur
Ortsnahe Anbindung der Trasse an die Niederhoferstraße (St 2294) und Günterslebener Straße (KrWü 8)

Verkehrserhebung/ Verkehrsumlegung

Nach Sachlage lag beim Landkreis/Markt 2009 eine 2,8 km lange Planung der West-umfahrung weit außerhalb des Ortes vor. Zusammenfassend entsprach diese Planung nicht den Kriterien einer Kreisstraße, den Regularien der RAL und somit Aufgabenstellung des Baulastenträgers Landkreis.

Für die zur Planfeststellung beantragte vorliegende 19, km lange ortsnahe Planung der West-umfahrung wurden folgende Verkehrszählungen angesetzt:

DTV 2010 und DTV 2015 Kfz/24 h
Vergleichsweise Tageszählung 2015 Kfz/24 h

Für den Anteil des Durchgangsverkehrs wurden die Ergebnisse der Befragung 2002 verwendet.

Die Ergebnisse der Umlegung auf die West-, Süd- und Nordumfahrung dienen zur Berechnung der Auswirkung der neuen Straßen aus Lärm- und Luftschadstoffen auf Betroffenen. Zur Sicherheit wurde eher der höhere Zuschlag auf die Prognose 2035 gewählt.

Der tatsächliche Verkehr und damit die tatsächliche Einwirkung werden vergleichsweise nach Fertigstellung der Westumfahrung durch Zählung ermittelt.

Ansonsten siehe detaillierte Erläuterung zum Verkehr in den Antragsunterlagen, die nach wie vor beim Markt Rimpar einsehbar sind.

Negative Einflüsse wegen Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Sichtschutz

Grundlage der Berechnung der Beurteilungspegel (Lärm) und der Luftschadstoffbelastung sind die durch Verkehrsumlegung berechneten erhöhten Verkehrsbelastungen für den Planfall West- und Südumfahrung 2035.

Lärmschutz

Die Berechnung nach RLS 90 und Beurteilung nach 16. BImSchV ergibt, dass an keinem untersuchten Gebäude im Einflussbereich der geplanten Westumfahrung die zulässigen Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Lärmvorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ansonsten siehe detaillierte Erläuterungen in Unterlagen 17.1.

Luftschadstoffe

Die Berechnung nach RLuS 2012 mit Bewertung nach der 39. BImSchV auf der Grundlage des BImSchG ergibt, dass die zulässigen Grenzwertes für Luftschadstoffe an keinen Ort im Einflussbereich der geplanten Westumfahrung überschritten werden.

Ansonsten siehe detaillierte Erläuterungen in Unterlagen 17.1.

Sichtschutz

Recht auf freie Sicht gibt es nicht.

Zusätzliche Belastung der Burgstraße

Im Flächennutzungsplan Rimpar liegt die Burgstraße im Misch- und Wohngebiet.

Die Burgstraße mit anschließender Kirchenstraße sammelt derzeit den Verkehr in Richtung Ortsmitte.

Nach Fertigstellung der Westumfahrung wird sich die Belastung der Burgstraße verändern.

Der Straßenabschnitt am Ortsrand wird mehr belastet, der Abschnitt zur Kirchenstraße hin wird entlastet.

Festlegung der Trasse für die Südumfahrung

Landkreis und Markt Rimpar beabsichtigen nach Abschluss der umfangreichen Vorarbeiten für eine ortsnahe Trasse die Planfeststellung zu beantragen

Alternative Planungen (ortsfern) liegen vor.

Die Südumfahrung bindet am südlichen Ortsrand von Rimpar an die St 2294 an.

Landkreis und Markt sehen in der vorliegenden ortsnahen Trasse die richtige Lösung. Festgelegt wird die Trasse der Südumfahrung durch einen Planfeststellungsbeschluss

Finanzierung

Baulastenträger der Westumfahrung ist der Landkreis Würzburg.

Der Markt Rimpar beteiligt sich an den Kosten des Vorhabens.

Die Finanzierung der Beteiligung ist gesichert.

Beschlossen Ja 17 Nein 0

8 Bestätigung der Partnerschaftsbeauftragten

Ratsmitglied Josef Fischer, bisher Partnerschaftsbeauftragter des Marktes Rimpar, möchte gerne von dem Amt entbunden werden. Der Marktgemeinderat stimmt dem zu und schlägt vor, dass das Ratsmitglied Bettina Bötsch dieses Amt übernimmt. Sie ist bereit, dieses Amt zu übernehmen und bedankt sich sehr dafür, als Bindeglied zwischen dem Marktgemeinderat und dem Partnerschaftsverein zu fungieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt die neue Partnerschaftsbeauftragte des Marktes Rimpar Frau Bettina Bötsch mit sofortiger Wirkung

Beschlossen Ja 17 Nein 0

9 Verschiedenes

1. Bürgermeister Losert teilt mit, dass zusammen mit dem Landkreis Schweinfurt 39 Kommunen im Bereich der ÜZ Mainfranken gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ihr Interesse bekunden, am kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk teilzunehmen. In der nächsten Marktgemeinderatssitzung wird dann über die Vereinbarung beraten und beschlossen. Diese ist kostenneutral, der Beitrag übernimmt die ÜZ, wenn keine Projekte umgesetzt werden.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Schützen wieder ein Vereinsschießen veranstalten und schlägt vor, mit einer Mannschaft aus dem Marktgemeinderat teilzunehmen. Herr Stefan Rind hat den 23.05.2019 als Termin vorgeschlagen.

Ratsmitglied Schneider geht auf die Presseartikel über Heiligenfeld in Bad Kissingen ein. Er möchte dabei nicht auf die Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt und Heiligenfeld eingehen. Es gehe ihm in erster Linie um die widersprüchlichen Aussagen hinsichtlich des Mehrgenerationenprojektes und dabei in erster Linie um die Seniorenresidenz, die in dem Artikel erwähnt ist. Im Marktgemeinderat war nämlich niemals die Rede davon, dass Heiligenfeld eine Seniorenresidenz plant.

Der Vorsitzende erklärt, dass er bereits der Redakteurin der Main-Post mitgeteilt hat, dass für den Markt Rimpar nach wie vor das Kommunalunternehmen des Landkreises

der Favorit für das Seniorenzentrum ist. Dies sei keinesfalls eine endgültige Entscheidung, so dass selbstverständlich auch andere noch zum Zuge kommen können. Was letztendlich die Presse daraus macht, unterliegt nicht unserem Einfluss. Ratsmitglied Schmid möchte in diesem Zusammenhang eine Klarstellung in „Rimpar aktuell“, was Heiligenfeld für Rimpar plant.

Ratsmitglied Bötsch weist daraufhin, dass die Tempo-30-Verkehrszeichen in Gramschatz fehlen. Außerdem zeigt das Geschwindigkeitsmessgerät kein „Danke“ mehr an, wenn sich die Verkehrsteilnehmer korrekt verhalten und die Geschwindigkeit einhalten.
1. Bürgermeister Losert sichert eine Überprüfung der Angelegenheiten zu.

Auf die Anfrage von Ratsmitglied Weippert, ob die Gemeinde Veranstalter des geplanten Weihnachtsmarktes in diesem Jahr ist, antwortet der Vorsitzende, dass Frau Väh aus der Verwaltung dies initiiert habe und sobald das Konzept umsetzungsreif ist, wird die Vereinsgemeinschaft den Weihnachtsmarkt betreiben. Die Erlöse daraus werden im Übrigen für einen guten Zweck gespendet.

1. Bürgermeister Burkard Losert schließt um 21:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz

Schriftführung

Burkard Losert
1. Bürgermeister

Alexander Fuchs
Geschäftsleiter